

176. 237.
2. (g-m)



5

CONSIDERATIONES

über

die Beschaffenheit / und Bestellung des
Creiß- Obristen- Ampts / in dem
Ober- Rheinischen
Creiß zc.

cum

APPENDICE.

186. 237.
L.

CONSIDERATIONES

liber

die Beschaffenheit und Beschaffenheit des
Geistlichen Standes in dem
Ober-Sächsischen
Theil n.
f.

1788

APPENDICE.

CONSIDERATIONES

über den / in dem Ober - Rheinischen
Creyß sich dermahl rührenden Puncten der Wie-
der - Bestellung des Creyß - Obristen - Ampts
und dessen vermuthlichen Auftrag an des jetz -
regierenden Herrn Landgrafen zu Hessen - Darm-
stadt Hoch - Fürstl. Durchl. nebst Erleuterung
des dargegen gemachten Einwurffs / daß dieses
Creyß - Ampts Ersetzung nach denen jezigen Zei-
ten nicht mehr nöthig / sondern die dahin vor Al-
ters eingeloffene Haupt - Berrichtungen / in spe-
cie aber die Vollziehung der Käyserl. und Reichs -
Gerichtlichen Urthel / denen Creyß - Ausschreib-
Aembtern / durch den Westphälischen Frieden -
Schluß / und neuesten Reichs - Abschied priva-
tivè, und mit jener gänglicher Ausschlies-
sung zulegt worden
sehen.

Consider. I.



Als Creyß - Obristen Amt hat seinen Grund / Gewalt
und Gerechtsame in allen so alt - als neuen Reichs -
Sagungen / vornemlich aber in der Executions - und
Cammer - Gerichts - Ordnung / und ist in der Er-
klärung des / der Beobachtung halber in
mit dahin gehörigen Land - Friedens de Anno 1522.
part. 3. sodann dem Reichs - Abschied de Anno 1555. S. 56. & seqq.
kürzlich zu finden / worinn desselben Function hauptsächlich bestehet
nemlich in curâ pacis publicæ, & executione justitiæ.

Substanz des
Creyß - Obri-
sten Ampts.

II.

Die Creyß - Obristen Stelle ist auch der Zeit kein überflüssig-
oder ohnmächtiges / noch weniger aber ganz in Abgang gekomme-
nes - sondern ein solches Amt / dessen Ersetzung in denen Reichs - Be-
setzen ausdrücklich gebotten / und verordnet / dessen Nutzen / Noth-
wendigkeit und Activität aber sich im Reich noch täglich zeigt / wann
in einem Creyß von innen oder aussen geschwinde motus, Empö-
rung / Land - Friedbrüchige Gewaltthaten und Bedrückungen bey
Durch - Marsch der Völker / Straßenraub von zusammen rottir-
ten

Das Creyß -
Obristen -
Amt ist kein
officium ob-
soletum.

In was oc-
casion dassel-
be noch heut
zu Tag exer-
cirt werde.

ten Ziegeunern / oder andern ausgetretenem Herrenlosen Gesind / Verganierungen / heimliche Werbungen und der gleichen / sich her vor thun / und wo mit frischer That und manu forti etwas dargegen zu händlen / oder auch die Land = Friedbrechere und andere in die Käyserl. Acht gesprochen / mittelst Erforderung der Hülffe von je dem Stand / wirklich zu exequiren :

Dessen Ersetzung ist res precepti non arbitrii.

Der Reichs-Abschied von Anno 1555. §. 56. gebiethet dessen Ersetzung in folgenden terminis : So soll ferner zu Handhabung des Land-Friedens in einem jeden Creyß ein Obrister erwählet werden / und in der Stände desselben Gelegenheit und Gefallen stehen / darzu entweder einen Fürsten / der den Creyß zu beschreiben / oder andern fürnehmen Stand zu erwählen :

Vid. portò vbangezogener Land = Fried de Anno 1522. P. 3. wo dieses Amt auf einen weltlichen Stand restringirt wird / & Reccels. Imp. de Anno 1559. §. 47. & Anno 1564. §. 14. Nach Erforderung und Disposition des neuesten Reichs-Abschieds von Anno 1654. §. 178. hätten die Stellen der Creyß = Obristen und deren Zugordneten in gesammten Reichs = Creyß / vermittelst werckstellender Creyß = Zusammenkunften noch in selbigem Jahr ersetzt werden sollen.

Nicht weniger wird in der neuesten Käyserl. Wahl = Capitulation Artic. XII. die Bestellung der Creyß = Aemter nächst dem Creyß = Ausschreib = Amt vor eine richtige und ausgemachte Sache gehalten / mit dem Beyfag / daß alles das was in der Executions = Ordnung enthalten (wovon der Punct des Creyß = Obristen Amtes eines der vornehmsten Stücken) gebührend beobachtet werden solle.

III.

Solchem nach kan weder von denen Creyß = Ausschreib Aemtern selbst / noch sonst jemand die in erst allegirten Reichs = Sagenen verordnete Ersetzung dieser Stelle quoad quæst. An? in keinem Creyß mit Zug in Zweifel gezogen / noch weniger aber gar widersprochen / oder gehemmet werden / sondern es ist auch ratione persone, derjenige vor einen Creyß = Obristen zu erkennen und anzunehmen / welcher nach erst = angeführten formalien der Reichs = Abschied de Anno 1555. & 1654. nach der Stände Gelegenheit und Gefallen auf einer werckstellenden Creyß = Zusammenkunft / als worauf darinn alles angesetzet ist / durch die mehrere Stimmen darzu erwählt und ernennet worden.

Wird per majora nach der Ständen Gelegenheit auf Creyß = Täggen ersetzet : welches niemand verhindern kan / oder solle. Exempla der Creyß = Obristen in andern Creyßsen.

IV.

Und auf solche Art / und von vielen præjudiciis nur einige wenige anzuführen; So ist nach zerschiedenen Herzogen von Holstein / Mecklenburg und Sachsen = Lauenburg / & post notum exemplum Christiani IV. Regis Danie, in Anno 1671. Herzog Christian Ludwig / und hernach Herzog Georg Wilhelm zu Braunschweig = Lüneburg im Nieder = Sächsischen / in dem Fränckischen aber in Anno 1673. Marggraf Christian Ernst von Brandenburg = Bayreuth / sodann erst kurglich in Anno 1713. dessen Herr Sohn / der jetzt-regierende Herr Marggraf Georg Wilhelm / hierzu erwählet worden. Bey dem Schwäbischen ist gleich auf dem zweyten in Anno 1531. von der damalig Oesterreich = Würtembergischen Stadthalter schaft nachher Eslingen ausgeschriebenen Creyß = Convent, Graf Wolff von Montfort zu einem Creyß = Hauptmann wider den Türcken /

ken/ Württemberg und Baaden aber zu daheimbleibenden Creyß-
Hauptleuten ernannt / sodann bald hernach auf dem Creyß-Tag zu
Ulm vom April 1542. Graf Wilhelm von Eberstein/ zu einem Feld-
Obristen über das Creyß-Kriegsvolk in Ungarn/ in Anno 1556. den
12. April aber zum formlichen Creyß-Obristen auf ein Jahr sub certis
conditionibus geordnet/ und an dessen Stelle hinwieder einer von de-
nen nunmehr ausgeforderten verdinglichen Grafen von Helfenstein/
Namens Georg/ in Vorschlag gebracht / von niemand aber dieses
Amts mit grösserem Ruhm und Satisfaction der Schwäbischen Creyß-
Stände geführt worden / als von dem / so wohl in historia commu-
ni , als gentis suae particulari seines standhaften Wesens / Gottes-
forcht und Gelehrsamkeit / sonders belobtem Herzog Christoph von
Württemberg.

In Circulo Bavarico haben die ehmalige Herzogen / nun
Churfürsten von Bayern/diese Function insgemein obgehabt. Es
bezeugen auch die Ober-Sächsishe Creyß-Recelle/ absonderlich aber
der de Anno 1658. in mehrern / wiewohl sich selbiger Creyß / bey
ehunterbrochener Unterhaltung dieses Creyß-Amtes / welches zu
dessen grossen Aufnehmen die Churfürsten zu Sachsen von langen
Jahren mit vielfältiger Beyordnung der Churfürsten zu Branden-
burg/ versehen/ und noch obhaben/ jederzeit befunden.

V.

In dem Ober-Rheinischen Creyß ist dieses Amt ebenfalls in Zu dem Da
Übung / und seith der Reformation , nebst dem Condirectorio, be- ber-Rheinif.
ständig in Händen protestirender Creyß-Stände gewesen. Creyß ist dies

Dann so liegt bey denen Ober-Rheinischen Creyß-Actis schon ses Amte/
in Anno 1557. eine ausführliche Bestallung auf den Religions- und nebst dem
Profan- Frieden vor Pfalzgraf Wolfgang / als Creyß-Obristen. Condirecto-
In Anno 1560. ist Graf Richard von Solms / zu dieser Function rio, von Zeit
auf den Augsburgischen Reichs-Abschied de Anno 1555. & 1559. ver- der Reforma-
pflichtet worden / und finden sich circa Annum 1588. verschiedene Be- tion jeder
dencken Graf Ernsts zu Solms / puncto Verbesserung der Kriegs- Zeit bey
Verfassung/ der Artillerie und Gehalt des Creyß-Obristen. Ständen
protestiren-
der Religion
gestanden.

Anno 1591. ist statt erstgedachten Creyß-Obristen Ernsti
Grafens von Solms/ Pfalzgraf Richard aus der in denen Votis da-
mahl mit allegirten Ursach / daß um mehrern Ansehens willen/
hierzu eine Fürstl. Person zu nehmen / erwählt / und mit ihme
bloß auf die Reichs-Constitutiones gehandelt worden ic. Doch seynd
in Actis selbiger Zeit / verschiedene Vota und Instructiones zu lesen/
daß man einer Person das Ausschreib- und Creyß-Obristen-Amt
nicht zugleich auftragen / noch die Nembter durch einander mischen
solte / und wurde folglich aus diesem principio inter deliberanda des
Creyß-Tags de Anno 1598. gesetzt : Ob nicht dem Fürstl. Hauß
Hessen in genere die Stimmen zur Creyß-Obristen-Stelle zu geben?

Es ist auch besag Creyß-Abschiede de Anno 1598. & 1599. Landgraf
darüber wirklich votirt/ und Landgraf Moriz zum Creyß-Obris- Moriz zu
ten erkieset worden: Als aber die Hessische Gesandten dargegen vor- Hessen über-
stelleten / daß sie hierzu so weniger intruirt / als Se. Fürstl. Gn- nimmt end-
wegen noch ermangelnden erforderlichen Alters sich dieser Wahl lich auf Ab-
nicht versehen gehabt / man sich auch auffser dem erinnerte / aus was schickung De-
wichtigen Ursachen Landgraf Philipps der Großmüthige / ob er putirtet von
schon als ein Kriegs-Held zu dieser Function genug qualificirt gewe- denen 4.
sen / sich doch nicht damit hätte beladen lassen wollen / seynd in Anno Wärd die
Creyß-Obris-
ten-Stelle.
1599.

1599, den 2. Jan. gar Deputirte an gedachten Landgraf Moriz / um Ihn zu Übernehmung dieses Ampts / welches Er endlich auch / wie wohl conditionatē acceptirt / zu bewegen / abgeschickt worden / mehrern Inhalts der erstgedachten Deputirten der 4. Bände damahl ertheilt / sub Lit. A. angeheffter Instruction.

VI.

Und so haben beyde Käysere Ferdinand. II. und Ferdinand. III. in denen hierauf gefolgeten verwirren Zeiten des 30. jährigen Kriegs / weil man damahl zu keinen ordentlichen Creyß- Versammlungen gelangen können / die vorhin von Landgraf Wilhelm zu Hessen- Cassel verfehene Creyß- Obristen- Ampts- Stelle jedoch mit Vorbehalt des Creyßes sonst hierinn habenden Wahl- Rechts / Landgraf Georg dem Zwenten zu Hessen- Darmstadt / und zwar wie die Verordn. d. Käyserl. Verordnung sub Lit. B. lauten / als einem Fürnehmen / Getreu- und Fried- liebenden Fürsten und Creyß- Stand / ex officio aufgetragen / mit dem darinn exprimirten allergnädigsten Befinnen an alle Fürsten und Stände des Creyßes / des Landgrafen Lbd. auf erfordern alles dasjenige zu leisten / was die Reichs- Constitutiones und Executions- Ordnung erforderten &c. An den Bischoffen von Wormbs / als ausschreibenden Fürsten / ist besagt Lit. C. das von die Käyserl. allergnädigste intimation dahin beschehen / daß Se. Andacht solches nicht nur Ihren Mit- Ständen anfügen / sondern auch zu Beförderung der darunter führenden Käyserl. Reichs- Mänterlichen intention / alle möglichste Sorgfalt und Embsigkeit mit anwenden möchten.

Käysere Ferdinand. II. & III. tragen Landgraf Georg dem Zwenten das Creyß- Obristen- Ampt auf. Dessen intimation an Bischoff zu Wormbs.

In der fernern Anlag Lit. D. haben ob allerhöchst gedachten Käyseres Ferdin. III. Maj. dem Landgrafen die Eintheilung Käyserl. Troupes in die Ihnen im Creyß damahl assignirt gewesene Quartier, und die Sorge vor deren erforderlichen Unterhalt / ins besondere aufgetragen / welcher Commission auch Se. Hoch- Fürstl. Durchl. mittelst ausgelassener Circular- Schreiben an die dabey interessirte Stände / als Fulda, Waldeck / &c. sich damahl nicht nur allergnädigst unterzogen / sondern auch sonst zu so vielen wichtigen Dingen concurrirt / daß man wohl sagen kan / das Fürstl. Hauß Hessen- Darmstadt habe an statt der damahl proscibirt gewesener Pfalzgrafen zu Simmern / und biß zu deren Restitution , in der That das Con- directorium in Circulo Rhenano superiori mitgeführt / wie solches zwar vorhin Reichs- kundig ist / auch positiv angeführt und alsfernt wird vom Limæo Tom. IV. Addit. Jur. publ. pag. 425. Schwedero part. gen. c. V. p. 157. Engelbrechto de Conventibus Circulorum, Müllero in Dissertatione von Creyß- Tügen / & pluribus aliis.

Würdliches exercitium dieses Ampts von Hessen- Darmstadt.

Nach erfolg der Pfälzischen Restitution , ist der Punct von Ersetzung der Creyß- Obristen- Stelle / bey dem in Anno 1655. zu Wormbs gehaltenen Creyß- Convent gleich bald wieder in motum gekommen / und zwischen beyden Religions- Antheiln ventilirt worden / und haben Catholici damahl selbst / so wohl in Bestellung der Creyß- Aemter / und zwar / wie die formalia lauten / vom Höchsten biß zum Niedrigsten als denen Creyß- Deputationen / besagt damahlig Fürstl. Wormbsischer Proposition sub Lit. E. und Thur- Maynnschen Votorum wegen Königstein sub Lit. F. & G. auf selbigem Convent auf nichts anders als auf die nun so wenig obervirende Religions- Parität angetragen.

Parität in Bestellung der Creyß- Aemter wird auf dem Creyß- Tag zu Wormbs selbst vorge schlagen und urgirt.

VII. Es

Es würde auch diese Stelle gleich damahl Reichs-Satzungs-
mächtig bestelt worden seyn / wann nicht die in Weg gekommene
Creysß-Ausschreib-ambliche differentien zwischen dem Bisthum
Wormbs und Pfalz-Simmern das Creysß-Wesen von selbiger Zeit
an bis ad Annum 1697. da der erste Creysß-Convenc wieder gehalten
worden / ausser aller Activität und Communication gesetzt hätte/
als worüber eben besagt insiegenden Schreibens an Cassel vom 12. ten
Febr. 1664. sub Lit. H. Landgraf Ludwig von Hessen-Darmstadt da-
mahl sehr dolirt / in specie aber anführt / daß dardurch denen welt-
lich Evangelischen Fürsten dieses Creysßes das Creysß-Obristen-Ambr
lich und per consequens die Mit-Direction aus der Hand gespielt würde/
es ist dahero auch / so wol von Sr. Hoch-Fürstl. Durchl. als anderen
Evangelischen Ständen um einstmalige Ausmachung solcher Strit-
tigkeit / um das publicum Circuli darunter nicht länger leiden und
in der inaction zu lassen / so wohl an Wormbs als Pfalz zerschie-
dentlich geschrieben worden / es haben aber des Herrn Pfalzgrafen
Durchl. die Schuld der unterbrochenen Creysß-Convencen durhaus
nicht auf sich kommen lassen wollen / sondern sich in zerschiedenen
Antwort-Schreiben dahin notanter expliciret / daß ohne der ganzen
weltlichen Banck / absonderlich aber denen darauf sitzenden Evange-
lischen Ständen kein ohnwiederbringliches Nachtheil zu zufügen / an
Wormbs ein mehrers nicht nachgegeben werden könnte / vid. die An-
schlüsse Lit. I. & K. daß dannenhero / und wann man bey dem da-
mahlig-Churfürstl. Pfälzischen Hof und Ministerio auch nur die ge-
ringste diminution des Evangelischen Con-directorial-Rechts / wider
die damahl mit Wormbs präcedirte durchgehende aequalität vor die
Weltlich-Evangelische Banck vor so nachtheilig gehalten / dessen
nimmwehrig-Erldichung ohne surrogation eines andern /
denenselben noch wohl bedenklich und sensibler fallen muß / welches
per argumentum a minori prajudicio ad majus vollkommenlich einzuse-
hen / man nichts bewährt und schlüssigers lesen kan / als was Pfalz-
Simmern in Zeit selbigen disturbii directorialis vor die Befugsame der
Evangelis. Creysß-Stände deren Interesse und Conditionen gleichwol
seith deme eben so wenig als die mixtura Religionis in Circulo selbst ge-
ändert / und diese hinwider vor das Recht des damahligen Pfälzisch-
Protestantischen Con-directorii / mit vielem fundament und Eifer man-
nigfaltig in actis angeführt.

Die Erse-
zung der
Creysß-Obr-
sten-Stelle
wird durch
die Creysß-di-
rectorial-Gr-
rung- und
dardurch über
42. Jahr ins
Strecken ge-
drachte
Creysß-Con-
vent, aufge-
halten.
Darmstadt
dolirt deswe-
gen bey Pfalz
und Cassel.
Pfalz ant-
wortet/ohne
Prajudicij der
Evangelisch-
Stände föh-
ne es dem
Cathol.
Wormbsff.
Mit-A. Ambr
ein mehrers
nicht nachge-
ben: nun aber
send Evan-
gelici von
dem Condi-
rectorio gang
excludirt.

Bej jetzigen neuern Zeiten des sich einiger massen wieder
zusammengefügeten Systematis circularis hat der wirklichen Erkundung
dieses Creysß-Ambrs Anstand gegeben / daß Status Evangelici vor erst
den Punkten eines weit mehr importirenden Evangelischen Condire-
ctorii ausgemacht / mithin ohne dieses das Directorium circulare nicht
vor vollkommen achten wollen / sondern so wohl Pfalz-Neuburg/
welchem die Pfalz-Simmerische Lande befandermassen erblich ange-
fallen / als dem Catholischen Religions-Antheil beständig entgegen
gehalten / daß das ab inhaerente Territorij Ihrer Seits hergenommene
Argument, wann es auch gleich sonst probanda probirte / wie zwar
weil dergleichen Grund und Boden anlebende Jura realia doch Ihre
vorhin gehabte besondere accidental qualität behalten könnten / noch
nicht so klar wäre / doch dieses nimmermehr evinciren könnte / daß
nicht dem Simmerischen ein novum tertium con-directorium Evange-
licum, gelicum,

Die Erse-
zung des
Creysß-Obr-
sten-Ambrs
wird durch
Einmischung
der Quæstion
von Adjun-
ction eines
Evang. Con-
directorii in
etwas sistirt.
Argumenta
in ordine ad
Condirecto-
rium Evan-
gelicum,

licum, wie nach dem Ohnabrückischen Frieden = Schluß im Westphälischen Creyß durch Zuordnung Brandenburg wegen Cleve an Münster und Jülich beschehen / adjungirt werden könnte / zumahl da befandtermassen die Evangelisch = Ober = Rheinisch = Creyß = Stände biß zu dem in Anno 1685. erfolgten Absterben Churfürst Carls / in dessen beständiger Possession gewesen / diese aber Ihnen so wenig als andere / quoad observantiam paritatis Religionis in denen Reichs = Satzungen zugelegte Jura & beneficia, durch diesen casualen Erb = Anfall intervertirt / und benommen werden könnte / und wann in geringern Dingen auf den statum Anni 1624. im Reich gesehen würde / warum derselbe Ihnen nicht auch hierinne zu statten kommen sollte ; Sie haben auch mit diesen und dergleichen Argumentis im Reich viele approbation gefunden / und daß Sie in diesem von Reichswegen vor mixirt erkandten Creyß ein solches Condirectorium zu suchen befügt seyen / und darauf bestehen solten / so gar des gesammten Corporis Evangelicorum einmüthigen Schluß besag Conclufi Lit. L. vor sich bekommen ; man kan auch nicht sagen / daß dieselbe seith deme sich dieser Ihrer hergebrachter possession eines Condirectori Evangelici secularis begeben hätten / massen Sie dieselbe nicht nur animo retinirt / sondern so gar auch dessen wirkliche Wiederersekung bey pactirung derer im Creyß = Recels de Anno 1700. §. V. enthaltener sogenannter interimis temperamentorum reservirt / hingegen die Ergänzung der übrigen geringern Creyß = Aemter als eine allerseits richtige Sache jederzeit auffer Zweifel gesetzt / und nur deswegen dilatorisch tractirt / weil wie der damalige Creyß = Recels besagt / zu der Zeit eine rechte und complete Creyß = Verfassung noch nicht errichtet gewesen / auf welche temperamenta endlich nach dem Fürstl. Schweden = Zweibrückischen Vorgang das Fürstliche Haus Hessen = Darmstadt / in Anno 1702. und zwar nicht anderst als mit wiederholter und besag anliegenden zwischen Ihro und dem ganzen Creyß getroffenen Accessions = Recels so wohl als dem / statt verlangtem besondern Certificats schon zuvor ertheilten Extractis protocolli circularis Lit. M. & N. ex parte des Hoch = Fürstl. Er. A. Ambrs / und dero Catholischen Herrn Constatuum mit angenom = und eingekandener Condition, der etwa noch künftiger Constituirung eines Evangelischen Condirectorii, dem Creyß reaccedit ; das Hoch = Fürstl. Haus Hessen = Cassel aber hat diese Provisional = Convention niemahl vor zulanglich agnosciren wollen / und ist daher von denen Ober = Rheinischen Creyß = Conventen weggeblieben.

I X.

Das corpus Evangelii um auf dem Reichs = Tag hält die Evangel. Ober = Rheinische Creyß = Stände hierzu befügt. Werden gewisse temperamenta hierinn getroffen. Darmstadt acceptirt dem Creyß auf solche temperamenta, unter gewissen vom ganzen Creyß respectiv bedingte = und acceptirter Condition.

Der Instruction des Creyßes. Feld = Marschall Grafs zu Weillburg wird vieles / so sonst zum Creyß = Obristen = Amt gehört / loco surrogati inserirt. Von Ersetzung dieser durch sei =

Inzwischen seynd doch der Instruction des Evangelischen Herrn Grafen von Nassau = Weillburg sub Lit. O. als derselbe zum Creyß = General angenommen worden / loco aliqualis surrogati und in Consideration der von Ihme bey damaliger Union der Rhein = und Westphälischen Stände obgehabter Cura rei militaris & Condirectorii, verschiedene Puncten / welche sonst in die Capitulation eines Creyß = Obristen gehörten / mit einverleibt worden / so daß er hoc intuitu bisher in effectu fast das Amt / wo nicht eines förmlichen Creyß = Obristen / doch eines Creyß = Obrist = Lieutenantes bekleidet / ob er gleich sonst in Ansehung seiner Charge und gehalten Regiments / als ein bloßer Diener und Feld = Obrister des Creyßes zu consideriren gewesen. Nachdem nun derselbe bekandter massen seith kurzem mit Todt abgangen / die durch seinen Sterbfall erledigte Feld = Marchalls = Stelle über des Creyßes Troupen aber von dem /

dem / Ihm in der Ordnung succedirenden General - Feld - Marchall - Lieutenant , Hrn. Grafen von Schönborn / Kriegs üblichen Gebrauch und ancianeté nach / wie man auch an sich ceteris paribus, nicht vor unbillig hält / angesprochen wird / oder wenn auch derselbe formliches avancement zum Feld - Marchallat nicht erfolgen sollte / das Commando doch eo ipso , da Er keinen höhern General über sich hat / in seiner Hand bleibe / so finden nun status Circuli Evangelici auf ein so andern von diesen beyden Fällen neue Ursachen / um / wie von der Feder bereits geschehen / nicht auch von dem Deputirten / mithin von aller Concurrentz ad honorabilia , excludirt zu werden / sodann die Creyß - Aemter nicht länger in Ihrer bisherigen Confusion und Vermischung zu lassen / absonderlich aber um die in der Person des Grafen von Weilburg confundirt gereckte Creyß - und Feld - Obristen - Stelle hinwieder ordentlich zu separiren / auf die formliche und besondere Beistellung dieses Creyß - Amtes / als einer in oballerhörtten Reichs - Säkungen gebottener Sache / anzutragen ; auch darauf so mehrers zu bestehen / als Sie persuadirt seyn so wohl zu nur ewelcher conservation der mixtur , als aus mehr andern Umständen dessen besondere und solche Ursachen zu haben / welche Ihre Gültigkeit behalten würden / wann gleich in all andern Creyß - ten / zumahl aber denen / wo von jedem Religions - Theil jemand bey dem Directorio ist / dieses Amte nach und nach in Abgang kommen sollte ; Wiewohl daß auch bey mixtirten Creyßten dasselbe noch in ganz frischer Bestell - und Übung seye / aus schon obangeführten Exemplo des Fräncischen Creyßes / in welchem ohne Abbruch des zwischen beyden Brandenburgischen Häusern Bayreuth und Ansbach sonst ratione des Fräncisch - Evangelischen Nic - Ausschreib - Amtes vor einigen Jahren gemachten Alternations - Recesses das Condirectorium bey dem letztern / das Creyß - Obristen - Amte bey des jetzigen Hrn. Marggrafen zu Bayreuth Hoch - Fürstl. Durchl. dann noch separatim stehet / gnugsam erhellet .

Wer ad summam rei vieles beyträgt / will auch dabey vieles mit zu sagen haben / und dieses principium naturale einer jeden Gemeinschaft und societät / dafern sie nicht leonina seyn solle / haben in dieser Materie des Ober - Rheinischen Creyßes Evangelischen Stände vor sich / wann auch keine Executions - Ordnung / kein Reichs - Abschied / kein Westphälischer Frieden - Schluß oder Käyserl. Capitulation , keine diversität der Stände / und der Religion , folglich auch keine mixtur in forma Imperii & Circulorum , noch weniger aber einig speciales pactum , possession oder obervang / wie dieselbe gleichwohl wegen dieser von Zeit der Reformation an bis jetzt allemahl von Evangelischen Ständen verschiedener Obristen - Function in diesem Creyß vor sie stehet / vorhanden wäre . Die Christliche Religion , zu deren man sich allerleits bekennet / hat ihren Grund in der Liebe / Billigkeit und Gleichheit / ja das Recht der Natur selbst fundirt sich in einer ohnvertheilten Beobachtung der socialität / und sendt hierzu etwa nicht nur privati obligirt / sondern es ist dieses auch nach denen principis Jurisprudentie universalis das Vinculum aller großen societäten und deren Commembrorum ; In dem Röm. Reich absonderlich solte die Gleichheit ex præscripto dessen allerheiligst - und fundamentelester sanction auf das genaueste beobachtet werden / wann darmit art. V. §. 1. mit guldnen Buchstaben geschrieben stehet : *Sit aequalitas exacta* , mutuaque inter *universi* Religions Electores , Principes , Statuque omnes & singulos , ita quod uni parti justum est , alteri quoque

nen Todt erledigter Stelle ist nun die Frag.

Evangelici wollen sich / als das meiste beytragend / wie von der Feder schon geschehen also nun auch von dem Deputirten nicht excludiren lassen.

Rationes der Evangelischen Stände : ex principis societatis, mixturae circuli, & legum imperii.

fic

fit iustum : Sodann §. 3. & 6. In civitatibus mixtis ratione munerum publicorum sit aequalitas, & neutra pars suae religioni adhaerentium potentia ad deprimentam alteram abutatur, aut majorem numerum ad dignitates aggregare praesumat, sed quicquid ejus tentatum fuerit irritum esto.

Mit welchen principiis aber nicht wohl combinirt werden könnte / wann man des Ober- & Rheinischen Creyßes Status Evangelicos, welche gleichwohl das meiste an Geld und Mannschafft beytragen / von allen muneribus publicis in Circulo, als einer auf gleiche Art mixtirt / nur aber größern civitat und union verdringen / hingegen aber ihnen mit völliger Ausschließung von aller disposition in civilibus & militaribus, nur die Ehre / oder vielmehr das onus, die Casam zu fourniren / sodann Troupes, und zwar manchemahl zu ihrer eigenen Execution zu stellen / aufbürden wolte ; so / daß ex adductis bey der quest. An? und der Frag : Ob das Creyß-Obristen-Ambt demahlen zu bestellen ? es so wenig ex capite Juris & aequalitatis, als utilitatis & necessitatis publicae, um vorerwelter notorischer Ohn-gleichheit / und daraus sonst besorglich abermahlen entstehenden Collisionen und Trennungen der Stände / in Zeiten vorzukommen / es wohl den geringsten Zweifel oder Anstand ferner nicht haben kan.

Und damit ist
questio An?
und daß die-
ses Ambt zu
ersehenrich-
tig gestellt.

X.

Erleuterung
der Frag ra-
tione perso-
nae.

Die Ausfal-
lung der
Wahl auf
Hessen.
Darmstadt
würde Käy-
serl. Majest.
schwerlich
mißfallen
können.

Ratione personae aber / und wann die Wahl auf das bey gegen-
wärtiger Verfassung demahlen vorsiehende in rubrica berührte Evan-
gelische Fürstl. Hauß Hessen-Darmstadt per majora oder unanimia aus-
fallen solte / würde dardurch zuversichtlich nichts geschehen / so Ihre
Röm. Käyserl. Majest. im geringsten mißfällig seyn könnte / gestal-
ten Sr. Hoch-Fürstl. Durchl. nummehr bloß zu derjenigen Function
durch Wahl Ihrer Mit-Stände gelangten / welche Dero allerglor-
würdigste Käyserliche Verfahren im Regiment / Ihrem Herrn
Groß-Vatter / Landgraf Georg dem 11. ten in denen verwirretesten
Läufften des 30. jährigen Kriegs / als einem Ihre und dem Reich
juxta verba jam supra adducta, getreuen und friedliebenden Für-
sten / von Käyserl. Ambts wegen ultro aufgetragen ; Es konte
auch erstgedachter Landraf Georg der 11. te gleich seinem Hrn. Bru-
der dem berühmten Cardinal von Hessen / von seinem Hrn Vatter/
dem Ludovico fideli, keine andere sentiments / als von Teutscher
Treue, Tapferkeit und Redlichkeit ererbt haben : Und seith deme
hat das Fürstl. Hauß Hessen-Darmstadt / absonderlich aber der
jetzt-regierende Hr. Landgraf / nebst seinen / theils noch lebenden/
theils pro Patria längst verbliebenen Gebrüdern / worvon das noch
in der Erden vor Barcelona ruhende edle Blut des tapfern Pring
Georgs / als damahligen Vice-Roy von Catalonien / zum ohnau-
löschlichen Merckmahl dienen kan / in solcher gang außerordentli-
cher devotion und bewährter Treue gegen Ihre Käyserl. Majest.
und Dero Durchl. Erz-Hauß in ohnunterbrochener suite beständig
continuiert ; wird auch darinn bis an das Ende und so lang nur noch
ein Ervossen von seinem Stamm übrig seyn wird / ohnveränder-
lich beharren. Getröstet sich hingegen auch der allermildesten Con-
tinuation gang gleicher Käyserl. Huld / und verhofft / wann es dar-
zu käme / daß man distalls mit einander nicht eines werden / mit
hin Sr. Käyserl. Majest. bemüßiget seyn solten / sich Ihres Rechts
in Anordnung eines Creyß-Obristen aus dem Reichs-Abschied de

Anno

Anno 1522. S. V. mit selbstig : allgeregere Reflexion auf dasjenige / was des Creyßes mixirte Qualität hierunter erfordert / wieder zu gebrauchen / Dieselbe auf sie darinn nicht minder als oben nant Ihr Avum vor andern allggnädigste Reflexion machen würden.

XI.

Würde solchen Falls weder von dem Hochzürstl. Creyß / noch einig andern Catholischen oder Evangelischen Creyß / Stand einig Gravamen mit Zug dagegen geführt werden können / und dahero vielleicht auch nicht geführt werden : Nicht von jenem / weil beyder Herrn ausschreibender Fürsten Churfürstl. Durchl. Durchl. des Herrn Landgrafen zu Hessen Darmstadt equitables Gemüth und gutes Comportement ins besondere dergestalt bekandt / daß Sie hoffentlich wohl vorhin persuadirt seyn / es werden Se. Durchl. diese Function, zu Schmäherung der Ihnen nach denen Reichs Gesetzen zustehenden und wohl hergebrachten Creyß Ausschreib-Ambtlicher Prærogativen und Gerechtfame nimmermehr mißbrauchen ; Der nahen Blutsverwandschaft / in welcher Se. Durchl. mit Ihnen beydersits zusehen die Ehre haben / sodann der gang besondern propension und Personellen Freundschaft / welche hochgedachte beyde Churfürsten gegen Dieselbe bisher in vielen andern Occasionen versühnen lassen / hier nicht zu gebenden / in deren verhoffender Continuation auch Dieselbe die etwa hierinn auf Sie ausfallende Wahl Ihre zuversichtlich nicht nur nicht mißgönnen / sondern vielmehr nach Anleitung erst-angeführten Reichs Abschieds / oder Erklärung des Landz Friedens de Anno 1522. deren ordentliche und baldige Vollziehung eher selbst befördern helfen werden. Noch weniger aber

Noch weniger aber dem Hochz. Er. A. Ambt / oder einig andern Cathol. oder Evangelischen Creyß-Mit-Stand dadurch präjudicirt werden.

XII.

Von Ihren übrigen so Catholisch als Evangelischen Mit-Ständen ; Jene werden ihres mehrern Theils Geistlichen Standes halber dieses in geschwinder Thathandlung und Militar-Verrichtungen bestehendes Creyß-Ambt gegen die Obervang und obangeführte disposition der Reichs-Gesetze selbst nicht zu ambiren verlangen / alle aber insgesammt erkennen / daß Sie zu dem bereits habenden / diese Function mit Billigkeit / und ohne außerte Disconsolation Ihrer Mit-Stände protectirender Religion, nicht noch darzu an sich ziehen können : Die Evangelische aber befördern dadurch ihr eigen Interesse, und bahnet sich ein jeder von ihnen den Weg / hiernächst auch darzu zu gelangen : Und wann etwa gleich die dem Fürstl. Haus Darmstadt vorstehende zumahl Catholische Stände hierzu ein Vor-Recht zu haben vermaßen solten ; So ist doch aus denen Reichs-Satzungen sowohl / als vorangeführter eigener obervang dieses Creyßes bekandt / daß das Creyß-Obersten-Ambt nicht von dem Vortis oder Rang / sondern von der freyen Wahl der Creyß Stände / und derselben zu diesem oder jenem ihrer constatum habenden Vertrauen dependire. Wobey jedoch Dieselbe in electione ipsa nach der natürlichen Vernunft und prudenz vermuthlich auf einen solchen Stand jederzeit von selbst reflectiren werden / welcher à portée und also situiret seyn möchte / daß er auf die im Creyß von innen oder aussen gegen den Land-Frieden sich etwa schnell erregende Empörungen / Aufstände oder andere in dieses Ambt einlaufende Fälle nicht

Der Vortis im Creyß gibe eben kein Recht dieses Ambt zu prä-tendiren.

nicht nur sogleich (welches von entlegenen Ständen keiner zu ver-
sprechen / noch weniger in der Geschwinde würcklich zu practiren
vermag) ope & consilio bey der Hand / sondern auch sonst von sol-
cher Authorität und Vermögen seye / daß er sich einer dergleichen
Function auch mit Bestand / und ohne dem Creyß oder dessen Cassa
beschwerlich zu fallen / durch sich oder die Seinige nachdrücklich un-
terziehen könne ; Welches nebst der / ob necessariam mixturam officio-
rum in hoc Circulo Imperii mixto, und nach demjenigen / so in einem be-
nachbarten Creyß erst in vorigem Jahr ex pari principio movirt wor-
den / bey einem dermählig Ober-Rheinischen Creyß-Obristen in
personal-Consideration kommender Bekandtnis zu der protestirender
Religion , lauter solche Requirita seynd / welche bey des jetzt-regieren-
den Herrn Landgrafen zu Hessen-Darmstadt Hoch-Fürstl. Durchl.
und Dero Fürstl. Hauß / als welches nebst einem noch befondern
Geld-Bevtrag ad Cassam , ein ganzes Regiment zu Fuß auf alleinige
Kosten zum Creyß stellet / mithin ohngefehr den vierden Theil
der ganzen Verfassung præstirt / eminenter , und vor all andern an-
schlagen : und in deren Erwehung vielleicht testantibus actis Circularibus
diesem Fürstl. Hauß um das Jahr 1701. von vielen Ständen
beyderley Religionen nicht nur dieses Amtes / sondern wohl noch ein
höbers eventualiter zugebacht gewesen ; Will man aber nur noch et-
wige Jahre zurück gehen / so werden die contenta des in Anno 1695.
den 8.ten Febr. zwischen dem Sambt-Hauß Hessen / und ver-
schiedenen Evangelischen Ständen / zu Marburg gemachten Reccesses/
denenjenigen noch in guter Erinnerung seyn / welche denselben mit
errichtet / und unterschrieben ; Und warum solte man nun bey
Conferrung derjenigen Function an das Hauß Hessen dermahl An-
stand haben / um deren Annehmung man Landgraf Moritz schon
vor Alters durch eigens Abgeschickte / obangeführter massen selbst
ersuchen und sollicitiren lassen / und worzu Augustissimi Cæsares Fer-
din. II. & III. noviori tempore dieses Hauß vor andern tauglich und
qualificirt befunden. So viel nun endlich und

Der-
mahl
dörffte
bey
Ersehung
dieser
Stelle
die
Religion
wol in
personal-
Confide-
ration
kom-
men.

XIII.

Wie die In-
struction vor
den Creyß-
Obristen ein-
zurichten.
Entweder
bloß auf die
Execution-
Ordnung.

Nach der / ad quæst. An? & ratione aptitudinis personæ, gegebener
gungfamer explication, die Verfassung des Staats / Instruction
oder Bestallung eines Creyß-Obristen an sich betrifft / wäre wohl
dieses der leichteste Weg / daß Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. zu Hes-
sen-Darmstadt ad exemplum des erst in Anno 1702. in Francken
hierzu eligirten Herrn Marggrafen zu Bayreuth ohne wei-
tere special Instruction oder Capitulation, bloß auf die Reichs-Constitu-
tionens und Execution-Ordnung erwählet und angenommen würden.

Allermassen in dem Fränckischen Creyß / dem Bernehmen
nach / keine andere Capitulation herkömmlich seyn solle / als daß der
neuerwählte Creyß-Obrist seine schriftliche Declaration über die ac-
ceptirung dieses seines Amtes ad Conventum ausstelle / sodann sel-
biger Zufolge / zu Kriegs-Zeiten und bey Creyß-Executionen alle impor-
tante Creyß-Vorfällenheiten an das Creyß-Ausschreib-Amt / oder
auch an die ganze Creyß-Versammlung bringe / und nach der
Stände Gutbefinden / die Verfügung thue. Und so ist hochge-
dacht des Herrn Marggrafen zu Bayreuth Hoch-Fürstl. Durchl.
Ihre Wahl bloß mittelst Communication des darüber geführten
Creyß-Protocollis, junctis literis gratulatoriis Conventus intirirt / von
all weiterer Instruction aber abstrahirt worden : Und wie nun nach
Aus-

Præjudicium
Circuli Fran-
conici.

Ausweis solchen Protocolli Lit. P. vom 5. ten Jan. 1713. das Hochfürstl. Bambergische Directorium von der Nothwendigkeit der Ersetzung dieser Stelle nicht nur ein eigenes Creyßdeliberandum formirt / sondern auch gleich in Limine propositionis deren Conferirung an Bayreuth Scatibus de meliori recommendirt; Also will man sich der gleichen favorablen Vortrag / und forderksamsten Ausstellung dieses Puncten in gleichmässißig baldige Umfrag bey nächst bevorstehendem Creyß-Convenc ex parte disseitig Hochfürstl. Creyß- Ausschreib- Amts / die secundirung aber von gesammten hoch- und löbl. Ständen um so mehrers promittiren / als Scatibus Evangelicis in einem vermischten Creyß bey einem gang Catholischen Ausschreib- Amte und noch darzu an einen General von ihrer Religion übergehenden Commando ohne die grössste Ohnbillichkeit nicht abgeschlagen werden kan / wann sie nichts anders suchen / als was in erstgedachten benachbarten Creyß so gar bey einem mixirten Ausschreib- Amte / und Evangelischen Feld- Marschall / von selbig- Catholischen Directorio, und übrig- Catholischen Fürsten und Ständen selbst vor billich / nützlich und nöthig gehalten worden. Solte man aber

XIV.

Darnoch besser finden / daß sich beyderseits einer gewissen Bestellung und Staats verglichen werde / so wird dieselbe aus denen Lit. Q & R. angehefften ältern Projecten / nebst Beziehung schon allegirter Instruction des hochseligen Herrn Grafen von Nassau Weisburg gar leicht zu formiren seyn. Wobey dem Gurfürsten und freyer Überlegung beider Creyß-Religiöns- Antheile lediglich anheim gestellt wird / ob derselben dasjenige nicht zugleich mit zu inseriren und Jhro Hochfürstl. Durchl. beizulegen seye / was nicht nur mit dem Creyß-Obristen-Amte an sich seine genaue Connexion hat / sondern auch Derselben / als nunmehr / und nach der mit dem Herzogthum Zerweybrücken erfolgter Mutacion, vorsitzenden Evangelischen Stand / krafft des schon obangeführten solennen Creyß-Regesces de Anno 1700. den 20. ten Novemb. und des darinn enthaltenen Provisional- Vergleichs / oder der sogenannten interimis temperamentorum ohne das zukommt / nemlich so wohl die vorgängige Communication der jedesmaligen Creyß-Deliberandorum, wie Sr. Hochfürstl. Durchl. zwar schon in antecessum bey dem Hochfürstl. Amt darinn / besag Lit. S. vergleichsmässige Ansuchung gethan als auch die Concurrentz zu allen Executionibus, welche Catholicis cum Protestantis, oder Protestantibus allein betreffen.

XV.

Der Buchstab Conventionis, ist nach der Beylag Lit. T. hierinn sonnenklar / der Reces von denen Gesandten beyderley Religion aus obgehabter Vollmacht und Instruction, solenniter unterschrieben / und bisher so wohl in diesem als andern darinn enthaltenen Puncten / welche ex paritate obligationis mit- und neben einander stehen oder fallen müssen / als eine sanctio Circuli fundamentalis & pragmatica considerirt worden: Hesse. Darmstadt in specie ist schon oberwehnter massen / endlich darauf auch wieder zum Creyß getreten / und hat durch oballegirten Extraßum Protocolli Lit. M. noch die Neben-Versicherung bekommen / daß Dieselbe ohne einige contravention oder infraction, deren man sich Catholischer Seits nicht zu

Ober nach denen bereits vorhandenen alt und neuen Projecten. Mit Reflexion auf den bey Darmstadt dermaß mit-eintreffenden Vorsatz und was die Creyß-Temperaturen sonst dem Vorsitzenden darinn zulegen. Nemlich die communication der Er. deliberandorum und concurrentz zu denen Kayf. Executionibus. Commissionen.

Die Temperaturen solches in deutlichen Worten mit sich.

Die Er. Aus-
schreibende
Fürsten so
wohl / als de-
ro Gesandte
fielen die
Verbind-
lichkeit dieser
Tempera-
menten nicht
in Abred.
Es haben
auch Status
Evangelici
darauf mehr-
mal / als in
causa Fried-
berg und
Rheinfels
provocirt.
Man hat
aber ex parte
des Hoch A.
Ambts diese
causa ob sin-
gularitatem
circumstan-
tiarum dar-
auf nicht ap-
plicable hal-
ten wollen.
Es kan keine
possessio non
observantia
vel abrogatio
hierwider al-
legirt werden.

zu erinnern wüßte / beobachtet werden solten: Es haben auch so we-
nig die hohe Herrn ausschreibende Fürsten selbst / als Dero Creyß
Directorial Gesandte die Verbindlichkeit dieser interimis- Convention
jemahls in Abrede gestellt / und declariren jene absonderlich in Ihrem
Antwort-Schreiben an der Augsbürgischen Confessions-Verwand-
ten Stände des Ober- & Rheinischen Creyßes vom 18. Septembr. und
14. Octobr. 1711. sub Lit. U. & W. mit deutlichen Worten / daß sie
Ihres Orts eben so geneigt / als verbunden seyen / demjenigen ein-
Gnügen zu thun / was disfalls consensu mutuo einmahl verglichen
worden / diese aber haben nach Lit. X. gar nicht an sich kommen las-
sen / als ob sie jemahls gesagt hätten / daß diese temperamenta nicht
mehr gültig seyn sollen: Nur hat man die beyde Casus, worinn
ex parte des protestirenden Religions-Antheils / auf dieses pactum solen-
niter provocirt worden / nemlich vor einigen Jahren in Executionis
Sachen der Stadt Friedberg / und noch kürzlich besag Fürstlichen
Darmstädtschen Voti sub Lit. Y. in causa Hessen & Rheinfels / we-
gen ihrer besonderer Umstände darauf nicht applicabile, ex parte Protes-
tantium hingegen dahin in alle Weg qualificirt halten wollen. Welch
öffentliche Provocation auf dieses special pactum, sammt protestation
und contradiction der vorgegebenen Nicht- applicabilität der casuum
quæst. die in der unterm 24. Mart. 1718. occasione der Rheinfels-
schen Executionis Sach ausgestellten / obgleich durch erst allegirte
Beylag Lit. Y. hernach zu erläutern gesuchte Declaration der Hoch-
Fürstl. ausschreibender Sammt-Gesandtschaft sub Lit. Z. vermeint-
lich hierwider angeführte possessionem non observantia, deren bona
fides und der klare Inhalt eines solennen Creyß- Abschieds vitio im-
prescriptibili & insanabili ohne das entgegen stünde / nur mehr als
zu viel unterbrochen / mithin zu einiger Legalität oder Rechtskraft
niemahls kommen lassen / nebst deme / daß der non usus derglei-
chen Conventionen, deren abrogation oder Begebung eben nicht gleich
inferirt.

XVI.

Es mag auch die Validität dieses pacti nicht entkräften / daß
von denen höchsten Käyserlichen und Reichs- Gerichten bey decernir-
ung dergleichen Executionis- Commissionen auf die Adjunction des
bisher vorgesehnen Evangelischen Stands Zwenbrücken / nicht mit
reflectirt worden. Gestalten die Verbindlichkeit solcher Con-
vention hierauf nicht ausgestellt / sondern als res circuli domestica gleich
anfangs also tractirt und angesehen worden / daß man einander
darinn in gremio selbst Justig thun würde; Sonsten man nicht so
lang zugewartet / sondern diese mit Jhro Käyserl. Majest. aller-
höchsten Vorwissen / und Dero damahl in Frankfurt gesandenen
höchst-ansehnlichen Gesandtschaft Einrathen und Approbation ge-
machte provisional-Convention so wohl allerhöchst Deroselben in
allerunterhändigster submission ad confirmandum längst vorgelegt
als auch bey denen höchsten Reichs- Gerichten / um in Anordnung
Käyserl. Executionis-Commissionen darauf reflexion zu machen / in-
sinnirt / und kund gemacht hätte / welche insinuation aber wann die
Sache sich nur daran stossen solte / wie sie bisher aus freyem Wil-
len der Stände als res arbitrii & meræ facultatis, unterblieben / gar
leicht veranstatet / mithin auch diese Solennität in Nachholung der-
jenigen Erinnerungen / so disfalls bey dem in Anno 1701. in Frank-
furt

Die Insinua-
tion dieser
tempera-
mentorum
kan allenfalls
bey denen
höchsten
Reichs-Ge-
richtern noch
gesehen.

furt gehaltenem Creyß-Tag in zerschiedenen Votis beschehen / ohne Schwürigkeit annoch ersetzt und supplirt werden kan. Und daß

XVII.

Nun diese adjunction bey denen Käyserl. Executions-Commissio- Die adjun-
nen so wenig nach den gemeinen Reichs-Sagungen / als particular- tion bey de-
Constitutionen des Creyßes, dem Creyß-Obristen-Ambt an sich / zu- nen Käyserl.
mahl wann intuitu der letzteren dasselbe nebst dem Recht des Vorste- Executions-
ges in einerley Person und Stand concurrirt / eben so wenig entge- Commissio-
gen / sondern damit vielmehr auf alle Weise convenient seye / er- nen komme
leutert sich aus denen Reichs-Sagungen und deren ganz klarer Di- mit der Ei-
sposition von selbst. Nach denen älttisten Reichs-Abschieden / Execu- genschafft
tions- und Cammer-Berichts-Ordnungen gehen die Mandata Execu- des Creyß-
torialia ohne das hauptsächlich an die Creyß-Obristen / und daß die Obristen-
Executions der Uhrteln zu des Creyß-Obristen Verrichtung in ih- Ambtes ohne
rer Maas mitgehören / zeigt schon der Reichs-Abschied de Anno das gar ge-
1512. §. desgleichen sollen die Haupt-Leuthe 2c. 9. Nicht minder genau überein.
der Recess zu Augspurg de Anno 1555. §. Und nachdem zu Erhal- Die Vollzie-
tung 2c. 72. & §. 107. cum seq. ingleichem die Ordin. Cam. Part. 3. tit. hung derglei-
48. §. 6. 7. & 8. & tit. 49. Und obgleich in Instrumento Pacis Westph. chen Urtheil
Art. XVI. §. 2. & 6. die Creyß-Ausschreibende Fürsten und Creyß- wird einem
Obristen / weil die Creyße damahl nicht alle mit denen letztern ver- Creyß-
sehen gewesen / racione executionis zusammen gefest worden / auch Obristen in
obschon in neuesten Reichs-Abschied §. 160. daß diese durch die aus- denen
schreibende Fürsten geschähen solle / enthalten / so ist doch dieses nicht Reichs-Sa-
gen. her aufgetra-
gen.
exclusivē der Creyß-Obristen / noch weniger aber mit solcher restri- kungen vor-
ction zu verstehen / daß Käyserl. Majest. oder die höchste Reichs- her aufgetra-
Gerichte bey etwa sich hierzu ergebenden besondern Umständen de- gen.
nen Ducibus Circulorum , wo sie ordentlich constituir / die Vollzie-
hung der Urtheil nicht ebenfalls noch solten committiren können / ge-
stalten der Creyß-Obristen in eben selbigem Reichs-Abschied §. fhalten der
Nachdeme auch Churfürsten 178. & 179. ausdrückliche Mel- Creyß-Obristen
dung geschähet / und dabey denen Creyssen / daß sie solches Ambt / in den
welches also seinen Nutzen und Übung haben / mithin kein non ens, Creyssen wä-
oder nudum nomen seyn muß / forderlichst ersähen sollen / ernstlich ren oder bes-
anbefohlen wird: Wie dann in dem / in alia materia schon oben alle- telt werden
girtten Schreiben sub Lit. I. vom 12.ten Febr. 1664. und also noch wörden / alda
post tempora des neuiffen Reichs-Abschieds / notanter prämitirt die Ausschrei-
wird: Es seye in dem damahlig-neuesten Reichs-Gutachten enthal- bende mit-
ten / daß die ausschreibende Fürsten vor diesesmahl bey bevorstehender und nes-
hender Türcken Expedition die Execution contra morosos fürzuneh- den Denselben
men / wo aber auch Creyß-Obristen in denen Creyssen wären die Execution zu
oder bestellt werden wörden / alda die Ausschreibende mit- und nes- verrichten hät-
ben Denselben die Execution zu verrichten hätten: Wenigst ist ~~ist~~ ten:
die Verrichtung der militar expedition , bey dergleichen Urtheiln und ~~ist~~
andern Executionen ein Werck des Creyß-Obristen; Und was fer- die Verrichtung
ner die Veranstaltung gegen allen auswärtigen Gewalt oder von in- der militar
nen hervorbrechende Empörung anbelangt / leget solche erst allegir- expedition ,
ter neuester Reichs-Abschied denen Creyß-Obristen nicht allein differ- bey derglei-
tis verbis zu / sondern es concordiren auch damit die eigene Ober- chen Urtheiln
Rheinische alt- und neue Creyß-Versassungen; dann so siehet schon und andern
im Wormbischen Creyß-Recess de Anno 1591. Wann jemand im Executionen
Creyß dem Religions- oder Profan-Frieden zu wider bedrängt / oder ein Werck
beschwehrt würde, daß sodann die ausschreibende Fürsten den Creyß- des Creyß-
Obristen

Ereyß-Ausschreibende Fürsten und Ereyß-Obristen werden disfalls in Instrum. Pacis conungirt: welche Disposition auf diese Art am besten adimplirt und mit andern conciliirt würde.

Obristen / oder Ereyß-Obrist: Lieutenant, sogleich aufzunehmen solten / so / daß die ex Art. XVI. Instrum. pacis schon obangeführte conjunction der Ereyß-ausschreibenden Fürsten und Ereyß-Obristen in Execution der Reichs-Gerichtlichen Urtheil nicht besser adimplirt / und mit andern passibus der auf die Ereyß-Hauptleute oder Ereyß-Obristen principaliter gerichteter älterer Reichs-Sagungen conciliirt werden kan / als wann der Ereyß-Obriste bey zumahl concurrirendem Recht des Vorgesignen in hiesigem Ereyß von dem Hoch- & Fürstl. Ausschreib- & Amte in dergleichen Fällen mit beygezogen würde. Wobdurch man dann dem in Rubrica præmitirten dubio wegen vermeinter gänglicher Exclusion der Ereyß-Obristen von dergleichen Functionen / seine abhelfliche Maas gnugsam gegeben zu haben vermeinet.

Es erfordert solche Adjunction auch ausser der Qualität des Ereyß-Obristen-Amtes / und denen special Pacten des Ober-Rheinischen Ereyßes / und wann diese nicht einmahl wären / noch jenes dermahlen ersetzt würde / dannoch

XII X.

Diese adjunction in executione sententiarum gegen einen Evangelist. Stand ist præter pacta circuli specialia / auch in denen allgemeinen Reichs-Gesetzen begründet.

Die in Instrumento Pacis überall radicirte parität / und darinn in specie ratione Deputatorum ad Conventus Imperii & in Comitibus universalibus Art. V. §. 51. enthaltene / sogleich auch ad comitia Circulorum particularia applicabile ganz deutliche Verordnung / nach welcher zu Commissionen / wann zwey Catholische mit einander zu thun / allein Catholisch- und zwischen alleinig-Protestirenden / allein Protestirende / auf den Fall der Mixtur aber / auch wieder beyderley Religion zugethane Commissarii bestellt werden sollen: Und so müssen auch nach vorgedachtem Art. V. §. ac proinde Circuli &c. 54. bey denen Reichs-Gerichten alle causa tam Ecclesiasticæ quam NB. *politice*, welche zwischen Catholischen und Protestirenden Ständen obschwören / von Råthen und Assessores beyderley Religion, in gleicher Anzahl geurtheilt werden. Man konte zwar hierwieder einwenden / es seyen diese beyde §. hieher inapplicabile, weil der eine von Deputatis zu Reichs-nicht aber Gerichts-Sachen / der letztere aber von der Judicatur und Entscheidung / keineswegs aber von Execution der unterschiedenen Sachen redete / als welche die nun erblich gewordene Directoria nebst mehr andern in das Ereyß-Obristen-Amt sonst eingelassenen Dingen / ex praxi noviori an sich gezogen / mithin sich zu beschweren hätten / wann man ihnen diese ihre Jura hæreditaria durch dergleichen adjunctiones schmählern wolte; Es sind aber obermeldete Reichs-Deputationen durch den Reichs-Abschied de Anno 1559. auch erblich / deswegen aber doch ad paritatem numeri per I. Pac. & §. 194. nov. Rec. Imp. restingirt worden: Und zeigen die tägliche Exempel, worvon die Rheinische und Mecklenburgische Execution in noch ganz frischer Gedächtnis / daß die Vollziehungen dergleichen Reichs-Gerichtlichen Urtheil offi von weit mehrerer importanz seyen / als die bey denen Reichs-Deputationen mehrmahl vorkommende Sachen: auf das übrige ist bey denen Publicisten hie und da die Antwort sattsam zu finden / pro præsentibus aber genug / daß die Ratio movens & generalis solcher Dispositionen / nemlich jedem Religions-Antheil allen Verdacht der Partheylichkeit und Klage über inæqualität zu benehmen / und einem wie dem andern gleiches Recht widerfahren zu lassen / auch in casibus der Executions-Commissionen anschlagen; In welcher vermuthlicher Consideration der jegig-Römisch-Kaiserliche

ferlichen Majest. §. 18. in Dero Wahl = Capitulation sich dahin selbst
aller gerechtst verbunden haben / daß Sie bey Erkennung der
Commissionen (wie die Worte daselbst in genere & plurali stehen /)
erst angeführte Verordnung des Instrum. Pac. Art. V. §. 51. genau
beobachten lassen wolten. Es ist auch gewiß sehr viel daran geles-
gen / was man vor Executiones Commissarios, oder auch wieder von
denen Commissariis vor subdelegirte habe / als welche nicht nur allein
in modo exequendi die Partheyen drucken / dilaciones geben / über
dubia, so etwa super facto der possession und andere in ipsa Executio-
ne oft noch Platz findende Exceptionen vorkallen / einigermassen
cognosciren / oder doch zu favor der exequendum oft wieder bey
denen committirenden Reichs = Gerichten anfragen / dienfame Be-
richte erstatten können / wordurch die Partheyen manchmahl Zeit
und Gelegenheit bekommen / ihre ganze Sache oft wieder um/
und auf bessern Fuß zu setzen : Vid. literæ Ferd. III. sub dato 2. Mar-
tii 1649. occasione exequendæ pacis Westph. ad Directores Circulorum
scriptæ: aded, ut non minus grave sit, suspectum & inimicum habere
Commissarium, quam Judicem &c. Der Referens Cause hat dieselbe
quoad cognitionem in Judiciis Imperii nicht so in seiner Hand / daß
durch andere seiner Collegen / welche man de meritis causæ ebenfalls
informiren kan / er nicht observirt / und in der moderation erhalten
werden könne. Was kan man aber einem Käyserl. Executionis =
Commissario, oder dessen Sub-Delegato entgegen setzen / wann er in
einer Sache geschwind / oder langsam gehen / wann es ad manum
fortem & militarem ankommt / viele oder wenige Mannschafft dar-
in employren / mehr oder weniger Kosten machen / groß oder
kleine Diæten = Selber fordern, 6. 4. oder nur 2. Råthe / und diese
mit oder ohne Suites schicken will / oder wann er unter dem befand-
ten Vorwand / es komme ihme nicht zu / de meritis causæ im gering-
sten zu cognosciren / sein Commissoriale wäre strictissimi juris, und
müsse er Augustissimi Committentis Mandata ad literam exequiren /
dann und wann gar zu strict und rigoreus verfähret / in einem andern
Casu aber sich daran so gar nicht gebunden hält / daß er unter ver-
hoffender allergnädigster und gnädigster Genehmhaltung seines al-
terhöchsts und hohen Committenten oder einer sich figurirenden iden-
titate rationis mit gangen Schritten / zu deren kostbahrer Redressi-
rung nicht jede Parthey das Vermögen hat / darüber hinausgehet /
worvon die præjudicia so befandt seyn / daß es gang überflüssig seyn
würde / darin ad speciem zu gehen / sondern genug ist / daß aus
denen bereits passirten Umständen und Begebenheiten die Evange-
lische Fürsten und Stände des Ober = Rheinischen Creyses befugte
Ursach und Anlaß nehmen können / sich ratione der künftigen Zei-
ten / Conjunctionen und Commissionen / deren respectiv Beschaffenheit
und Mißbrauch niemand vorsehen kan / in mehrere Sicherheit zu
stellen / mithin fest darauf zu bestehen / daß die Concurrentz und
Beygeßellung eines Status Evangelici zu dergleichen Commissionen mit
stat invelcher Parität / entweder vor ihren vorkommenden Evangeli-
schen Stand / oder jeweilig künftigen Creys = Obristen / welsch bey
derley moral respectus aber schon vorangeführter massen in der Per-
son des regierenden Herrn Landgrafen zu Hessen = Darmstadt der-
mahl am besten combinirt werden konten / entweder durch die dem
neu zu wählen stehenden Capitaneo Circuli ertheilende gemeinsame
Instruktion, oder aber durch neue Befestigung und behörige Insinua-
tion der dieses vorhin im Mund führender interimis = Temperamenten
denno

Wie viel de-
nen Par-
theyen daran
gelegen/ohn-
partheyische
Executiones
Commissa-
rios, & sub-
delegatos zu
haben.

Ist also stati-
bus Circuli
Evangelicis,
höchstens
daran geles-
gen/daß diese
adjunction
künftig auf
ein oder an-
dere Art de-
stellet werde.

Dörfften
sonst ein com-
mune grava-
men statum
daraus ma-
chen.

Recapitula-
tio succincta
der ganzen
Ausfüh-
rung.

denuo festgesetzt / und bey der erkern Vorfallheit einer derglei-
chen Käyserl. Executions-Commission ad effectum & observantiam ge-
bracht / mithin Evangelici dardurch der kostbaren besondern Aus-
wärtung Reichs-Satzungs-mässiger adjunction eines jedesmalig
Evangelischen Con-Commissarii, welche sie sonst künftig in particu-
lari jedemahl suchen / aus dessen Verweigerung aber ein commune
gravamen Imperii endlich machen müsten / auf einmahl enthoben wer-
den möchten.

Und wie man nun schließlichen durch vorsehende Confidera-
tionen genugsam dargethan zu haben vermeint / was das Creyß-
Obristen-Amt seye / worinn dasselbe bestehet / wie dessen Bestellung
res nicht meri arbitrii, sondern præcepti seye / solich in so weit we-
der von denen Creyß-Ausschreib-Ämtern selbst / noch einig an-
dern sich etwa dargegen setzenden wenigen Ständen gegen die darauf
ausfallende Vota majora Con-Statum mit Zug aufgehalten werden
könne / auch daß dasselbe nicht inter officia obsoleta gehöre / sondern
annoch in viridi observantiâ stehet / in specie aber in dieserseitig Ober-
Rheinischen Creyß à tempore reformationis ganze secula hindurch von
lauter Evangelischen Ständen / bis gegen die Zeit des in Anno 1655.
zu Wormbs gehaltenen Convents versehen worden / damahl auch
wirklich wieder ersetzt worden wäre / wann dessen Bewirkung
durch die gleich hernach zwischen Wormbs und Pfalz-Simmern
entstandene Creyß-Ausschreib-ämtliche Differenzen / und dar-
durch bald 40. Jahr siltire Convocation der Stände / sodann mit
deren endlicher Reakumirung gleich in limine hervorgebrochenen
Streit der adjunction eines Evangelischen Condirectorii, in Stecken
gerathen wäre / daß aber dasselbe darauf doch pro parte dem kurz
verbliebenen Creyß-Feld-Marschall / Herrn Grafen von Nassau
Weilburg / nebst dem Commando implicite mit aufgetragen wor-
den / nun aber ganz vacirend / und nur zu Erhaltung etwelcher
Parität in diesem Creyß vermischter Religion dermahl einem Evan-
gelischen Stand aufzutragen seye / und daß bey solcher Bewand-
nus Jhro Hoch-Fürstl. Durchl. zu Hessen-Darmstadt so wohl von
beyden hohen Herrn ausschreibenden Fürsten / als Jhren Hoch-und
Löbl. Mit-Ständen beyderley Religion sich so wohl die Wahl / als
deren Käyserlich allergnädigste Approbation vor andern billich zu
promittiren haben solten / auch daß Dieselbe solchen Falls entweder
wie in Francken / bloß auf die Reichs-Constitutiones angenommen /
oder aber wann vor Sie ja eine besondere und speciale Instruction zu
verfassen gut befunden werden solte / derselben wegen des bey Jhro
dermahl ohne das mit einschlagenden Juris procedenz etwa ein passus
von der Jhro / als pro tempore vorstehendem Evangelischen Stand
in Krafft oballegirter Creyß-Temperamentorum ohne das competi-
render Concurrenten zu denen jeweilig Käyserl. Commissionen mit-
inleret / solches auch von dem Hoch-Fürstl. Creyß-Ausschreib-Amt so
ohnbedenklicher mit-verwilliget werden könnte / als dasselbe solche tem-
peramenta nicht nur selbst principaliter mit-gemacht / und noch bis-
her per supra adducta als verbindlich agnoscirt hätte / sondern auch die
in dem Westphälischen Frieden-Schluß und Käyserl. Capitulation
fundirte Parität / eine dergleichen Adjunction eines Evangelischen
Standes bey dergleichen dem Exequendo so viel importirender Käy-
serlichen Executions-Commissionen / wann auch ersterwehnte Parti-
cular-Convention, oder einig Creyß-Obristen-Amt nicht in der
Welt wäre / vorhin erforderte ; So will man jedem ohnpartheyi-
schen

schen das Conclusum ex modo præmissis, mithin die Beurtheilung Die Conferi-
 selbst überlassen / ob dasjenige / was wegen neuer Bestellung oder rung der
 vielmehr Continuation der Ersetzung mehr berührter lediger Creyß- Obris-
 Obris- Stelle nun wieder in motum kommt / nicht das allerwenig- sien-Stelle
 ste seye / was in diesem mixtirten Reichs-Creyß / wann er an- einem Prote-
 derft auch den blossen Namen der Mixtur nicht vollends verlihren stenden
 solle / die demselben incorporirte / gleichwohl majorem partem voto- Stand/ ist ex
 rum & præstationum ausmachende Evangelische Stände / es erfolge adductis das
 gleich das Avancement des Käyserl. General-Feld-Marschall / Lieuren- geringste/was
 tant, Herrn Grafens von Schönborn / zum Feld-Marschall / oder die Ober-Ob-
 es bleibe das Commando in statu quo, erfordern und prætendiren Evangel.
 können ic. Stände der-
 mañ præten-
 diren können.

Man kan auch das Hoch-Zürstl. Hauß Hessen-Darmstadt Hieben nicht in die geringste suspicion eines darunter suchenden Privat-
 Interesse, oder veranlassender ohnmöthiger Neuerung ziehen / ge- Hessen-
 stalten nach denen Reichs-Sagungen ein zum Creyß-Obris- Darmstadt
 erwählter Zürstl. Stand befandter massen so wenig als ein dirigi- kan hieben
 rend- oder Mit-ausschreibender Zürst einiges bene oder Besetzung der keinen privat-
 Verschickung dieses Amtes halber / mithin außer der blossen indemni- Nutzen oder
 fication eines ex causa hujus officii, quod nemini debet esse damnosum, Interesse ha-
 ihmne etwa immediatè zugehenden Schadens weiters nichts fordern ben.
 kan / wohl aber eher viele Bemühung / Verdruß / Ohnglump und
 Abgunst darvon zugerwarten hat.

So viel aber die sogenannte Neuerung / oder den Ursprung Was ohn-
 dieser nun wieder auf das Tapis kommenden Quæstion, von Bestel- längst zu
 lung des Creyß-Obris-Amtes / anbelangt / so ist befandt / daß Wiederbe-
 der selbe weder von Jhro Hoch-Zürstl. Durchl. zu Hessen-Darm- rührung die-
 stad / noch Dero Mmisterio eigentlich herrühre / sondern daß schon ser Materie
 obangeführte öffentliche Declaration sub Lit. Z. welche die Herrn Anlaß gege-
 Creyß-Directorial-Gesandte in der Rheinfelsischen Executions-Sach- ben.
 & puncto non observantia temperamentorum in vorigen Jahr gethan /
 und dabey noch darzu die Dictatur einer in causa Rheinfels unterm
 21. Mart. 1718. ad Conventum übergebener Casselischer Declaration
 verweigert / denen damahl beim Convent gewestten mehrern Evan-
 gelischen Gesandten hierauf zu gedencken / und in specie Hessen-
 Darmstadt darunter zu excitiren / den Haupt-Anlaß selbst gege-
 ben habe.

XIX.

Seynd zwar die Creyß-Ausschreib-Amter und obange- Diese Char-
 führte Reichs-Deputationen nunmehr erblich / und hätte dahero ge wird nicht
 mehr hochgedacht Jhro Hoch-Zürstl. Durchl. wohl beyfallen kön- erblich ver-
 nen / ad analogiam jener / und da auch diese Charge jure quasi hære- langt.
 ditario in verschiednen andern Creyssen schon fast von Seculis her /
 bey einerley Chur- und Zürstl. Häusern stehet / dieselbe in diesem
 Creyß auf gleichen Fuß so mehrers zu ambiren / als daraus genug-
 sam zu ersehen / daß obgleich die Reichs-Sagungen disfalls alles auf
 die Wahl setzen / dennoch diesem Amte seine natürliche Qualität
 und Beschaffenheit / da zumahl die Creyß-Obris-ten heut zu Tag
 zu wirklicher Handanlegung nicht allemahl verbunden / sondern
 nach Inhalt Augspurgischen Reces, de Anno 1555. §. Und da ein
 Churfürst ic. dergleichen Militar-Expeditionen auch durch ihre eigene
 dazu tüchtige Diener / und Generals subsidiariè vollziehen lassen kön-
 nen/

nen / nicht im Weg stehe / daß es gleich andern weit mehr importirenden Reichs-Ämtern / und der Administration ganzer Königreiche mit Consens der Stände eines gesammten Creyßes / welche ihrem ex Legibus Imperii vor sich habendem particular-Recht hierinn wohl renunciiren können / & per pacta contractui legem dantia, nicht erblich / oder doch einem Creyß-Stand vor dem andern und dessen Familie auf geraume Zeit übertragen werden zc.

Damit aber die Hoch- und Löbl. Mit-Stände von Ihrer hierbey ganz desinteressirten patriotischen Absicht noch mehrers convincirt seyn mögen: So thun sie auch hiervon gänglich abstrahiren / und lassen zu derselben freyer Überlegung und Election lediglich ausge stellt seyn / ob sie dasselbe Jhro allein / oder um bey einer etwa künftigen Wiedererzeugung dieses Creyß-Amtes entweder in quass. An? oder quomodo, nicht in neue contestationes zu verfallen. Dero Herrn Erb-Prinzens Hoch- Fürstl. Durchl. zugleich in subsidium mit auftragen / oder auch / wann Sie von andern Dero Mit-Ständen hierzu jemand tüchtiger finden solten / ob Sie demselben ratione personaz, wann dermahl nur pro bono publici & Rei Evangelicz dieses Amt an sich ersetzt wird / auch mit Ihrer gänglicher Vorbegehung / die Vota geben wollen.

Dem Hoch-
Er. A. Ambt
verlangt man
hierdurch an
seinen Præro-
gativen im
geringsten
nichts zu
schmälern.
Will sich je-
doch deswe-
gen der Præ-
tension auf
die Adjuncti-
on eines
Evangel.
Condirecto-
rii nicht bege-
ben/nach hier-
durch jemand
vorgegriffen
haben.
Sondern
zeigt nur/daß
man seine der-
mahl habende
Incumbenz/
als pro tem-
pore Vorsit-
zend-Evang.
Stand nicht
ganz habe
verabsäumen
wollen.
Man wird
sich daher o die
geringste
Mouvements
hierinn nicht
machen/son-

Und wie man von Seiten des Hoch- Fürstl. Hauses hiermit nochmahl contestirt / daß man hierdurch weder dem Hoch- Fürstl. Creyß-Ausschreib-Amt in seiner habenden Gerechtsame und hergebrachten Prærogativen einzugreifen / noch sonst das geringste zu seinem Vortheil / hingegen gegenwärtig-oder künftiger Beschwerung des Creyßes sich damit zu zulegen gedente: Also will man auch seinen Evangelischen Mit-Ständen wann dieselbe ein mehrers / und in specie die sich so vielfältig reservirte Adjunction eines Evangelischen Condirectorii, als deren man sich deswegen nicht begeben haben will / dermahl erhalten zu können vermeinen solten / eben so wenig vorgegriffen oder präjudicirt haben / sich allein damit begnügend / wann auch dieser zu allseitiger Creyß-Religions-Antheile Bestem und Beruhigung également angesehenen innocenten Vorschlag zu seinem wirklichen effect nicht gebracht werden solte / dennoch gezeigt worden seye / daß man die / seith der mit dem Herzogthum Zweybrücken / durch Absterben selbigen Mann-Stammis protestirender Religion, jüngst erfolgte Veränderung / mit dem Recht des Vorsitzes zugleich angewachsene Incumbenz / vor das Evangelisch-Ober-Rheinische Creyß-Wesen / worvor Jhro Durchl. Fürstl. Vorfahren vor deme alles aufgesetztemehrsers zu sorgen / bey bevorstehender Ersetzung des Commando über die Creyß-Troupes, und künftlich in contestation gekommene Validität / und oberwanz der vor sich noch allein übrig gehabter temperamenten / nicht negligiren / sondern dasselbe zu seiner Sicherstellung bey dem ganzen Corpore Evangelicorum so wohl / als anderer mixtirten Creyßen / auch denen mit dem Sambt-Haus Hessen Erbverbrüdereten Chur- und Fürstl. Evangelischen Häusern / so viel nach jezigen Conjunctionen im Reich und Creyß möglich geschehen / habe beobachten wollen.

Wegen Erhaltung des Creyß-Obristen-Amtes vor sich aber / wird man sich die geringste Beweg- oder Bemühung weiter nicht machen / sondern thut seinen Hoch- und Löbl. Mit-Ständen beyder Religion, selbst anheim geben / wie Sie nach obangeführten Creyß-Acten-Rechts- und Reichs-Sagungs-mässigen principis nun das Werk ansehen und einrichten wollen / der guten Hoffnung / man werde

werde von Seiten des einen Theils die natürliche Billigkeit / die
Reguln aller Societäten und das Reichs-übliche Herkommen bey all-
andern vermischten Reichs-Creyssen von selbst also prävaliren lassen/
daß der andere auf Separation und Abgehung von einer / loco tutio-
nis Jurium, seine Gerechtfame und Prærogativen vielmehr niederdrück-
enden / und bey gang friedlichen Zeiten ohne das mehr in terminis
voluntarii, quam necessarii fœderis stehender Creyß-Verfassung zu ge-
dencken / statt dessen aber nach der / einem jeden Stand des Reichs/
aus dem befindten §. Gaudeant &c. Instrumenti Pacis, zurückender
Befugnis zu seiner Conservation anderwärts innerliche Bindnisse
und Zusammenkessungen / nach dem Fuß der in diesem Creyß ja
noch vorhin noch genug befindter Unionen zerschiedener Rhein- und
Weserwäldischer Stände / und ohne Abbruch der jedesmahlig-
schuldigen Reichs-Præstandorum wieder hervor zu suchen / nicht ge-
müßiget werde: sondern daß man vielmehr noch länger in Fried-
und Einigkeit beyeinander stehen könne / mithin bey nächstem Con-
vent zu gänglicher Auslöschung aller / seit einiger Zeit gegen einan-
der gefaßter: und unter der Aschen glimmender Diffidenz / folglich
auch mittelst Wiederherbeybringung des Hoch-Fürstl. Hauses Cas-
sel/ ein ganz neues auf mehrere Gleichheit gegründetes Fundament
zu besserem Vertrauen und considerablen Redintegration und Ver-
mehrung der Creyß-Verfassung / geleyet
werden möge.

freyen Wahl
und Equani-
mität seiner
Mit-Ständ-
den beyderley
Religion le-
diglich über-
lassen.
Doch kan hie-
durch allem
schädlichen
Mistrauen/
und endlich
besorglicher
Separation
der Ständen
vorgebogen
werden.
Reaccession
des Fürstl.
Hauses Cas-
sel zu confide-
rabler Ver-
mehrung der
Creyß-Ver-
fassung.

Beylagen.

Beilage

Instruction vor die Abgeschichte an Herrn Landgraf Moriz
gen des Creyß-Obristen-Amtes halber.



Als im Nahmen und von wegen der Ständ dieses Ober-Rheinischen Craißes / der Durchleuchtigst-Durchleuchtigen / Hoch- und Wohlgebohrnen Fürsten / Grafen und Herrn / Herrn Maximiliani Erz-Herzogen zu Oesterreich ic. Als Administrator des Stiffts Fulda / Herrn Johannsen Pfalzgrafen bey Rhein und Herzogen in Bayern ic. Grafen zu Veldens und Sponheim / und Herrn Johann Albrechten / Grafen zu Solms / Herrn zu Rünzenberg und Sonnenwaldt / auch der erborn und weisen Burgermeister und Rath der Stadt Frankfurt Abgeordnete bey dem auch Durchleuchtigen Hochgebohrnen Fürsten und Herrn / Herrn Morizen / Landgrafen zu Hessen / Grafen zu Casenelnbogen / Diez / Ziegenhain und Nidda / ic. ungs gefährlich werben / handeln und verrichten sollen und mögen.

Anfänglich / nehmlich erstgedachtem Fürsten / Herrn Landgrafen im Namen der sämptlichen Ständ und Glieder dieses Ober-Rheinischen Craißes / nach jedes Gebühr und Stand ihre freundlich / unterthänig / bereitwillige Dienst zu vermelden. S. F. G. auch von Gott dem Allmächtigen zu langwieriger beghleglicher Leibes-Frist / und glücklicher Regierung allen Segen und gedeylliches Usnehmen bester massen anzuwünschen.

Und dann ferner anzubringen / daß S. F. G. sich gnädiglich zu erinnern / wasgestalt dieses löbl. Craißes ausschreibende Fürsten vor ohnlängstem gegenwärtige Versammlung angekünndet / dabey nehmlich sambt andern nothwendigen Verrichtungen / insonderheit an statt weyland des auch Durchleuchtigen Hochgebohrnen Fürsten und Herrn / Hn. Reicharden / Pfalzgrafen bey Rhein und Herzogen in Bayern / gewesenen Craiß-Obristen hochlöblicher Gedächtnus solch vacirende Stett und Ambt durch ordentliche Wahl zu ersehen.

Wann nun um dieses Craiß und Stand Reputation und Ansehens willen / daß auch bey etlich Jahren hero (etlich wenig nächste ausgenommen) der meiste Schaden ermelten Ständen und dero Unterthanen mit An-Durch-und Abziehen / auch Einlagerungen beschehen und begegnet / vorab aber jegiger ganz gesehlicher Käufft und Zeiten nach / besorgliche Gefahr vorhanden / und vielleicht ins künfftige (umb dero Abwendung der Allmächtig flehentlich zu bitten) folgen möchte / man bedacht und erwogen / daß fürnehmlich / wie bey andern des Heil. Reichs Craißsen mehr theils beschicht / ein ansehnliche vermögliche tapfere Fürstl. Stands Person zu berühmtem erledigten Obristen Ambt zu ziehen und anzunehmen / darauf auch die Sachen ihrer Wichtigkeit halben nach Nothdurfft be-rathschlagt worden / so seyen S. F. G. aus sonderm der Stände guten Vertrauens / zu einem Obristen erwählt / und ob wohl nit zu zwei

zweifeln / es würden S. F. G. vor sich selbst geniegt / sind unbedenklichsten / weilen es ein gemein nützlich Werk sich mit solchem Amte zu beladen / jedoch damit S. F. G. spüren mögen / daß dies sehr ernstlich und aus stattlichen vernünftigen Bewegnissen und Uhrsachen / damit gemeint / so hätte man kein Umgang nehmen können / solch eigene und sonderbahre Verordnung zu S. F. G. zu thun.

Sodann den Ständen dieses Craißes unverborgen / daß der Allmächtig S. F. G. mit sondern hohen Fürstl. Tugenden und vermögen dermassen reichlich begabet / daß Sie mit trefflichem Verstand und Geschicklichkeit solch Obristen Amte / ja vielmehr und höheres unschwer vertreten und verwalten könnten.

Also und derwegen S. F. G. im Nahmen obvermelte freundlich und unterthänig zu bitten / daß dieselbe berührter Election Verfall geben / solch Obristen Amte gutwillig annehmen / noch es ausschlagen / oder einiges wegs wiederwärtige Gedanken sich daran irren oder hinterstellig machen lassen wolten / sondern allein zum vordersten und allerdings zu Gemüth und Herzen führen / uners geliebten Vaterlands gemein Frommen / Nutzen und Wohlthath / dafür ein jeder der Natur nach sein Leben zu setzen schuldig / dem eigenen fürziehen / daß auch solche Verwilligung bey der Kön. Käyserl. Majest. unserm allergnädigsten Herrn / und aller Welt rühmlich seyn / und Ihrer Majest. auch den Ständen des Craißes zu unterthänigster freundl. und dienstl. Ehre und Gefallen gereichen / Neben dem die Ständ dieses Craißes uf alle zuträgende Fälle Ihren F. G. jederzeit bereit und beständig seyn / noch Sie mit Rath und That verlassen / auch gegen derselben umb solch Willfährung dankbarlich erzeigen und verhalten würden / und wo hiez auf S. F. G. Ihr die Sachen hoch beschwerlich machen / jegig vorhandene und andere Gefahr auch des Amtes Weiläufigkeit / daß es weislich / und viel auf im trüge pretendiren und fürwenden / und demnach Ihrer damit zu verschonen / begehren wolten.

Dargegen haben die Verordnete mit höchstem Glimpff und süßen / daß sie sich dessen als alhier gehaltenen und unter ihrer nochmahls / und nachdem die vorwendende Argumenta beschaffen seyn werden / pflegender Consultation zu erinnern bescheidentliche Absehnung zu thun keinen Fleiß und Bemühung zu sparen / und in allweg nit abzulassen / biß sie oft hochermelt S. F. G. zu Consens und angemuthender Beladung persuadirt und verinöget / und Ihren F. G. die Ding und Verwaltung desto leichter zu machen haben / die Verordnete Deroselben zu vermelden / daß sie dermassen streng nit gebunden / sondern Vermög deren Anno 55. ausgerichten Augspurgischen Disposition, vericulo, und da ein Churfürst / da S. F. G. seines Amtes eigener Person nit vor sein konten und wolten / daß Ihre alsdann erlaubt an Dero Statt ein andere tapfere tauglich / redliche Kriegs erfahrene Person darzustellen.

So seye ferners S. F. G. ohne Zweifel und ohne dießits erinnern auch aus den Actis gnugsamblich bewußt / was biß dahero dieses Craißes Kriegs-Verfassung halben / in Handlung sürgangen / derenwegen man so fern gelangt / daß man sich bey nächster Versammlung verhoffentlich sambt Ihren F. G. als Craiß-Obristen vernünftigen Bedenken und Zuthun / darüber eines endlichen / und gewissen statuendo zu entschließen / dann auch Bestattung und gebräuchlich F. Angelöbnuß wegen / zu vereinbahren.

Und

Und also endlich die Sachen bey S. F. G. dahin zu richten/
auf daß der Craiß von Zhetwegen/ mit einem Obristen versorget/
und versehen werden möchte / zwar sonderlich bey jet vor Augen
und nechst vor der Thür schwebenden ganz gefehrlischen Läuften und
Zeiten / in ferner Erwegung / daß solcher Gefahr mehrg viel/
durch S. F. G. Willfährung / Consens und Exercitung solchen
Umbris vorzukommen/wie Sie zweifels frey selbst vernünftiglich
zu bedencken/ wohl wissen werden.

Damit dann / was die Verordnete mit hochermeltem Herrn
Landgrafen gehandelt und verrichtet / den Ständen oder dero Be-
fehrlhabern und Rätchen / gebräuchliche Relation geschehen mögte/
darauf man sich auch ferner auf alle Puncten besser zu resolviren und
allerdings zu schliessen hätte ; Als sollen sie Abgeordnete die Punc-
ten / so in einem und andern der Besatz- und Kriegs-Verfassung
halten auch sonst von S. oft- hochernanntes Herrn Landgrafen
F. G. oder Ihnen Verordneten/ fürgeschlagen für gut bedacht und
rathsam angesehen / verzeichnen und strack nach Verrichtungen
beyden ausschreibenden Fürsten zuschicken / welches alsdenn sie den
Ständen uf ihren Kosten zu communiciren zu vorstehenden Craiß-
Tag darvon weiter zu consultiren und verhoffentlich zur Gewißheit
einzulassen haben/

Ferner : Demnach dieser Ober-Rheinische Craiß erst ver-
schieder Tagen bey wärender jetziger Versammlung von dem Obbl.
Nieder-Sächsischen Craisse durch sonderbahre ausführliche Schrei-
ben und beygeschlossene Beilagen angenommen worden / zu Zhrigen
und andern mehr gleichmäßigen erforderlichen Craisse Abgeordne-
ten Regl. den 4. ten Febr. schierst künftigen gen Erfurth / auch aus
des Craisses Mittel abzuordnen / und dann hierbey nit unzeitig
bedacht / sintemahl bey solcher Erfurthischen Versammlung nach
Anlassung jet überschickten Abschieds in Deliberation und Berath-
schlagung principaliter vorlauffen wird / wasgestalt dieß sämmtliche
Defension-Wesen/ anzugreifen/ darzu dann sonderliche Kriegs-ver-
ständige Personen gehörige / obvorhochernanntes Hrn. Landgra-
fen ermelten Craiß- Obristen F. G. desselben Ständen zu sondern
Fürstl. Ehren günstig. gnäd. gefallen / auch dem gangen We-
sen zu guten uf sich zu nehmen / und sambt denen von allen vier
Bäncken Verordneten / ihre ansehnliche erfahrene Leut / deren sie/
Gott lob/ ein gute Anzahl haben / dahin abzuordnen umb Beliebs-
nus zu ersuchen seyn möchte ; Und sich nun alle Gesandten dessen ein-
ig verstanden/ als sollen die zu S. F. G. Abgeordnete darum un-
terthänig-gebührlische Ansuchunge thun / und dieselbe angelegenes
Zweiffes zuständig zu solcher neu Abordnung zu erbitten / unterste-
hen / Innassen zu S. F. G. Unserer gnädigsten gn. fr. u.
günstigen Herrn und Obren sonderbahre freundliches und vor unsere
Person unterthänig Vertrauen gestellt ist/ auch Ihre S. G. G. G.
und wir freundlich und unterthänig zu verschulden und zu verdie-
nen in kein Vergessen gesetzt werden.

Was dann in dem allem die Verordneten verrichten / das
soll und will der Craiß und dessen Stände / Krafft dieser Instruction
ratificando steet/ vest und angenehm halten ; Urkund im Nahmen
aller Geistlichen und Weltlichen Fürsten / Grafen / Herrn / Frey-
und Reichs-Städte dieses Ober-Rheinischen Craisses / Gesandten
von vier Bäncken / jedem-Eins wie beyim Craiß- Abschiede besche-
hen/

hen/ zu Ende aufgedruckten Pittschirs. Actum und datum Wormbs
den 2. ten Jan. Anno 1599.

Lit. B.

Käyserl. Verordnung / darin Herrn Landgraf Georgio II.
das Crayß-Obristen-Ambt aufgetragen
worden.

Wir Ferdinand der Dritte von Gottes Gnaden / erwählter
Römischer Käyser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / zu
Germanien / zu Hungern / Böhheim / Dalmatien / Croa-
tien und Sclavonien ꝛc. König / Erz-Hertzog zu Oesterreich / Her-
zog zu Burgund / Steyer / Kärndten / Craim und Wirtemberg ꝛc.
Graf zu Tyroll ꝛc. Bekennen öffentlich mit diesem Brieff / und
thun kund allermänniglich / nachdem weyland der Allerdurchleuch-
tigste Fürst und Herr / Herr Ferdinand der Ander / Römischer Käy-
ser / Unser freundlicher geliebter Herr und Vatter / hochseeligster
Gedächtnus / aus guter getreuer Fürsorg / noch bey seinen Lebzei-
ten Verordnung gethan / daß die vacirende Crayß-Obristen-
Ambs-Stelle des Ober-Rheinischen Crayßes ersetzt werden möch-
te / deswegen auch noch sub dato ein und zwanzigsten Novembr. Anno
sechszehen hundert sechs und dreyßig gnädigst die Ausfertigung er-
gehen lassen / damit solches Crayß-Obristen-Ambt dem hochgebohr-
nen Georgen / Landgrafen zu Hessen / Grafen zu Casseleinbogen /
Dieß / Ziegenhain / Nidda / Henburg und Büdingen ꝛc. Unserm
lieben Oheim und Fürsten / als einem fürnehmen / getreuen /
friedliebenden Fürsten und Stand besagten Crayßes /
Krafft noch vorhandener Käyserl. Patenten aufgetragen werden sol-
len : Und aber immittelst vor Insinuation und Acceptation selches
Crayß-Obristen-Ambs-Verwaltung / Christlichst gedachter Un-
ser freundlicher geliebter Herr und Vatter / nach Göttlichem un-
ersforschlichem Rath und Willen zeitlichen Tods verblichen / als die
woblgemeinte Anordnung / wegen des Crayß-Obristen-Ambs/
biß hieher erßiken blieben / daß Wir nach angetretener Käyserl. Re-
gierung / Uns wohl und gnädigst erinnert / was bey begebender Va-
cang des Crayß-Obristen-Ambs in einem oder dem andern Reichs-
Crayß / in den Reichs-Constitutionibus und Executionis-Ordnung
wegen anverwarter Bestellung desselben / und da man zu keinen
Crayß-Veramblungen kommen kan / Uns als Römischen Käyser
ex officio obliege / daherodoch nachmahls für ganz nöthig befunden / bey
den isigen schweren Zeiten und Käuften / mehr seeligst gedachten
Unserer freundlichen geliebten Herrn und Vatters gefürter löblichen
Intention zu inharren / und solch Crayß-Obristen-Ambt / vorge-
dachtem Landgraf Georgens zu Hessen Ebd. aufzutragen : Inma-
ßen Wir dann Ihrer Ebd. besagtes Crayß-Obristen-Ambt Krafft
dieses anvertrauen und auftragen / darbey alle Fürsten und Stän-
de mehrbesagtes Ober-Rheinischen Crayßes / gnädigst ermahnen
und beschien thun / sein Landgraf Georgens Ebd. aufzuerfordern als
les dasjenige zu leisten / was vorbesagte Reichs-Constitutiones und
Executionis-Ordnungen / von jeden Crayß-Ständen erfordern / und
darzu ein jeder in genere und in specie verbunden / jedoch daß solches
den Fürsten und Ständen des Ober-Rheinischen Crayß / an ihren
habenden Rechten und Gerechtigkeiten / inskünftig an Bestellung
dieses Ambs / und was demselben mehr anhängig ist / ohne Nach-
theil

theil und unabbrüchig sein solle / Es wird auch obbesagtes Landgraf Georgen zu Hessen Lbd. mit den Fürsten und Ständen mehrgedachten Ober-Rheinischen Creyß / wegen der zugeordneten Rätß und Personen Inhalt der Executions-Ordnung sich bey chiffer Versammlung künfftig zu vergleichen wissen. Dessen zu Urkund / haben Wir dielen Brief mit Unserm aufgedrucktem Inseigel und eigener Hand Unterschrift bekräftiget. Geschehen zu Wien den vier und zwanzigsten Aprilis, Anno sechszehen hundert sieben und dreyßig / Unserer Reiche / des Römischen im ersten / des Hungarischen un zwölfften / und des Böhemischen im Zehenden.

Ferdinand

(L. S.)

Vt.

Ph. v. Stralendorff

Ad Mandatum Sacrae Caesaræ
Majestatis proprium

Johann Soldner.

Lit. C.

**Käyserl. Schreiben an Herrn Bischoffen zu Wormbs/als
ausschreibenden Fürsten / wegen des Herrn Landgraf
Georgio II. conferirten Creyß-Obristen
Ampts.**

Pr. pr.

Ernwürdiger Fürst / lieber Andächtiger. Wir mögen Dr. And. nicht bergen / wasmassen weyland der Allerdurchleuchtigste Fürst und Herr / Herr Ferdinand der Andere / Römischer Käyser / Unser freundlicher geliebter Herr und Vatter hochseligster Gedächtnus / noch unterm dato des ein und zwanzigsten Nov. vorwichenen 1636.ten Jahrs die Verordnung gethan / daß die vacirnde Creyß-Obristen-Ampts-Stelle / des Ober-Rheinischen Creyßes / dem hochgebohrnen / Tie Landgrafen Georgen zu Hessen / als einem fürnehmen / getreuen / friedliebenden Fürsten und Stand besagtes Creyß aufgetragen werden solle / Inmittelst aber vor Insinuation und Acception solches Creyß-Obristen-Ampts-Verwaltunge / Christlichseligst gedachter / Unser freundlicher geliebter Herr und Vatter / nach unerforschlichem Rath und Willen des Allerhöchsten / zeitlichen Todes verblieben. Als haben Wir nach angetretener Unser Käyserlichen Regierung bey diesen noch wähernden schweren Kämpften und Zeiten / eine Nothdurfft zu seyn befunden / solcher beschehener Käyserl. Verordnung zu inharren / und weilen für dießmahl zu keinem Creyß-Tag süglich zugelangen.

Als haben Wir besagtes Uners freundlich geliebten Herrn und Vatters / Christlichseligster Gedächtnus Verordnung nachkommen wollen / und als jetzt regierender Käyser / aus eigener Käyserl. Bewegnus solches Creyß-Obristen-Ampt ersetzen und besagtes Landgrafen Georgen zu Hessen Lbd. auftragen werden / hiermit gnädigst begehrend / daß D. And. solches Ihren Mit-Ständen anfügen / und zu rechter Erlang- und Beförderung Unserer hier bey väterlich führender heilsamen Intention alle möglichste Sorgfalt und Embigkeit mit anwenden wolle / woran D. A. ein sonder gutes Uns wohlgefälliges Werk verrichten / und solle diese Unere
Verz

Verordnung / wie auch in dem Patent gemeldet / D. N. und andern
Creyß-Ständen / an dero Rechten und Gerechtigkeit unnachtheilig
und unschädlich seyn / deren Wir mit Käyserl. Gn. und allem Guten
geneigt verbleiben / geben in Unserer Stadt Wien / den vier und
zwangigsten Aprilis Anno 1637.

Lit. D.

Käyserl. Schreiben an Herrn Landgraf *Georgium II.*

Ferdinand der Dritte von Gottes Gnaden / er-
wählter Röm. Käyser / zu allen Zeiten Meh-
rer des Reichs &c.

Schgebohrner lieber Oheim und Fürst / Es werden D. Ebd.
Dero bewohnenden hohen Verstand nach selbst vernünftig
zu ermesen haben / welchergestalt bey gegenwärtigem Zustand
des Heil. Röm. Reichs, da bey Unsern und des Heil. Reichs Feinden
biß dato die gültliche Tractaten von Zeit zu Zeit verschoben worden/
billig dahin zu gedenden / daß gleichwohl Unser und des Heil. Reichs
Kriegs-Heer erhalten werden möge. Wann Wir dann bey gegen-
wärtigem Reichs-Tag diesen Punct den anwesenden Churfürsten/
Fürsten und Ständen / und der abwesenden Räch / Botschafften
und Gesandten / zu Berathschlagung vortragen lassen / und diesel-
be wie die Reichs-Völcker bey der annahenden winterlichen Zeit un-
ters Dach gebracht / und der Einquartirung halber / sich dahin ein-
müthiglich vereinbahret und verglichen / daß jetzt bemeldte Einqua-
tirung Uns als eine von den Milicien / und dem *Stato belli* dependi-
rende Sach / allerunterthänigst also anheimb gestellet / daß Wir
geruhen wolten / obbesagten Unsern u. des Heil. Reichs *Exercitum*
hin und wieder in die Creyß dergestalt logiren zu lassen / wie es *Ra-
tio belli* und des Feinds jetziger Status oder desselben Postur erfordert/
und Wir vor rathsam dem Heil. Röm. Reich ersprieslich / und den
nothleidenden Ständen erträglich ermesen werden / darneben auch
für gut befunden / daß Wir solcher Einquartirung wegen die Creyß-
Obristen / und diejenige Fürsten und Ständ / welche dießmahl mit
derselben nicht verschonet bleiben können zeitlich erinnern wolten /
wie D. Ebd. destwegen ohne Zweifel gnugsame Nachrichtung von
Ihren anwesenden Abgesandten haben werden. Und nun die auß-
serste Nothdurfft erfordert / daß auch eine gewisse Anzahl Volcks in
Unsern und des Heil. Reichs Ober-Rheinischen Creyß einquartiret/
und daselbst verpfleget werden; So haben Wir D. Ebd. als Creyß-
Obristen solches zu dem End zeitlich anfügen wolten / daß Sie die
intercessirte Ständ / wie auch die Unterthanen dessen zeitlich erin-
nern wolle / damit selbige sich der Nothdurffe nach hierzu gefast mö-
gen machen; Wir sind im Weret begrieffen Dr. Ebd. unverlängert
auch die Anzahl desjenigen Volcks / so in besagtem Ober-Rhein-
ischen Creyß einzulogiren werden seyn / wie dann auch die Verpfle-
gung-Ordinangen derentwegen Wir anjeko gleich Uns mit den an-
wesenden Churfürsten / Fürsten und Stände / und der abwesen-
enden Räch / Botschafften und Gesandten vergleichen zukommen
zu lassen / und Sie wessen man sich allhier der Unterhaltungs hal-
ben veranlassen wird / ausführliche allerehft Nachricht zugewar-
ten haben; Entzwischen aber werden D. R. daran und darab seyn/
daß

daß der Soldat in dem ihm assignirten Quartier seinen gebührenden Unterhalt empfanget / also so wohl der Soldat als der arme Unterthan / dieser bey Haus / der andere in einem solchen Zustande / daß er Uns / und dem Heil. Reich länger dienen möge erhalten werde ; hieran vollbringen D. R. ein sehr rühmlich gemeinnütziges Werk auch Uns angenehmes gnädiges Gefallen / Dero Wir mit Königl. Gnaden vordruff wohlbezethan verbleiben. Geben in Unserer und des Heil. Reichs Stadt Regensburg den zwanzigsten Novembr. Anno sechzehnen hundert und vierzigsten / Unserer Reiche des Römischen im vierdten / des Hungarischen im fünfzehenden und des Böhemischen im dreyzehenden.

Ferdinand

Vt.
Ferdinand Graf Rurß.

Ad Mandatum Sacrae Caesareae
Majestatis proprium

Johann Söldner.

Lit. E.

Extractus Ober-Rheinischen Creyß-Tags Protocolli hora 3. vespertina die Iovis 8. Febr. 1655.

Stift Wormbs : Nachdem man sich an Seiten der Cathol. Fürsten und Stände dieses Röbl. Ober-Rheinischen Creyßes wohl erinnert / wasgestalt die von den Augspurgischen Confessions-Verwandten selbst / in denen mit ungleicher Religion vermengten Creyßten bey Verfassungs-Sachen begehrte Religions-Parität / uf die Creyß-Tage zu vergleichen verwiesen / auch bey jesiger Creyß-Versammlung von denen Augspurgischen Confessions-Verwandten Fürsten und Ständen dieses Röbl. Creyßes veranlasset worden / so kan man es Cathol. Theils gleichmäßig darbey bewenden / und geschehen lassen / daß solche Parität / bey den Verfassungen statt finde / auch vor allen Dingen in specie bey Bestellung der hohen Creyß-Aempter vom Höchsten bis zum Niedrigsten derselben observirt und gehalten werde ic.

Lit. F.

Extract Chur-Mayntzischen Voti wegen Königstein aus dem Ober-Rheinischen Creyß-Tags Protocollo de dato Wormbs den 21. Januarii Anno 1655.

Hier wurden die gesambte Vota attendirt / und endlich nach langem verdrößlichen Disputiren / daß von beeder Religion die Parität möchte und müste beobachtet werden / (welches dann der Chur-Mayntzische Secretarius Hettinger / als jesiger wegen der Grafschafft Königstein Abgeordneter hefftiglich argirte) dahin geschlossen / daß erwählter Königl. Commillarius von Boineburg / durch das Directorium Hn. D. Pertram und Summerischen D. Meißlerin / so dann Speyer / Pfalz / Zweybrücken / Nassau-Saarbrücken / Königstein und zwo Städte (welche sich allerseits sobalden hinweg zu ihm verfügten.) von Creyßes wegen als Deputatis beneventirt werden sollte.

c

Lit. G.

Fernerer *Extract* Chur-*Maynzischen* *Voti* aus dem *Creyß*
Protocollo de dato 16. Jan. 1655.

WAls die ex parte Königstein neulich gesuchte Adjunction zu der dem Kayserl. Herrn Gesandten entgegen geschickter Deputation betrifft / und daß von einem oder andern davor gehalten werden wollen / ob wäre man disseits hierzu nicht allerdings befügt. Als kan man hinwieder nicht verhalten / daß man solche anderer gestalt nicht / als aus dem Instrumento Pacis gesucht / indem beyrn art. 7. §. 8. ausdrücklich enthalten / daß in omnibus Imperii conventibus die Deputationes ex proceribus utriusque religionis eingerichtet werden sollen / derowegen man auch diß Orts der zuversichtlichen Hoffnung geleben will / man werde die Graffschafft Königstein von dergleichen und andern Deputationen / so etwan inskünftig vorkalen möchten / nicht zu excludiren / sondern wie allbereits angefangen es damit ferner zu lassen re.

Schreiben vom Herrn Landgr. Ludwigen von Hessen
 Darmstadt an die verwittibte Frau Landgräfin
 zu Hessen-Cassel.

Ew. Ebd. wird aus jüngstem abgefaßten Regenspuraischen Reichs-Gutachten unter andern referiret worden seyn / welcher gestalt man auf Seiten etlicher Stände / zweifels ohne / mit grosser Beflissenheit / in dasselbe unter andern einherrscht / daß die ausschreibende Fürsten vor dißmahl bey bevorstehender Türcken-Expedition die Execution contra morosos manu forti & militari fürzunehmen / wo aber auch Creyß-Obristen und Nach- und Zugordnete in den Creyssen seynd / oder unmittelbar bestellet würden / alda die ausschreibende Mit- und neben denselben solche Execution zu verrichten hätten; Nun ist zwar darbey zugleich von unterschiedenen Ständen wohl erinnert worden / daß die Creyß-Member einist / Vermög des Instrumenti Pacis und Reichs-Constitutionen / wieder ersetzt werden möchten; dieweil Wir aber vernehmen / daß um der / zwischen des Hn. Churfürstens zu Maynz Ebd. als Bischoffen zu Wormbs / und des Hn. Pfalzgrafen zu Simmern Ebd. sich enthaltenden Differencien willen / bis auf diese Stund die Creyß-Zusammenkunft dieses Ober-Rheinischen Creyßes nicht allein noch keinen Fortgang erreichet / und also dardurch berührte Wiederersetzung desto mehr ersitzen bleibet / sondern sich auch noch keine gewisse Hoffnung an Tag legt / wie bald sie ihren Fortgang noch gewinnen werde; Unter dessen aber auf solche Weise denen weltlichen Evangelischen Fürsten dieses Creyßes das Creyß-Obristen-Ambt und per consequens die Mit-Direction aus der Hand gespielt / und hergegen fast alleinige Direction anders wohin getrieben wird; So schreiben Wir zwar an hochgedachtes Hn. Pfalzgrafen zu Simmern Ebd. deswegen wie die abschriftliche Beilage ausweist / haben aber doch nicht unterlassen wollen / auch mit Ew. Ebd. daraus fr. und wohlmeinend zu communiciren / und ersuchen dieselbe freunds-vetterlich / Sie wollen das Werck ohnbeshwert auch durch

durch Ihre Ráthe überlegen lassen / und Uns Dero hochvermínn-
tíge Gedanken eröffnen. Dero Wir hinwiederum zu allen 2c.
Darmstadt am 12. Febr. 1664.

Ludwig.

Lit. I.

*Extract-Schreibens / von Hn. Pfalzgraf zu Simmern / an
Hern Landgrafen zu Hessen-Darmstadt de dato
Creuznach den 8. ten April 1664.*

Und gleichwie Ew. Ebd. beandt ist / daß Wir disfalls bey
dem Directorio die ganze weltliche Banc (welche an sich selbst
sten der geistl. número & censu überlegen ist) repräsentiren/
auch Unsers Ermessens den gesambten Evangelischen mit wenig
daran gelegen / daß von einem Geistl. das ganze Directorium mit
also de facto gleichsam alleinig an sich gerissen werden möchte; Also
haben Wir nöthig ermessen / obgedachte Information Ew. Ebd. zu
communiciren / und Dieselbe freund-vetterlich zu ersuchen / an Dero
vermögenden Orth bey jesigen und andern Creyß-Versamblungen/
auch allen andern diensamen Orthen / dahin mit cooperiren helfen/
damit solche thátliche Neuerungen abgestellt / das weltliche Condir-
ectorium bey seinem Mit-Condirectorio durchgehends gelassen / und
deme so wohl und mithin der gangen weltlichen Banc / sonder-
lich denen darauf sitzenden Evangelischen kein so unwieder-
bringliches Nachtheil zugesüget werden möchte.

Lit. K.

*Extract-Schreibens vom Hrn. Pfalzgrafen zu Simmern
an Hrn. Landgrafen zu Hessen-Darmstadt also ab-
gangen / de dato Creuznach den 10. Septembr.
1670.*

Wir sagen Wir zuserst Ew. Ebd. vor Dero so wohlge-
meinten Vorschlag freundveterl. Dank / und leben anbey
der beständigen Zuversicht / es werden Ew. Ebd. bey allen Oc-
casionen mit ermanglen / dasjenige Ihre vermögenden Orths mit
beyzutragen / was zu Conservirung des weltlichen Condirctorial-
Rechtens zulänglich / und zu Abschneidung der an Bischöflich-
Wormbscher Seiten gegen das alte und neuere Herkommen unter-
standene Neuerung gereichlich seyn möchte / und wie uns nit wenig
angelegen / diesen Lobl. Ober-Rheinischen Creyß bey seiner alten
Form und jederzeit observirten Direction bestmöglichst zu conservi-
ren und nit zu verstaten / daß solcher bey so geringem Fundament,
dem gangen Evangelischen Wesen zu nicht geringem Prä-
judicij / und gefährlichem nachdenklichen Eingang eigen beliebiger
Weiß gleichsam gang in ein anders Modell solte gegossen werden.

Lit. L.

Lit. L.

Actum in dem Chur-Sächsischen Gesandtschafts-Quartier
den 15. ten May 1697. des Ober-Rheinischen Creyß-
Directorii Evangelischen Adjunctum
betreffend.

Nachdem der Schweden Brehmische Herr Gesandte den 11. ten May jüngstlin / bey dem Corpore Evangelicorum angebracht und zu wissen verlangt / ob auf dem Fall / wann von denen Evangelischen Ständen in dem Ober-Rheinischen Creyß / als einem von Reichs wegen erkantten circulo mixto die Sach wegen eines Evangelischen Con-Directorii aus vielen rechtmäßigen Gründen / deren er theils angeführt / entweder an dem Kaiserl. Hoff / oder bey dem gesambten Reich / nach denen legibus Imperii , wann sich gedachter Creyß nicht selbst darüber vergleichen könnte / solte angebracht werden müssen / man sich denen Evangelischen Churfürsten und Stände Zustimmung und Beyfall hierinn zu versichern hätte ; Als hat man an Seiten sämtlicher anjeso hier anwesender Evangelischen Ständen Gesandten / sich hierüber vernommen und einmützig davor gehalten / daß die Evangelische Stände in dem Ober-Rheinischen Creyß allerdings eines solchen Con-Directorii befugt / und darauf zu bestehen seye.

Lit. M.

Extract Ober-Rheinischen Creyß-Protocollis de dato Frankfurt
den 22. ten April 1702.

Auf den vom Hoch-Fürstl. Hessen-Darmstädtischen Deputato , Herrn geheimbden Rath und Vice-Canglarn Kauchbar / wegen der von Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. seinem gnädigsten Herrn Principalen resolvirten Accession zur Ober-Rheinischen Creyß-Berfassung beschenehen Vortrag / ist demselben über dasjenige / so ihm an heut per Deputatos mündlich zu vernemen gegeben worden / von Ober-Rheinischen Creyß-Conventis wegen zu eröffnen / daß so viel in specie die wegen des prætendirten Condirectorii Evangelici vorhabende Reservation und hierüber verlangende Certificat betrifft / ex parte des Hoch-Fürstl. Ausschreib-Ampts und der Herrn Statuum Catholicorum man solche Reservation sich nicht entgegen seyn lasse / wann solche in glimpfflichen und unverfänglichen terminis auf die zwischen beyderseits Religions-Verwandten Herrn Ständen errichtete interim-Temperamenta eingerichtet / und hierin nichts neues oder verändertes enthalten seyn würde / über welche Reservation , dann an statt des verlangten Certificat ein Extractus Protocollis wird ertheilet werden / mit der Versicherung / daß obangezogene interim-Temperamenta ohne einige Contravention oder Infractio , deren man sich biß dato nicht zu erinnern weiß / beobachtet werden sollen.

Von gesambten Creyß-Ausschreib-Ampts wegen

Johann Friederich Faber,
Hoch-Fürstl. Wormbscher
Abgesandter.

Lit. N.

Zu wissen: Nachdem der Durchlauchtigste Fürst und Herr / Herr Ernst Ludwig / Landgraf zu Hessen /*ic.* resolvirt / dem Ober-Rheinischen Creyß / als dessen hoher Mit-Stand / wieder bezutreten / und dabey folgende Conditionen reservirt und vor behalten:

- 1.) Welken Dieselbe durch diese Accession. des / von Ihro so wohl als andern Dero Evangelischen Herrn Mit-Ständen / seit einigen Jahren her urgirten puncti condirectorii Evangelici sich nicht begeben / sondern bestermassen reservirt haben / daß die zwischen beyderseits Religions-Verwandten Herrn Ständen dieses Creyßes / dieserhalbent entstandene Differenz / hienächst an Ort und Enden / wohin solche ihrer Natur und Eigenschaft nach gehörig / entweder per viam amicabilem compositionis / oder sonstigen Reichs-Constitutions-mäßig erörtert / und biß dahin / über denen Anno 1700. provisionaliter und ad interim verglichenen temperamenti fest gehalten / auch dawider von keinem Theil / weder directè noch indirectè, gehandelt werden möge.
- 2.) Solchemnach erbiethen sich höchstgedachte Ihro Hoch- Fürstl. Durchl. zu dieser Verfassung *ic.*
- 5.) Gleichwie man nun an Seiten des löbl. Creyßes / sothane / von offthohermeldten des Herrn Landgrafen zu Darmstadt Hoch- Fürstl. beschene Erklärung / und ausbedungene Reservations und Conditiones angenommen / auch respectivè stipulirt und eingestanden / also sollen Dieselbe nach erfolgtem wirklichen Beitritt gleichfalls aller Dero übrigen hoch- und löbl. Hn. Mit-Ständen zu gutem kommende Vortheil / Beneficien und Emolumenten / wie die Nahmen haben mögen / mit zugewiesen haben. Dessen allen zu Urkund und Bekräftigung seynd von gegenwärtigem Recept, zwey gleichlautende Exemplarien verfertigt und eines von des löbl. Creyßes-Ausschreib. Ambris Besandschaft / Nahmens des sämptlichen Creyß-Convents / und das andere von dem Hoch-Fürstl. Hessen-Darmstädtischen Hrn. Bevollmächtigten gestegelt und unterschrieben / auch jedem Theil / das von dem andern unterschriebene Exemplar zugesellt worden. So geschehen Frankfurt / den 13. ten May 1702.

Worauf des Herrn Grafen zu Weilburg Hoch-Gräfl. Excellence in des Ober-Rheinischen Creyßes Dienste / als General desselben Trouppen angenommen worden.

- 1^{mo}. Ihro Excellenz werden sich nicht zuwider seyn lassen / unter Dero Gräfl. Würden und wahren Worten / auch vermittelt eines diesem Ober-Rheinischen Creyß auszuleiferenden / und mit Dero Hand und Siegel bekräftigten Reverts anzugeloben / sämptlichen Fürsten und Ständen dieses Ober-Rheinischen Creyßes getreu und hold zu seyn / derofelben und des Creyßes besten jederzeit / so lang diese Bestallung währet / so viel an Ihro / nach Dero äussersten Vermögen zu befördern / Dero Schaden und

- Nachtheil besten Kleiffes zu verhindern / und dabey sich dergestalt willig und tapffer zu beweisen / wie solches eines Creyffes General hohe Conduite vorhin erfordert / und die Execucions-Ordnung in Buchstaben nach sich führet / zu welchem Ende
- 2^o. Sie dann sonderlich dahin zu sehen / daß ein jeder Stand dieses Creyffes bey dem Seinigen ruhig gelassen / und von niemanden / er seye wer er wolle / mit unbilllichem Gewalt davon vertrieben / oder sonst in andere Wege unschuldiger Weis beleidiget werde / und da er dergleichen in Erfahrung bringen solte / selbiges so balden denen ausschreibenden Fürsten behörend anzeigen / da Ihme dann nach befindenden Dingen mit Vorwissen der nächstgelesenen ohninteressirten / oder auch gestakten Sachen nach / der gesambten Ständen der Bescheid werden.
- 3^o. Nächst deme auch fleißige Sorge dahin zu tragen / damit im Creyß einige Bergatter / oder Musterung frembder Trouppen nicht vorgenommen / auch die Marches und Remarches denen Reichs-Constitutionen / und sonderlich denen Reccessen der sechs Creyffen nach / regulirt und geführt und darüber niemand beschwehret werde / wie dann
- 4^o. Sonderlich dasjenige durchgehends was so wohl in obbemelten allgemeinen Recces der 6. Creyffen / als auch jüngsthin errichteten besondern Creyß-Recces sammt beygelegten Verordnungen und Reglement darenthalben sowohl / als sonst in militaribus verordnet / nicht nur vor sich selbst mit aller hohen Dexterrität zu Werk zu richten / sondern die ihnen untergebene Officiers und gemeine auch mit nachdrucksamem Ernst dahin anzuweisen / und wie bey ereigneten Fällen solches geschehen / zum Creyß-Ausschreib-Ambt jedesmalen ihre zuverlässige Berichte zu erstatten / und gleichwie
- 5^o. Dieser Ober- Rheinische Creyß biß anhero das Theatrum belli wieder seyn müssen / mithin zu besorgen / daß bey bevorstehen der Campagne derselbe ein grosses werde auszufehen haben / also haben sie auch bey der Käyserl. Generalität oder wo sonst es am dienlichsten seyn mag / damit der Creyß mit Einquartier / Postir / Refraichir oder andern Lägern / durch frembde Trouppen nicht beschwehret / sondern da dergleichen die Kriegs-Raison erfordert solte / dahin zu trachten / daß solches mit den Creyß-Trouppen beschehen / und dahin alle gute Disciplin gehalten werden möge; Allermassen dann
- 6^o. Sie vor allem daran zu seyn / daß durch Haltung exacter Ordres alle Placereyen / Unrath und Mißverstände zwischen denen Ihnen anvertrauten Trouppen und sonst in Campagne verbinde / auch gedachte Trouppen in gutem Stand erhalten / und da wider Verhoffen einiger Abgang an Mannschafft oder Vivres entstehen solte / solches in Zeiten und an weime es gehafftet behörig berichten solle; Gefaltsam dann
- 7^o. Ihnen sothane durch eine ordentliche Muster-Rolle geliefert worden / als würden Sie auch darauf sehen / daß solche auch so viel immer möglich complet bleibe / und ausser der Campagne wiederum geliefert / und jedem Stand die Seinige zu selbstiger Verpflegung den Winter über / in so viel man deren in der Postirung / wovon in dem ad Reccesum angefügten Reglement sub Lit. I. mit mehrern gemeldet / oder sonst nur vonnöthen haben wird / eingewiesen werden.

- 8^{vo}. So viel die Justiz belanget / nachdem in denen Reichs-Consti-
tutionen / und sonderlich denen Kriegs-Articuln und Bestallungen
de Anno 1570. klar enthalten / wie selbige zu exerciren; Als ha-
ben Sie sich auch demnach / so wohl als andern Käyserl. Articuln
Briefen und gemeinen Rechten nach zu richten / und weisen
anbey
- 9^{no}. Das Ober-Commando in obbemelten Reccessen auf solche Maas
und Weis verglichen / daß gleichwohlen jedem Creyß die freye
Disposition in ereigneten Fällen vorbehalten / so werden Sie sich
auch darnach um so mehres richten / wie Deroselben als einem
vortheilreichem Mit-Glied daran gelegen / daß derselbe vor andern
nicht weiters getruet / sondern aller Möglichkeit nach verschonet/
ver allen aber
- 10^{mo}. Die Operationes dergestalt eingerichtet werden / damit vor an-
dern dem Creyß nichts aufgebürdet / sondern eine billichmäßige
Proportion bey allen Occasionen in Commandirung der Mann-
schafft gehalten / und also der Creyß dieser grossen Association
sich mehrers zu erfreuen / als etwan darüber zu klagen / Anlay
haben möge / zu forderst aber
- 11^{mo}. Werden Seine Excell. dahin sehen / daß alle Marches so wohl
dieses Creyßes als anderwärtiger Trouppen von der Ständen
Länden so viel möglich abgewendet / so aber solche nothwendig
durch zu lassen / doch so regulirt werden / daß sie in guter Ord-
nung und denen Reichs-Constituciones gemäß geschehen mögen /
wie man
- 12^{mo}. Seiner Excell. das übrige was etwan weiters hierbey vor-
kommen mögte / und in dieser Instruction nicht begriffen / bez-
kandter hoher Tapferkeit / und beywohnender militanschen Ex-
perienz dergestalten anheim stellet / daß Sie von allem von Zeit
zu Zeit dem Creyß-Ausschreib-Ambt nöthigen Bericht erstat-
ten / und deren weiteren Verhaltung erwarten werden / darge-
gen Nro
- 13^{mo}. Vom Creyß / wegen Dero bekandten grossen Conduite und
bisher erlittenen schwehren Trangsälen zu desto besserer Bestrei-
tung der bey dieser Charge habenden Spesen nicht nur ein Regi-
ment zu Pferd aufzugeben / sondern anbey auch an monatlichen
Gehalt 750. fl. zu reichen erbiethig ist.
Uhrkundlich ic.

Lit. P.

Extractus aus dem Fräncischen Creyß-Protocoll

Sessio 5.

den 5. ten Ianuarii Anno 1713. hor. matut.

Directorium proponirt : Es seye in dem ergangenen Convocationß-
Schreiben enthalten / daß nöthig seyn wolle / die durch Ab-
seiben westland Herrn Marggrafen Christian Ernsts / zu
Brandenburg-Culmbach Hoch-Zürstl. Durchl. Christinildis-
ser Gedächtnis / vacante wordene Creyß-Obristen-Stelle/
wiederum zu ersehen. Weilen es nun damit auf eine ord-
entliche Wahl anzukommen pfleget; Als wolle man ex par-
te Directorii gewärtig seyn / wohin die hoch- und wohl-löbl.
Gesandtschafften ihre committirte Vota abzulegen / und zu
dirigiren sich gefallen lassen werden / und zweiffelt dasselbe
anbey nicht / es werde ihren sammtl. Herrn Principalen/
Obern

Obern und Committenten / das von des jetsu regierenden Herrn Marggrafen Hoch- Fürstl. Durchl. hierzu führendes Desiderium bereits beandt worden seyn. Und ist auch über dis offenbahrt / was Dieselbe in gegenwärtigen Krieg / für hohe Meriten erworben / welchem nach man selbige in Consideration zu ziehen billich Ursach haben wird.

Würzburg. Gleichwie eine Craiß kündige Sach ist / was gestalten nicht allein des jetsu regierenden Herrn Marggrafen zu Br. Culmbach Hoch- Fürstl. Durchl. in Ansehung Dero vor diesen Löbl. Craiß / diesen ganzen Krieg über bezeigten ohnermüdeten Sorgfalt / sondern auch Dero abgelebten Herrn Uhr Groß- Vatters und Herrn Vatters Hoch- Fürstl. Durchl. zunnahen bey begleiteter Craiß- Obristen- Charge, befondere merita sich erworben / diesseitig hohen Herrn Principals Hoch- Fürstl. Gn. auch / für höchstgedachte Ihre Hoch- Fürstl. Durchl. zu Br. Culmbach hohe Person / jederzeit eine besondere Acht und Hochachtung geheget haben / und noch hegen; Als ist disseitige Gesandtschaft gnädigst befehligt / mehrhöchstged. Sr. Hoch- Fürstl. Durchl. wegen Conferirung der Craiß- Obristen- Stelle / angebrachtes desiderium, wie hiermit beschiehet / bestens zu secundiren.

Brandenburg- Culmbach. Gleichwie in der / von der Hoch- Fürstl. Bambergis vortreffl. Gesandtschaft geschenehen proposition mit vorkommen / daß disseitigen hohen Hn. Principals Hoch- Fürstl. Durchl. in einem an althiesigen Convent abgelassenem Schreiben / einig Verlangen bezeiget Dero Hn. Uhr Groß- und Vatters Hochf. Durchl. im Craiß- Obristen- Amt zu succediren / und durch freye Wahl hoch zc. Herrn Fürsten und Stände dieses Löbl. Craißes darzu ernennet zu werden / und dadurch desto mehr Gelegenheit haben zu können / Dero treu- patriotische intention pro bono publico & Circuli, desto mehr zu bezeigen; Als ergibt sich daraus von selbst, wohin disseitiges Votum gerichtet seyn könne; da man statt dessen / die Sache nochmahls zur favorablen Entschliesung recommendirt haben will.

Wichstett abest.

Brandenburg- Onolzbach. Es haben des jetzmahlig glorwürdigst- regierenden Herrn Marggrafens zu Brandenb. Culmbach / meines auch gnädigsten Herrn Hochf. Durchl. sich bereits von vielen Jahren her / durch Dero in allen Ocationen / Reich- und Craiß kundiger massen bezeigte hocherleuchte und großmüthige Aufführung bey dem Publico, und sonderbahrt diesem hochlöbl. Fränk. Craiß so grosse Meriten erworben; daß Deroselben wohl niemand die vollkommene Würdigkeit / zu dem bekandter massen vacant stehenden hohen Craiß- Obristen- Amt / wird contestabel machen können oder wollen. Dannerhero halten des disseitigen hohen Hn. Principals Hochf. Durchl. höchstbillig zu seyn / daß bey bevorstehender Wahl / wegen Ersetzung dieses hohen Craiß- Carico, anforderist auf höchst- gedachte Ihre Hochf. Durchl. zu Brandenburg- Culmbach rest. Airt werde / wie man dann disseits gnädigst befehlicht ist / sothanes Absehen / mit dem Hochf. Brandenburgis. Onolzbachis. Suffragio, so wohl in obigen anbe- betracht / als auch aus zutragender freund- vetterl. besonde-
rer

rer Freundschaft/ Zu und Anneigung/ nicht allein/ wie hie-
mit beschiehet / bestens zu secundiren / sondern auch andere
hoch u. c. Herren Constatas, zu gleichmäßigen gemeinnützi-
chen und reconnoissanten Sentiment, wiewohl ohnmaßgeblich/
wohlmeinend zu animiren.

Teutsch-Orden abest.

Senneberg-Schleusingen abest.

Römhild abest.

Schmalkalden. Ihro Hochf. Durchl. zu Brandens-Culmbach/
so wohl für das gesammte Teutsche Vaterland/ als zumaln
diesem löbl. Fränkisch. Craiß erworbene viele und unsterbli-
che merita sind vermassen bekandt / daß in Ansehung derer
wie auch übriger in beeden Hoch- Fürstl. Würzburg- und
Brandenburg-Dielsbachisch. vortrefflichen Votis angeführten
Ursachen und Umständen des disseitigen hohen und gnädig-
sten Hn. Principal Hochf. Durchl. Derselben die Stelle und
Würde eines Craiß-Obristen nicht nur gerne gönnen / son-
dern solches auch hiermit publice zu correctiren/ und sothane
Werk und gemeinnützlich-patriosche Intention bestens zu se-
cundiren gnädigst anbefohlen haben.

Schwarzenberg. Disseitige Gesandtschaft ist expresse beschlicht/
mit dem Hochf. Schwarzbergisch. Voto, Sr. Hochf. Durchl.
zu Brandenburg-Culmbach hierinnfalls führendes Deside-
rium, und zwar aus denen beeden von der Hochf. Würzburg-
gischen als andern vorkommenden vortrefflichen Gesand-
schaften beygebrachtten Considerationen und Ursachen bestens
zu secundiren.

Hohenlohe Neuenstein. Es haben die hoch-vortreffl. Vorstim-
men Ihro Hochf. Durchl. des jetzt-regierenden Hn. Marg-
grafen zu Br. Culmbach/ so wohl bey dem publico, als auch
insonderheit diesem hochlöbl. Fränkisch. Craiß in bisherig-un-
ruhigen Zeiten erworbene merita, daß durch Selbe das
verledigte hohe Craiß-Obristen-Ambr hinwegwiderum er-
setzt werde/ schon dergestalten vorgestellet/ daß man disseits
von aller Weitläufigkeit abkrahret;

**Waldenburg / Um gleicher Instruction willen / brevitat. studio, wie
Hohenlohe Neuenstein.**

Castell abest.

Werthheim abest.

Kieneck. Ut Würzburg/ brevitat. studio.

Erbach abest.

Limburg Speckfeld. Dis Orts will man das Desiderium Sr.
Hochf. Durchl. zu Br. Culmbach in Begleitung des vaciren-
den hohen Craiß-Obristen-Ambrs / aus denen in sämmtl.
hohen Vorkommen angeführten Reichs- und Craiß kundig-
gen Ursachen Instructions- mäßig bestens secundiren.

Gailndorff similit.

Seinßheim ut Schwarzenberg.

Reichelsberg ut Seinßheim.

Schönborn uf Wiesentheid / ut Reichelsberg.

Nürnberg. Ihro Hochf. Durchl. zu Br. Culmbach erworbene und
in dem Hochf. Würzburgisch. desgleichen in andern vorstim-
menden hoch-vortreffl. Votis angerühmte hohe merita sind
dergestalten Reichs- und Craiß kundig/ daß man dis Orts al-
lerdings

lerdings dafür hält / es erfodere des hochlöbl. Fränkischen Craiffes selbst eigenes Wohlseyn und Interesse / nicht minder die selbst redende höchste Billichkeit / höchstg. Ihro Hochf. Durchl. zu Br. Eulmbach in Dero desiderio zuzufügen / dannhero ist man diß Orts gemessen befehlich / Ihro Hochf. Durchl. an den löbl. Fränkisch. Craiß gebrachtes Begehren / Deroselben die vacante Craiß-Obristen-Stelle zu conferiren / bestens zu secundiren / anbey unterthänigst anzuwünschen / daß Sie solche hohe Function zu des Heil. Reichs und löbl. Fränkischen Craiffes gemeinsamen Besten / desgleichen zu Vermehrung Dero bereits erlanaten unsterblichen höchsten Ruhms / viel und lange Jahr glücklich verwalten möchten.

Rotenburg. Ob paritatem Instructionis ut Nürnberg.

Windsheim / breviar. studio wie Rotenburg.

Schweinsfurth abest.

Weisenburg ut Windsheim.

Bamberg. Weilen die ausgefallene Vota einhellig dahin angehen / daß Sr. jetsz regierenden Herrn Marggrafen zu Brandenburg-Eulmbach Hochf. Durchl. die vacierende Craiß-Obristen-Stelle überlassen werden solle ; Als will man hiermit loco Voti & Conclusi, deroselben nicht allein hierzu congratuliret / sondern auch von Herzen angewünscht haben / daß Sie solche Craiß-Obristen-Stelle zur Volsahrt des gemeinen Wesens / und dieses hochlöbl. Craiffes auf viele lange Jahr hinaus glücklich und in allem hohen Fürtl. Wohlwesen administriren mögen.

Hierauf hat die Hochf. Brandenburg-Eulmbachische Besandschaft vor das ausgefallene Conclusum den schuldigen Dank abgeleget.

Lit. Q.

Instruction vor Herrn Pfalzgraf Reicharden / als Craiß-Obristen.

Wir Georg von Gottes Gnaden / Bischoff zu Wormbs und von desselben Gnaden / Johann Pfalzgrafe bey Rhein / Herzog in Beyern / Grafe zu Beldens und Sponheim ic. Für Uns und andere dieses Ober-Rheinischen Craiß geistliche und weltliche Fürsten / und Wir Philips Grafe zu Nassau und zu Saarbrücken ic. für Uns selbst und von wegen der andern Grafen und Herrn / und Wir Städte Burgermeister und Rath der Stadt Wormbs für Uns / und im Nahmen der andern Frey- und Reichs-Städte / alle in Krafft des Gewalts / so Wir aus zuvor und jetzt ufgerichtem des Ober-Rheinischen Craiß-Abschieden empfangen / bekennen hiermit öffentlich in Krafft dieses Briefs / Nachdem der hochgebohrne Durchleuchtig Fürst und Herr / Herr Reichard Pfalzgraf bey Rhein / Herzog in Bayern / Unser Freund / freundlicher lieber Vatter und Vetter / auch gnädiger Herr an die ergangene Wahl und das beschehen ferner Ersuchen und Bitten / diesem Craiß zu sonder Ehren und angenehmen Gefallen / auch dem gemeinen Werk des Friedens zu gutem / Vermög der zuvor aufgerichtem Reichs-Abschied des Craiß-Obristen-Amte beschehene Wahl und darauf erfolgten bittlichen Ersuchen nach / auf und angenommen. Daß Wir demnach Uns in Unserm Nahmen / und an statt der andern

dem dieses Crayß-Verwandten Ständen / wie obgemelt / und also Vermöge des gemeinen Ober-Rheinischen Crayßes und allen desselben Gliedern mit S. R. und F. Gn. einer Bestallung verglichen haben / wie unterschiedlich hernach folgt:

Erstlich so soll vor und hochgemelter Obrister dieses Crayß Sachen / vermög der Pflicht / so S. R. und F. Gn. gethan / treulich verrichten / und allem dem geleben und nachsehen / so die geleiste Pflicht mit sich bringt und inhält / dargegen und damit S. R. und F. Gn. in Krafft der obbenannten Abschied dieses Obristen Umbrs desto statlicher verrichten und verwalten / auch demselben mit besserer Gelegenheit vorsehen mögen; So haben Wir Uns sambt und sonderlich im Nahmen wie obsteht / dahin obligiret und verpflichtet / daß Wir allem demjenigen so Uns die Reichs-Abschied zu Handhabung des gemeinen Friedens uflegen / getreulich und wirklich nachsehen wollen / die bewilligte Hüffe an Geld und Leuten zu Ros und Fuß / und was derselben anhängt in keinen Verzug stellen / sondern Uns alenthalben erzeigen / wie sich es nach Gestalt der zutrugenden Fäll / vermög der zuvor ufgerichteten Reichs- und Crayß- Abschieden aller Nothdurfft nach / gebühren will. Damit auch S. R. und F. Gn. allerhand Beschwerungen und bereits Unkosten und Unterhaltung nothdürftiger Personen halben / eine Ergöglichkeit geschehe / haben Wir derselben 1200 fl. Rand-Lauffüger und in den Franckfurter Messen genz und geber Mungen je zu 15. Bg. vor einen Gulden gerechnet / gewilligt / welche derselbige in Friedens-Zeiten jährlichen von den Beystäden aus des Crayß-Vorrath von halben Jahren zu halben Jahren jedesmahls gehalbitet / innehmen / und von wegen gemeines Crayß uf gebührende Recognition sollen geliefert werden. Wo aber die Sachen dahin gerathen würden / daß S. Rbd. und F. Gn. in Zeit ihres wählenden Obristen Umbrs zu Feld ziehen müste / so soll S. R. und F. Gn. nach beschefener Musterung monatlichen uf Ihr Person und Tafel 1000. fl. den Gulden zu 60. rr. gerechnet / gegeben / und sonsten der Staat durchaus dergleichen gehalten werden / wie solches dieses Crayß verbesserte Kriegs-Verfassung unterschiedlich mit sich bringt. Was auch vor und hochermelter Crayß-Obrister / in Krafft des Reichs- und Crayß-Abschieds auch anderer Vergleichung / so Seine Rbd. und F. Gn. jederzeit mit Uns treffen werden / mit Wissen und Willen zusagen / verschreiben und versprechen / auch sonsten ufgerichter Vergleichung nach / der besetzten Rember halben / oder in andere Wege ausgeben / darleihen oder von andern ufnehmen / und entleihen / und also gemeinen Crayß verpflichten und obligiren würden / das alles solle wirklich vollzogen / lter und vest gehalten / und durch gemeine Crayß-Ständ zum forderlichsten bezahlet / und S. R. und F. Gn. als der Oberff um das alles enthebt / und gänzlich schadlos gehalten werden / deswegen auch gemeine des Ober-Rheinischen Crayß-Ständ bey Verpfändung eines jeden Stands Haab und Güther / so viel desselben Stands Angebüre nach dem Anschlag thun wird / sich verbinden. Ob sich auch begäbe / daß jemand wetz Würden oder Stands der wäre / vor und hochernantem Obristen / derowegen daß S. R. und F. Gn. Ihren Befehl dem Crayß zum besten exequiren müssen / zu wider sein wolte / Ihrer Rbd. und F. Gn. auch deren Landen / Leuten und Verwandten in einige Wege feindlich nachtrachten / oder etwas thätliches fürzunehmen unterstehen würden / den oder dieselbige soll kein Crayß-Stand hauffen / hagen / noch in einigem Weg Vor-

Vorhub und Förderung thun, sondern sich gegen ihnen als ihren eigenen Feinden mit Ernst und Fleiß halten / und vermercken lassen / sich auch außershalb Ihrer R. und S. Gn. Vorwissen und Bewilligung zu keinem Vertrag oder Sühnung einlassen. Dessen zu Urkund haben Wir Bischoff Georg und Herzog Johann Pfalzgraf von wegen der geistlichen Fürsten / und Wir andere Philips / Graf zu Nassau / und Stadt-Bürgermeister und Rath der Stadt Wormbs von wegen der Grafen / Herrn / Frey- und Reichs-Städte diese Bestallung mit Unsern anhangenden Insiegeln bekräftiget. Actum & datum den 10.ten May 1570. veteri Anno 92.

Lit. R.

Vergleich zwischen des Lobl. Ober-Rheinischen Crayffes Fürsten und Ständen / wie das Crayß-Obristen-Ambt zu bestellen / und worauf ein zeitlicher Crayß-Obrister sich respectue verbinden und verpflichten lassen wird.

Soweilen die Erfahrung gegeben / daß zu nachdrücklicher Handhabung / Execution und wirklicher Vollziehung des gemeinen Land-Friedens / auch Nachsetzung der Reichs- und Crayß-Verordnungen / solglic der Sicherheit des Crayffes die Bestellung des Crayß-Obristen-Ambts nöthig seye? So haben Fürsten und Stände dieses Ober-Rheinischen Crayffes entschlossen / solches Amt forderlichst zu bestellen / und wegen der Wahl so wohl / als Instruktion, wie hernacher unterschiedentlich folget / sich verhalten.

- 1.) Soll Fürsten und Ständen frey stehen / einen Fürsten oder andern vornehmen Stande dieses Crayffes / auch nach Befinden sonst eine taugliche Person zu dem Crayß-Obristen-Ambt zu wählen / doch mit dem Unterschied / daß ein Fürst oder anderer vornehmer Stand / solchem Amt ohne Wart-Geld vorstehe / solches auch ad dies vite verwalte / wann er nicht selbsten aufkündiget / würde aber sonst jemand gewählt / soll sich dero enthalten mit selbigem verglichen werden / auch wird ein Fürst oder Stand sich nur zu dieser Instruktion schriftlich verhalten / ein anderer aber eydlich darauf verpflichtet werden.
- 2.) Es bedingen sich aber Fürsten und Stände dieses Crayffes hierbey ausdrücklich aus / daß / wann ein Fürst oder Stand dieses Crayffes erwählet wird / selbiger sich doch keiner Hobeit über andere Stände / unter dem Schem dieses Ambts-Verwaltung / annehmen / oder sich mehrere Macht und Gewalt / als ihme in dieser Instruktion beygelegt / anmassen solle:
- 3.) Und wie die vornehmte Absicht dieser Bestellung obgedachter massen die Handhabung des Land-Friedens / und Verbehaltung innerlicher Ruhe und Sicherheit ist; So hätte ein Crayß-Obrister sonderlich zu wachen / daß wann ein Stand den andern / oder eines andern Crayffes-Stand / einen Stand dieses Crayffes / thätlicher Weise überfallen / überziehen oder verdingen würde / er sein Amt zeitlich vorsehre / und den Invalorem zuforderst zu rechtlichem Austrage gütlich verweise / dafern solches aber nicht versangen wolte / ihn darzu mit hinlänglicher Ge-

Gewalt auf Maas und Weisse / wie in nachst folgenden Paragraphis begriffen / anhalte:

- 4.) Weilen solcher Zweck nun ohne Mannschafft und Kosten / nicht zu erreichen; So haben Fürsten und Stände dieses Craysses sich ferner dahin vereinbaret / daß dieses Jahr die vorstehende Stände von der weltl. und geistl. Fürsten / dann der Grafen und Städte Banck / wann sich ein solcher schleuniger Fall begäbe / daß den gangen Crayß deswegen zu convociren nicht wohl möglich / von dem Hoch-Fürstl. Crayß-Ausschreib-Abtr auf Befinnen des Crayß-Obristen / mit wie viel Mannschafft / und auf welche Weise solcher Unruh und gewaltthätigen Unternehmen zu begegnen? rathschlagen und schließen; Diefem nächst auch
- 5.) Die erforderte Mannschafft unter die der Unruhe am nächstge-seffene Stände nach Proportion ihrer Crayß-Contingenter repartiren mögen / welcher dann
- 6.) Dem Crayß-Generalen / der so wohl als die nachgesetzte Generals und Commendanten der Regimenter ihme zu solchem Ende anzuweisen seye / derenthalten die weitere nöthige Ordres zu ertheilen / auch die Stände / deren Mannschafft hierzu gebraucht werden soll / um deren Verabfolgung zu requiriren hat.
- 7.) Wann dann dieses Jahr vorbei wäre / das folgende die nachstehende auf jeder Banck bey dergleichen emergenti zu beruffen / und solcher gestalt allezeit zu continuiren.
- 8.) Dafern von einem der höchsten Reichs-Gerichten / dem Crayß-Directorio eine Execution in dem Crayße committiret wird / und solche manu militari geschehen muß / wird der Crayß-Obrister / auf Befinnen hochged. Directorii solche durch Crayß-Mannschafft vollstrecken / und damit kein Stand vor dem andern graviret werde / ein richtig Protocoll halten lassen / was zu jeder Execution vor Mannschafft gebraucht worden / damit nicht ein Stand doppel und der andere gar keine darzu hergebe.
- 9.) Dieweilen auch in diesem Crayße verschiedene Conclufa verfaßt worden / wie solcher von demme unnütigen / müßigen / herum-schweifenden Geind / hermlösen Knechten / Zigeunern und dergleichen möge geläubert werden; So wird der Crayß-Obrister Sorge tragen / daß solche / so viel möglich zum Effect gebracht werden / und zu dem Ende / wann es nöthig / des Crayßes Lande / durch deren in solcher Gegend gefessener Stände Crayß-Mannschafft streiffen lassen / wie nicht weniger
- 10.) In Kriegs-Zeiten dahin sehen / daß dem Feinde durch Werbung einiger Mannschafft / Zuführung der Pferde / oder anderer Kriegs-Requiliten aus diesem Crayße kein Vorschub geschehe.

Lit. S.

Schreiben an die beyde Herren Churfürsten zu Trier und Pfalz / von Herrn Landgrafen zu Hessen-Darmstadt.

pr. pr.

Wir haben Uns eufferlich referiren lassen / wasmassen es an demme seye / daß wieder eine Zusammenkunft bey dem Crayß veranlaßet werden / auch zu solchem Ende die gewöhnliche Ausschreiben / nebst Beylegung der deliberandorum, ad status nächstens aus:

ausgehen sollen. Nachdem nun im Crayß. Recess vom 20. Nov. 1700. §. V^o. zwischen beyderseits Religions-Verwandten sich disfalls provisionaliter unter andern auch dahin verglichen worden / daß der gleichen deliberanda dem vorsitzenden Evangelischen Stand / um etwa dessen Erinnerungen demenselben bey Ausschreibung des Crayß-Tags noch befügen / und mit in proposition bringen zu können / vorher / wie sich solches von selbst inferirt / communicirt werden möchten / und dann nach der mit dem Herzogthum Zweybrücken sich zugetragenener Veränderung die incumbenz hierunter auf Uns / als dermahl Vorsitzenden gefallen; So haben Erw. Ebd. Wir hiez durch freundoetterl. ersuchen wollen / von denen jezigen deliberandis, nach Anleitung erst-erwehnter Convention, Uns beliebige Communication, und zwar wie Wir verhoffen / um so ohnbedencklicher vorlauffig widerfahren zu lassen / als gegenwärtig / zumahl bey sich gang kürzlich erledigtem Crayß-Generalat und Commando, auch solche puncta in proposition und Überlegung kommen dürfften / wobey die Evangelische Stände ihres dabey verつendenden interesse halten / wohl ein-so anders zu erinnern haben möchten; Wir sind von Erw. Ebd. hohen Erleuchtung und Equanimität persuadirt / daß Sie dieses Unser Bestimmen nicht nur nicht ohngütig vermercken / sondern Uns vielmehr nächstens willfährig-und gewübrige Antwort zukommen lassen werden; Dero Wir zu Erweisung ic. Darinfaect den 8. ten Mart. 1719.

Lit. T.

Extract Recessus de dato **Frankfurt** den 20. ten **Novemb.**
1700.

Unffstens / Auf den in deliberandis enthaltenen 6. ten und 7. ten Puncten / ist zwischen beyderseits Religions-Verwandter Herrn Ständen amwesenden Gesandten / per modum provisionis, und biß ein anders verglichen würde / verabrebet worden.

Daß bey allen Executionibus, welche Catholicos cum Protestantibus, oder Protestantes allein betreffen; der vorsitzende protestirende Stand mit zu concurrirt; Solte aber dieser verhindert, oder bey der Executionis-Sache directè vel indirectè selbstn interessirt seyn / soll alsdann dem Impetrato frey stehen / einen andern protestirenden Stand / dem Pöbl. Crayß-Ausschreib-Ambt zu benennen / so der Execution alsdann bezzuwohnen. Ein gleiches soll auch Impetranti Executionis, da derselbe protestirend der Religion und Impetratus Catholisch / bevorstehen.

In Commissionen und Verschickungen / wo Evangelici directè vel indirectè interessirt sind / die Religions-Parität zu oberviren.

Dafern die protestirende Herrn Stände der Evangelischen Interesse halber etwas zu erinnern / dieselbe solches durch Dero vorsitzenden Stand / dem Pöbl. Crayß-Ausschreib-Ambt kund thun wollen / welches dann mit demselben hierunter zu communiciren / auch auf begehren / die von dem vorsitzenden protestirenden Stand / beschehende Erinnerung / bey Ausschreibung des Crayß-Tags / denen deliberandis bezzufügen / und
unter

unter andern / mit in proposition zu bringen. Und falls sich solche Zufälle in dem Crayß ereignen solten/worbey die protestirende Herrn Stände interessiret / das Lobl. Crayß-Ausschreib-Ambt / mit mehr gedachtem vorstehenden Stand / hieraus nothdürftiglich communiciren wolle. Allermassen dann auf diese Weiß / die Cron Schweden/wegen Dero in diesem Crayß gelegener Herzogthum und Landen/der gegenwärtigen Crayß-Versaffung schon wirklich accedit / und also die übrige Herrn Mit-Stände bey nechtlinffrig ausschreibender Crayß-Versammlung / ebenmäßig bezzutreten / zuversichtlich fernher nicht ansehen werden.

Lit. U.

Extract - Schreibens de dato Neysß den 18 ten Septembr. 1711. an Augspurgis. Conf. Verwandte Stände des Ober-Rheinischen Creyßes abgangen.

B. G. Gn. Franz Ludwig / Administrator des Hoch-Neisterthums in Preussen ꝛ.

Wir haben Uns den Inhalt der Herrn / derselben und Eures an Uns erlassenen Schreibens / und darin gegen Unsere Directorial-Gesandtschaft geführter Beschwerde (un willen selbiger in der bekandten Friedbergischen Executions-Sache / der dem Ausschreib-Amt zugemutheter Adjunction eines protestirenden Standes sich opponirt und solches Ansinnen vor eine ad casum der ehinmahlen bedungener Tempetamentorum nicht applicable zu seyn ermesse wollen) in mehrern vortragen lassen. Und gleich wie nun Wir Unsers Orths jederzeit eben so geneigt als verbunden seyn/demjenigen ein Gnügen zu thun / was einmahl consensu mutuo verglichen seyn mag ; Also mögen Wir dennoch nach angehörtem Bericht gedachten Unsers Abgesandten / und aus dem Inhalt des Anno 1700. den 20.ten Novembr. errichteten Creyß-Recess nicht allerdings finden / was die Stadt Friedberg bewegt haben möge / in gegenwärtigem Fall einiges Mißtrauen / dergleichen von Zeit jectz berührtem Recessus von Unsern Hrn. Mit-Ständen gegen das Ausschreib-Ambt noch nicht erwecket worden / zu bezeugen ꝛ.

Lit. W.

Extract - Schreibens de dato Frankfurt den 14.ten Octobr. 1711 an des Ober-Rheinischen Creyßes Evangelischer Hrn. Ständen Deputirte abgangen.

B. G. Gn. Johann Wilhelm / Pfalzgraf bey Rhein ꝛ.

Was an Uns Dieselbe und Ihr / unterm 9.ten Aug. nechtlin in der Friedbergischen Executions-Sache gelangen lassen / das ist Uns seines Inhalts des mehrern vorgetragen und referirt worden. Ob nun zwar Wir Uns so wilkig als schuldig befinden / dasjenige / was gemeinsamlich im Crayß genehm

genehm gehalten und geschlossen worden / auch Unfers
Orts beobachten zu lassen / so können Wir aber nicht finden/
daß die Stadt Friedberg sich nunmehr und nach würcklicher den
18. ten Octobr. vorigen Jahrs schon vollzogener Execution , und da
es nunmehr bloß auf die Manutengung ankommet / sich des Creyß:
Receß de Anno 1700. mit Zug und Bestand bedienen möge ic.

Lit. X.

Extractus Protocollis Circularis.

Mercurii den 30. ten Martii 1718.

Ps. D. D. Director.

Fulda.
S. Darmstadt und
Ufingen.
S. Braunfels
Hsenburg-Büdingen/
Wittgenstein.
St. Franckfurt.
St. Wezlar.

BEy dieser Session wiederholste das Dire-
ktorium den Inhalt des am 19. ten dito
abgelassenen und per dictaturam publicam
communicirten Kayserl. allergnädigsten Rescripti
die Ausfuhr der Pferden / aus des Reichs
Ländern betreffend/und recommendirte sofort daß
Ihrer Kayserl. Majest. darinnen enthaltene
allergnädigste Intencion aufs baldist und nach-
drücklichste bewürcket werden möge.

Diesem nechst aber verlese selbiges die
über das jüngst in puncto temperamentorum aus-
gestellte Votum verfaßte Erläuterung/ und gabe selbige daraufhin ad
protocollum:

Nachdem außserlich verlauten wolle / ob wolte von ein und
andern das unterm 24. ten hujus ad protocollum gegebene Directorial-
Votum dahin ausgedeutet werden / als wann darinn in der That
behauptet werden wolte/ daß das Hoch- Fürstl. Ausschreib- Amt
an den Anno 1700. errichteten Receß - und zwar in specie die darinn
stipulirte Temperamenten fernerhin nicht mehr gebunden wäre / so
hat man nöthig befunden / hierunter dem Löbl. Convent eine Expli-
cation und Erläuterung zu ertheilen / daß gleich wie dieses Löbl.
Erantzes ausschreibende Fürsten jederzeit geflüßen gewesen/ mit Ih-
ren Herren Constatibus in gutem Vertrauen und harmonie zu ste-
hen / von sothaner führenden guten Intention auch jedesmahlen son-
derlich bey denen so lang und viele Jahr gedauerten schweren Reichs-
Kriegen hoffentlich in allen Fürfallenheiten durch nachrückliche
Hülff und Assistenz solche Marques und Proben von sich gegeben/ und
damit biß auf heutigen Tag continuiret haben / daß niemand gegen
Dieselbe einiges Mißtrauen schöpfen / noch vielmenger die übele
impressiones machen werden/ als ob sie denen errichteten Creyß-
Receß in einige Wege zu contraveniren gesinnet seyn solten / also
dieselbe auch solcher gestalten zu continuiren annoch ge-
neigt seyen; Was man sonst in dem geführten Directorial-Voto
hat bekommen lassen / daß nemlich aus denen darinn allegirten Ur-
sachen dasir gehalten worden / daß bey dermahligem frangenti der
special Casus in dem bekandten Rheinfelßischen Evacuation- und Resti-
tutions- Geschäft nicht auf die verabredete temperamenta applicable
seye / solches will man keines wegs dahin verstanden haben / als
wann auch sonst mehrberührter Creyß- Receß ratione
temperamentorum in keine Consideration gezogen wer-
den solte; allermassen das Hoch- Fürstl. Ausschreib- Amt hier-
unter

unter pro re nata hiernächst ohne Zweifel sich selbst also zu erklären nicht anstehen würde / wormit die Herrn Conitatus sich hoffentlich begnügen lassen werden.

Lit. Y.

Extract Creyß / Protocoll.

Es hätten seines gnädigsten Herrn Hoch-Zürstl. Durchl. ihme gnädigst committirt / Dero Votum bey der proponirten Materie dahin abzulegen / daß ob zwar nicht bekandt / wessen des Herrn Landgrafen zu Hessen-Cassel Hoch-Zürstl. Durchl. sich in dem auf den 15. ten hujus zur gültlichen Bequemung angefesten Termin erklären / oder auch wohin die bishero noch different gewesene Sentiments und Instruktionen der auxiliirten Creyßten finaliter gehen und ausfallen mögten / man dennoch auf ein oder den andern Fall / nicht vermuthen könne / daß Ihre Röm. Käyserl. Majest. als Dero allerhöchste Verordnungen jederzeit in tieffster submission veneriret würden / in Ungnaden vermercken / noch auch sonst jemand ungleich deuten dörfte / wann das ohne dem nicht zu Haus / sondern meistens in Mainz liegende Creyß-Contingent zu der Execution Dero Herrn Veters und Bewürkung dieser Sie und ihr Regierendes Zürich. Hauß in gewisser Maas selbst mit angehender Evacuation und Restitution-Sach hergeben und mit employren zu lassen / oder auch aus sothaner particulier consideration durch ein eclatantes Exempel und praedictum publicum zu öffentlicher Aufhebung derer in Instrumento Pacis Westphalicæ & natura Circuli mixti radicirter Besignis in dergleichen Creyß-Ausschreib-Ambtlichen Executions-Fällen / die Adjunction eines Evangelischen Mit-Standes specialisimè & ex solenni pacto erforderend auch von dem Hoch-Zürstlichen Ober-Rheinischen Creyß-Ausschreib-Ambt als parte compacilicente selbstnemah in Abredt gestellter so genannter Temperamentorum proprio & voluntario facto zu concurriren einen Anstand nehmen solten.

Lit. Z.

Extract Creyß/Protocoll de dato 24. Martii 1718.

Directorium : Man habe ab denen quoad modum exequendi , und wegen der hierzu erfordernten Mannschafft so wohl als auch der Haupt-Sach halber abgelegten Votis gegen Vermuthen vernommen / was wassen an Seiten der Augsbürgischen Confessions-Verwandten Herrn Bevollmächtigten auf einige Anno 1700. verabredete Temperamenten man sich bezogen / und biß zu deren Erfüllung zu Herstellung eines sichern quanti militaris zu dieser Execution nicht einverstehen wolte ; Man könnte aber dieses vorkommene incidens auf gegenwärtigen Executions-Fall nicht vor applicable ansehen / zumahlen da à tempore des allergnädigsten Commissionis-Rescripti fast 3. Jahr verlossen / Der punctus temperamentorum auch (wann Ihre Hoch-Zürstl. Durchl. zu Hessen-Cassel weder als compacilicens, noch sonstken keinen Theil nehmen zu können / von selbst höchst erleucht ermissen werden) nach ebenmäßig so lang verstrichen

chener Zeit / nemlich von 18. Jahren hero / und bey so
viel und mannigfaltigen / so wohl von Käyserl. Reichs-
Hof-Rath als Cammer-Gericht dem Hochfürstl. Creyß-
Husschreib- & Ambt aufgetragenen Commissionen zu fei-
ner observanz kommen / sofort die bisherige possessio
v. qs. das Contrarium
bezeige.

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]



APPENDIX

Zu vorstehenden Considerationen über das Creiß-Obristen Ambt in dem Ober- Rheinischen Creiß.

Wes erstermeldte Considerationen, zu deren Begreifung die an einem gewissen hohen Ort / dieses Creiß-Obristen halber / als ob dasselbe heut zu Tag gleichsam pro obsoleto & per noviores Imperii leges tacite abolito zu halten wäre / gehegte dubia, anlaß geben / auch anderwärts / wohin man dieselbe nur unter der Hand ad Statum legendi communicirt gehabt / ganz erheblich und in ordine ad electionem novi Ducis Circuli ex gremio Evangelicorum sehr concludent befunden worden / haben des Regierenden Herrn Landgrafen zu Hessen-Darmstadt Hoch-Fürstl. Durchl. auf verschiedener Instanz und Vorstellung / daß sie der mit beiden hohen ausschreibenden Fürsten habender Anverwand- und Bekandtschaft nach / wann sie sich nur auch darum ernstlich angeben und bewerben wolten / vielleicht eher als andere zum Zweck gelangen / und dardurch Fried und Einigkeit im Creiß erhalten / hingegen andern etwa sonst besorglichen Weiterungen und Zwiespalt durch dieses innocente Mittel so leicht vorbeugen helfen könnten / sich endlich disponiren lassen / gegen die sonst in denen Considerationen gethane Erklärung und gehaltenen festen Vorsatz sich dieses nichts eintragend- auch sonst wenig importirenden Ambts halber / die geringste Beweg- oder Bemühung selbst nicht zu geben / sondern disfalls alles der Equanimität und Gutfinden Ihrer Mit-Ständen beyderley Religion lediglich zu übergeben / sich deswegen gleichwohl in etwas und zwar erstens nur bey denen in Creiß-Affären gebrauchten Ministern beyder Chur-Fürstl. Hofe durch die Ihrige privatim zu bewegen / um bloß das tetram, und die Dispositiones der Gemüther überhaupt vorläufig sondiren zu lassen : Als nun die Nachrichten darauf ganz und gar nicht contrair, sondern von dem erstern Hof dahin eingelassen / Ihro Chur-Fürstl. Durchl. wären auf Ihre gelegentlich beschehenen Vortrag dieser Sache / der Meynung / daß bey nächst bevorstehender Ober-Rheinischen Creißes Versammlung über diese Materie mit denen übrig-loblichen Ständen / und deren Gesandten am zuverlässigsten gesprochen werden könnte / da inzwischen die Gedanken und Gemüther derselben nur von disseits etwas

¶
 præparirt /

präparirt / und dießfalls zeitliche Vorsorg gebraucht werden mög-
 te ic. Von dem andern Ort aber bey der quaestion An? und ratione
 personæ eligendæ noch weniger Anstand bezeugt / und um alles so
 eher zum Effect bringen zu können / nur erst circa quaestionem Quo-
 modo, oder der Instructions-Puncten / und dermaliger Functionen
 und effectuum dieses Creiß- Ambts halber / nähere Erläuterung
 verlangt worden / haben mehr hochbesagt Ihre Hoch- Fürstl.
 Durchl. endlich keinen längern Anstand nehmen wollen / gegen
 beyde hohe Creiß-Ausschreibende Fürsten / mit der ganzen Sache
 offenherzig und vertraulich / mittelst anliegenden umständlichen
 Schreibens vom 14.ten Aug. 1719. sub Lit. A. herauszugehen / und
 zugleich per literas ulteriores ejusdem dati sub Lit. B. Ihre Churfürstl.
 Gnaden von Maynz so wohl wie Ober-Rheinischen hohem Mit-
 Stand als um der gemeinen Ruhe und Bestens willen in hiesig-
 benachbarten Creißen / um interposition Dero Officien und des
 ganzen Wercks gut- und favorabler Einleitung an denen Creiß-aus-
 schreib-Ambtlichen Höfen zu ersuchen / welche Ihre dann sogleich
 die per Extractum Lit. C. beyliegende vernunft- und billigmäßige/
 auch in so weit es damahl seyn können / ganz favorable Antwort
 ertheilt: Da hingegen von erst-höchsterannten ausschreibenden
 Fürsten darauf nicht erfolgt / an dessen statt aber unmittelbar das or-
 dinari Convocations- Schreiben zum Creiß-Convent sammt beyge-
 legten deliberandis Lit. D. & E. eingelassen: Welche proponenda jedoch
 mit Hessen-Darmstadt / ob gleich pro nunc vorstehenden Evangeli-
 schen Stand / gegen den klaren Inhalt der Creiß-Temperamen-
 ten und daß / um deren Communication durch das denen sogenannten
 Considerationen Lit. S. beygedruckte / sub Lit. F. aber nur wieder
 generaliter beantwortete Schreiben / beschehen absonderlichen An-
 suchens ohngeachtet / nicht nur pro pacto & convento vorher nicht
 communicirt / sondern statt dessen auch so gar das von allen Stän-
 den insgemein / absonderlich aber denen dahin verordneten zerdie-
 denen Praesidenten darunter mit erwartete vornehmste deliberan-
 dum von Ersetzung des Haupt-Commandos, ve muthlich um die Ge-
 legenheit zu Nührung des damit in gewisser Maaz connectirten Pun-
 cten von Mit-Ersetzung des Creiß-Obristen Stelle dardurch mit
 zu benehmen / ganz und gar ausgelassen worden / da sonst Ihre
 Hoch-Fürstl. Durchl. nach oberwehnter ex parte Chur-Trier / als
 Bischöffen zu Wormbs / selbst an Hand gegebener Präparirung die-
 ser Materie auf eben diesem Convent, auch Ihrer Seits / von der
 würcklichen Befolg dieser guten Anleitung / und wie solches mit
 gutem Success bey denen mehrern Ständen bereits beschehen wä-
 re / dahin an eben diesen Ministrum wieder gegebener Nachricht /
 und dabey beschehenem nochmaligen Ansuchen um ordentlich /
 und favorable proposition dieses Ihr und Ihrer Evangelischen Mit-Stän-
 de so befindten Desiderii, so wohl ein-als des andern Puncten nah-
 mentlich und expresse Einverleibung / oder doch wenigst Creiß-üb-
 lichen Ausstellung ad vorandam, wann man auch gleich Dero Inten-
 tion dabey publicè zu secundiren / oder die gewöhnliche deliberanda
 vorher zu communiciren / Anstand gehabt hätte / nebst übrigen
 Dero Constabus sich mit allem Recht vollkommenlich promittirt ge-
 habt: Es haben dammenhero auch die Evangelische Creiß-Stände
 nicht weniger gekndt / als sich hiergegen durch die sub Lit. G. beyge-
 schlossene umständliche protestation ad protocollum Circuli commune
 solen-

solenniter zu verwahren/ worinn sie jedoch/ wie daraus zu ersehen/
 bloß dahin angetragen/ daß die Herren Directorial Gesandte sich dann
 über obige Materien der Ersetzung so wohl der Creiß-Oberst/ als
 Feld-Marschalls Stelle noch inltreuen lassen mögten/ da inzwischen
 der Creiß-Tag eben nicht rumpirt / noch weniger suspendirt wer-
 den dürfte/ sondern zu Menagierung Zeit und Kosten / das Calla-
 Wesen einstweil vorgenommen: und so gut möglich adjustert werden
 könnte &c. Es haben auch Status Evangelici nicht ohnräthlich gefun-
 den / als sie wegen Concertirung erst-erwehnter Verwahrung/
 ohne das beysammen gewesen / auf generales Veranlassen / und
 gang indifferenten Vortrag und Umfrag des Hesses-Darmstädti-
 schen Canglars und Gesandten von Maskowsky sich auch zugleich
 in eventum und um bey damahl ohngezweifelttem baldigem Ein-
 lauff willsfähriger Antwort ad directoriales, auf die von Ihnen an
 Ihre gnädigste Herren darüber so gleich um Instruction forgeschickte
 Berichte / so eher præparat und parat zu seyn / über diese Materie
 allenfalls auch nur discursive unter einander vertraulich zu verneh-
 men / da dann die Sentiments einmüthig die Person seines
 gnädigsten Herrn / des Regirenden Landgrafen zu Hesses-
 Darmstadt Hoch: Fürstl. Durchl. ausgefallen &c. Worbey es
 auch damahl / weil oberwehnte Instructiones an die Directoriales
 zu der desiderirten Proponirung dieser zwey Materien nicht ein-
 gelangt / sodann die Hrn. Gräfliche Gesandte wegen Introdücirung
 des Fürstl. Waldeckischen Bevollmächtigten von Klettenberg in das
 Fürstl. Collegium / selbiger Zeit auch nicht mehr in der Session er-
 scheinen wollen / geblicken / und man endlich ohnausgemachter
 Dingen gang wieder aus einander gegangen / da dann kaum
 drey Wochen hernach / in denen von beyder Herren ausschreibens
 der Fürsten Churfürstl. Durchl. Durchl. an den Herrn Landgra-
 fen auf Eingangs allegirt Dero an Sie unterm 14.ten Augusti er-
 lassenes Haupt-Schreiben / erfolgten/sonst an sich gang obli-
 geganten Antworten vom respectivo 14.ten und 21.ten Octobr. sub
 Lit. H. & I. die Ursachen des Aufenthalts dieses Punctens dahin ge-
 äuffert und exprimirt worden/ wasmassen Sie nöthig und ohnün-
 gänglich findeten / aus dieser wichtigen Sache sich erst mit Ihero
 Kaiserl. Maj. als des Reichs und dessen gesamunter Creiße Ober-
 Haupt / um Dero höchst-erleuchtete Gemüths-Meynung und Ap-
 probation zu vernehmen / nicht minder auch unter sich selbst / und
 Ihren übrig Ober-Rheinisch-Catholischen Constabus daraus zu
 communiciren / bis dahin dann des Herrn Landgrafen Ebd. der
 Sachen einen kleinen Anstand geben/ sonst aber sich von Ihnen als
 les Gute promittiren mögten. Es seynd auch Ihero Durchl. von
 der Sincerität dieser Contestation durch den von Ihero Churfürstl.
 Durchl. zu Pfalz vor Sie zu diesem Creiß-Ambr gethanen positi-
 ven Antrag / und darauf / wie von noch einig andern Ständen /
 also auch in specie von Ihero Königl. Hoheit zu Vorbringen an den
 Churfürsten unterm 19. Novembr. 1719. wieder erlassenen vor
 Sie nicht minder favorablen Antwort-Schreiben Lit. K. dergestalt
 überzeugt worden / daß Sie dieser und mehr anderer in Erfah-
 rung gebrachter Umstände halber Iherer grössessen Schuldigkeit zu
 seyn erachtet / erst-hochbesagt Ihero Churfürstl. Durchl. bey Belez-
 genheit eines ohne das in alis an Dieselbe abgelassenen Schreibens
 per Postscriptum in solchen Terminis absonderlich zu danken / wie
 aus

aus

aus dem fernern Anschluß Lit. L. zu ersehen ; Dergleichen Antworten dann auch von mehr andern Catholischen Ober-Rheinischen Fürsten / und in specie von Ihro Fürstl. Gnaden zu Sulda unterm 13.ten Octobr. 1719, an des Herrn Landgrafen Durchl. auf das von Ihro an Dieselbe sub dato 26.ten des vorhergegangenen Monath Septembr. gleich auch mutatis mutandis an den Herrn Bischöffen zu Speyer / erlassene Ersuchungs-Schreiben sub Lit. M. & N. eingeloffen. Es haben des Herrn Landgrafen Hoch-Fürstl. Durchl. auch / ohne einige pressirung der Sache / sich hiermit ganz gern begnügen lassen / als aber doch nach Verfließung 5. ganzer Monath / das geringste weiter nicht erfolget / binnen solcher Zeit jedoch Kayserl. Majestät allergnädigste Meynung hierüber gar wohl bezubringen gewesen wäre / der Nothdurfft zu seyn ermesset / bey beyden Herren ausschreibenden Fürsten deswegen / und daß dieser Punct bey demnachst pro exigentiâ Rei Oeconomicae circularis ohne das zu reallumiren stehender allgemeinen Creiß-Deberationen so gleich mit vorgekommen werden mochte / nochmalige Anregung zu thun / mit der Declaration, sich hierinn so fundirt zu halten / daß man so wohl Kayserl. Majestät als allenfalls auch das gesammte Reich / und ganze ohnpartheyische Welt sicher und getrost / darüber judiciren und erkennen lassen könnte / alles mehrern Besag des Anschlusses Lit. O. Nachdem aber auch hierauf in 9. Monath keine nähere Erklärung eingeloffen / haben endlich die übrig Evangelische Fürsten und Stände / wie billig und Ihnen obgelegen / sich auch wieder gesammter Hand zu moviren nöthig gefunden / und ist dahero zu Folge ihrer darzu ertheilter Special-Instructionen von Dero Rätthen und Gesandten aus Franckfurt den 10.ten Decembr. 1720. das Schreiben Lit. P. an das Hoch-Fürstl. Creiß-Ausschreib-Ambt erlassen / und dabey um einstimmlige Ausmachung dieses Puncten / und fordersamte Ausschreibung einer neuen Creiß-Zusammenkunft sowohl der Contagion halber / (wie gleichwohl nach dem klaren Buchstaben Kayserl. Rescripti de dato Wien den 30.ten Octobr. 1720. an besagtes Creiß-Ausschreib-Ambt mit denen Creiß-Ständen sich deswegen zu vernehmen gewesen wäre /) als wegen der sonst zu beyderley Religions-Antheile großem Nachtheil ganz zusammenfallenden Creiß-Militair-Verfassung / bewegliche Instanz gemacht worden / sub annexâ clausulâ, daß man sonst die ganze Beschaffenheit so wohl in puncto des Creiß-Obristen Amtes / als übrigen Aufenthalts halber / an Kayserl. Majest. ebenfalls / wie von Ihnen bereits beschehen wäre / zu bringen / und zu deduciren / sich endlich gemüßiget sehen würde : Welches auch / statt des pro omni & ultima requiritiõne an mehr hochgedachtes Creiß-Ausschreib-Ambt erst unterm 15.ten letzt-verstrichenen Monaths Jan. Namens gesammter Evangelischer Fürsten und Stände nochmalen abgegangenen umständlichen Vorstellungs-Schreibens Lit. Q. und demselben beygefügter die Ersetzung dieses Creiß-Amtes auf die verbindlichst- und deutliche Art im Mund führender Extracten verschiedener solennen Creiß-Abschiede / Lit. R. gewiß geschehen wäre / wann man nicht der zwischen beyden hohen Theilen üblicher Communication, der Entfernung halber etwas Zeit zulegen / und anbey auf die damahls in verschiedenen Schreiben versicherte / aller nechst bevor gestandene Herauskunft Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Trier noch ein paar Wochen zuwarten wollen. Nunmehr aber / und
da

da die ad mutuam communicationem erforderliche Zeit abermahl mehr dann vierfach verlossen / und man wohl siehet / daß bloß um diese Materie nicht zur Sprach kommen zu lassen / die Creiß = Deliberationes bißher unterblieben / man auch so viel außserlich vernimmt / und aus obangeführten Umständen leicht mutmassen kan / daß Jhro Churfürstl. Durchl. zu Trier / auch nach beschehens der Dero hiernächstiger Herauskunft ohne zuvor hierüber erlangte Käyserl. allergnädigste Willens = Eröffnung / oder wie Sie in obangezogenem Dero letztern Schreiben an Hessen = Darmstade selbst die Exp = sion brauchen / ohne Käyserliche allerhöchste Approbation nebst Dero Hn. Mit = Ausschreibenden Fürsten sich in dieser Materie schwerlich zu etwas positives entschließen / mithin vorher / auch bey etwa vor sich gehenden Creiß = Convent darinn doch nichts finales zu machen seyn dürfte / so hat man Creiß = Evangelischer Seits sich nun auch länger nicht entbrechen können / der Römisch = Käyserl. Majest. den ganzen Statum causae ebenfalls allerunterthänigst vorzuzustellen / nicht zwar in der Intention die Quæstion von Ersetzung dieses in denen Reichs = Satzungen selbst instituirt / und befohlener / und von jeden Creißes Stände freyer Wahl nach denen darinn ausfallenden mehrern Stimmen dependirenden Creiß = Ampts an sich / dardurch auf Zweifel und Compromiß auszustellen / oder als eine Procels = Sache tractiren / und darüber gleichsam judicialiter agiren / erkennen und sprechen zu lassen / als wohin auch nach dem tenor allercreiß berührten Chur = Trierischen Schreibens selbige Intention in ohnzweiffentlicher Erinnerung der Creiß / und Stände dißfalls circa respectum Religionis gemein = habender Jurium / eben so wenig zu gehen scheint / sondern bloß Jhro Käyserl. Majest. und Dero hohen Ministerio auf Veranlassung des von dem andern Theil dahint bereits gethanen Berichts / von der Ohnschuld / und sonnenklarer Befugsamkeit dieses Gesuchs der Evangelischen Ober = Rheinischen Creiß = Stände zu Jhrer jetzt = und künftigen Sicherstellung / gegen alle anderwärts etwa beygebrachte ohngleiche Impression erforderliche bessere Nachricht / und vollkommene Information allergehorfamst bezubringen / des selben und in Dero Reichs belobte ganz gleich durchgehende Käyserl. Equanimität mit vollkommlicher Zuverlässigkeit sendenden allerunterthänigsten Vertrauens / allerhöchst Dieselbe hierunter / was denen Reichs = Befehl / der Mixtur und Consistenz dieses Creißes gemäß und im ganzen Reich hergebracht ist / ex actis von selbst allgererecht erkennen / mithin dieses Creißes hohe ausschreibende Hrn. Fürsten zu selbst mit = beförderender Ersetzung dieses gemein = nughchen und in Dero eigener alterneuester Capitulation Articulo XII sub Lit. S. beygehend / selbst angeordnet und gegründeten Creiß = Ampts Käyserlich zu ermahnen / oder wann etwa dergleichen nicht einmahl nöthig / und es Jhnen vielleicht nur um Dero allerhöchstes Vorwissen / und Reichs = Väterliche Approbation zu thun wäre / Dieselbe Jhnen darunter ebenfalls ohne Anstand zu völliger Wiederberuhigung dieses Creißes allermitdelf zu ertheilen und fund machen zu lassen / aus eigener Käyserlicher Bewegnüß allergnädigst geneigt und gemeint seyn werden / Bey welchem allem man in fine nur noch dieses einige zu erinnern und anzuführen der Nothdurfft zu seyn ermesen / wasmassen man diese Materie eben nicht allein als eine Religions / sondern nebst der Mixtur zugleich auf der Executions = Ordnung / und denen Principis

aller Societäten und Verfassungen (nach welchen diejenige so das meis-
 ste beytragen/ auch in einem ganz Catholischen Creiß sich von Fes-
 der/ Mund und Degen eben so wenig excludiren/ und dieselbe nebst
 allen honorabilibus retento solo onere; andern wenigen allein über-
 lassen würden) fundirte Politische Creiß Sach angesehen/ und tra-
 ctirt haben wolte/ mithin wann etwa dasjenige/ was des Herrn
 Landgrafen Hoch-Fürstl. Durchl. Ihren Evangelischen Mit-Stän-
 den/ und Dero ohne das beysammen gewesenen Gesandten/ statt
 dessen/ so sie eodem tempore an einige Dero Catholischer Constatuum
 zu gleichem Zweck der blossen præparation des Wercks/ auf die daz-
 mahl vermuthete allgemeine proposition dieser Materie schriftlich ge-
 than/ und aus sub Lit. M. schon obangezogenen Dero Schreiben an
 Fulda unter expresser Allegirung dieses motives/ deutlich zu ersehen
 ist/ zu erwirung weiteren Brief-Wechsels bloß mündlich auf ein-
 mal und in compendio vortragen/ und mit Ihnen aus seinen gewissen
 Ursachen in Conformität der Chur- Trierscher Seits hierzu obanz-
 geführter massen/ selbst beschehener Anweisung/ wenigst eventualiter
 verabreden lassen/ anders als es in der That/ und zu einer
 Zeit/ da Sie auch schon von zerschiedenen Ihrer Catholischen Con-
 statuum cæteris paribus, und wann die Sache sonst keinen Anstand
 finden würde/ wenigst Ihrer Person halber alle gute Vertröstung
 gehabt/ gemeint gewesen/ aufgenommen und mißdeutet werden
 wolte/ Se. Hoch-Fürstl. Durchl. bereit seyen/ diesen Einwurff/
 wann bey nunmehr entstehenden all andern Ausflüchten derselbe
 wider Grund und Vermuthen etwa gemacht/ und deswegen in par-
 tes sollte gegangen werden wollen/ so gleich selbst zu heben/ und mit
 Begehung alles dessen/ was etwa zu Favor Ihrer Person aus
 freyem Willen und Affection hierinn bereits von ein- oder andern
 Dero so Catholisch-als Evangelischer Mit-Stände declarirt worden
 seyn mögte/ es noch jedesmahl auf eine ganz freye Wahl/ und
 wohin sodann in pleno, liberrima electione, die majora gesamtter
 so Cathol-als Evangelischer Stände hinfallen solten/ ankommen
 zu lassen/ mithin sich dessen allen/ wann sonst der Sache Rath ge-
 schafft/ und man nur in etwelche Gleichheit gesetzt wird/ auch die
 sogenannte Temperamenta in allen und jeden Punkten besser als bis-
 her pro data fide publica gehalten/ und novo pacto befähigtiget wür-
 den/ zu öffentlicher Darlegung Dero ausser der Liebe zum Frieden/
 hiebey tam in honore quam utili habender ganz desinteressirter Inten-
 tion im geringsten nicht zu prævaliren zc.

Ben



Beylagen.

Lit. A.

Copia Schreibens an Chur-Trier und Chur-Pfalz/
von Hessen-Darmstadt.

Sw. Abd. kan vorhin nicht ohnbekandt seyn/ wasmassen nit
vor bald 2. Jahren mit occasion der damahln in Zweiffel
und Contestation gekommener sogenannter Creiß: Tempe-
ramentorum zerschiedene Unsere Hoch- und Eöblicher Mit- Stände/
auf die Wiederbestellung des Creiß: Obristen Ambrs in diesem
Ober-Rheinischen Creiß gefallen / auch daß Sie Uns schon da-
mahl eventualiter wegen dessen Übernehmung / und ob Wir Uns
allenfalls damit beladen wolten / sondiren lassen. Nun sind Wir
zwar vor Unsere Person dabey geraume Zeit und auffer deme was
etwa darunter *privatim* correspondiret worden seyn möchte / ganz
still geseßen / würden Uns auch noch auf diese Stunde deswegen
wohl nicht die geringste Bewegung geben: Nachdeme aber die/
durch des Creißes ältesten General, Hrn. Grafen von Schönborn
sowohl der *ancienneté* als seinen Meriten nach / zweiffels ohne nun
nachstens wieder zu ihrer würcklichen Ersetzung kommende General-
Feld-Marschalls- Stelle / oder wann auch dieselbe gleich formaliter
nicht ersetzt werden solte / doch das in erst-gedachten Hrn. Grafen
Handen in effectu bleibende höchste Commando der Creiß: Troupes
unter denen Ständen diesen Punkten zu rühren abermächtige An-
laß giebt / inmassen dann seith kurzem deren nicht wenige Uns hier-
unter auf das neue *excieret* / und der *incumbentz* / welche Uns als
nach der mit Zweybrücken vorgegangenen Veränderung dormal vor-
sitzendem Evangelischen Stand vor die Gleichheit und das Interesse
der Protestirenden Creiß: Mit- Stände / und damit sie nicht von al-
ler *concurrentz ad honorabilia Circuli*, mithin von Feder und Degen
excludirt werden möchten / zu sorgen / insbesondere obliegt / gleich-
sam anerinnert / da ja *ex actis* anugsam bekandt wäre / daß in dem
Ober-Rheinischen Creiß dieses Ambr / ob es sonst gleich *ceteris pari-
bus* auf einen Catholischen wie Evangelischen Stand fallen könnte-
nebst dem *Condirectorio* von Zeit der Reformation jeberzeit bey Stän-
den Protestirender Religion gestanden / und in specie in Zeiten des
30. jährigen Kriegs von denen glorwürdigsten Käyfern Ferdinan-
do II. und III. Unserm Groß Hrn. Vattern Landgraf Georg auf-
getragen gewesen wären / auch nach dessen Absterben zweiffels ohne
Reichs- Sagungs- mäßig wieder ersetzt worden seyn würde / wann
nicht die in Weg gekommene Creiß: Ausschreib- Ambliche Differen-
tzen das Creiß: Wesen von A. 1655. bis ad Annum 1697. da der
erstere Creiß: Tag wieder gehalten worden / auffer aller Activität
und

und Communication gesetzt hätte / von solcher Zeit aber die Quæstion der Adjunction eines Evangelischen Condirectorii die formliche Wiederbesetzung dieses Creiß-Amtes in etwas fixirt / man es auch Evangelischen Theils dabey so mehrers gefassen hätte / als der instruction des abgelebten Evangelischen Feld-Marschallen / Grafen von Nassau-Weilburg / wie derselbe zum Creiß-General angenommen worden / zerschiedene Punkten / welche sonst in die Capitulation eines Creiß-Obristen gehörten / loco aliquis surrogati, und in consideration der von demselben bey damahliger Union der Rhein- und Westerwäldischen Stände obgehabte curæ rei militaris & Condirectorii, mit einverleibt worden wären / welche aber nunmehr / und da durch sein Absterben beydes erlediget / um die in dessen Person pro parte vermischt und combinirt gewesene Creiß- und Feld-Obristen-Stelle nicht länger confundirt zulassen / nun auseinander zu suchen / und das Creiß-Obristen Amt auf den alten Fuß wieder formlich und separatim zu bestellen / dieses auch bey dermahlig gang Catholischen Creiß-Ausschreib Amt wohl das geringste wäre / was in einem Creiß vermischter Religion, und wann Er auch nur den Namen der Mixtur noch einiger massen behalten sollte / die in demselben gleichwohl das meiste beytragende Evangelische Stände nach denen principis societatis mixturæ legumque & observantia Imperii begehren / doch aber dadurch vielen sonst besorglichen Ohnluff und Weiterungen am leichtesten vorgebogen / hingegen das allerseitige gute Vertrauen zwischen beyden Religions-Antheilen im Creiß auf das neue besetzt werden könnte ; So haben Wir auf diese Ihre Rechts-Reichs-Satz und Creiß-Akten-mässige Erinnerungen / Uns nicht wohl länger entbrechen können / von dieser Unse- rer gemeinsamen innocentes Absicht gegen Ew. Ehd. als dieses Obli. Creißes mit-ausschreibenden Fürsten gang offenberzig und vertraulich / wie hierdurch beschiet / herauszugehen / mit dem in Dero hohen Equanimität und Uns schon in so viel andern Gelegenheiten bezeugter besonderer Propension gesetzten vollkommenen Vertrauen / daß da nach denen alt und neuen Reichs-Abschieden / Executions-Ordnung / ja selbst der neuesten Kaiserl. Wahl-Capitulation Art. XII. die Ersetzung dieses Creiß-Amtes an sich nicht res meri arbitrii, sondern præcepti, folglich auch ratione personæ derjenige vor einen Creiß-Obristen zu erkennen ist / welcher nach denen formalen der Reichs-Abschieden de Anno 1555. & 1654. nach der Stände Gelegenheit und Gefallen / auf einer werckstellender Creiß-Zusammenkunft durch die mehrere Stimmen darzu erwählt wird / Ew. Ehd. nicht nur in quæst. An : bey Ersetzung dieser ex adductis nicht etwa neuerlich aufzubringen suchender / sondern bey Ober-Rhein à Seculis jederzeit in Übung gewesenen Creiß-Amtes keinen Anstand haben / vielmehr aber nach dem rühmlichen Exempel dessen / was in dem Fränkischen Creiß bey Wählung des jezigen Herrn Marggrafen zu Bayreuth zum Creiß-Obristen von dem Hoch-Fürstlichen Bambergischen Directorio besag selbigen Creiß-Protocoll vom 5. Jan. 1713. beschehen / ein eigen Creiß-Deliberandum heraus ebenfalls formiren und durch gleichmäßig favorablen Vortrag in ordentliche Umfrag stellen / sondern auch quoad personam Uns / als ohne das dermahl vorstehenden Evangelischen Stand / und da Wir gleichwohl mit einem gangnen Regiment zu Fuß zu der Creiß-Versaffung concurriren / auch sonst hoffentlich so wohl ge-
gen

gen Ew. Edd. als andere Unsere Constantus Uns jederzeit friedlich und freundschaftlich aufgeföhret/ vor andern mit Dero hochgütigen und hiebey in hauptsächliche Consideration kommenden Voto zu statten kommen/ mithin dasjenige zur Vollkommenheit und Erfüllung bringen zu helfen geruhen werden/ was etwa auch andere Uns duffalls gönnen/ und zu legen möchten/ auch was bey dem Systemate des Ober-Rheinischen Creiffes von Anbeginn üblich gewesen/ und so gar zu denen Zeiten/ da das Pfälzische Mit- Ausschreib-Ambt noch Evangelisch ware/ denen Ständen protestiren der Religion nicht disputirlich gemacht worden: Und gleich wie Wir überall nicht gemeint/ Uns oder Unserm Fürstl. Haus zu gegenwärtig oder künftiger Beschwehrung des Creiffes hierdurch das geringste beyzulegen/ noch weniger aber dieses Ambts halber einiges Bene oder Besoldung zu begehren/ sondern dasselbe sub quacunque Capitulatione und endlich auch/ ob schon das Ausschreib-Ambt im Fräncischen Creiff von Fürsten zweyerley Religion bestelt ist/ auf den Marggraf Bayersischen Fürst auch ohne special Bestallung anzunehmen; Also geben Wir ins besondere Ew. Edd. die wahre Versicherung/ daß Unsere Meynung noch weniger sene/ Derofelben darunter Verdruß zu machen/ oder denen Hoch-Fürstl. Creiff Ausschreib- amtlichen wohlhergebrachten Gerechtsamen und prerogativen dardurch im geringsten einzugreifen: Gerösten Uns aber hingegen ebenfals/ und wollen es Uns auch von Derofelben zu einer befondern Marque Dero Uns von Jugend auf zugetragener höchstgeschätzter Amicitie und so oft versicherten personellen Wohlwollens hiemit auf das angelegenste nochmahls ausgebeten haben/ Uns in dieser nicht so wohl Unser Fürstl. Haus/ als vielmehr Unsere eigene Person betreffender Angelegenheit/ nicht nur nicht entgegen zu seyn/ sondern wie dieses in Dero Händen hauptsächlich und fast alleinig siehet/ durch zulängliche Instruction und Cooperation Dero Creiff-Gesandtschaft alles in die Wege richten zu helfen/ daß dieser Punct vor- oder doch wenigst pari passu mit dem Puncten von Ersetzung der Feld-Marschalls-Stelle gleich in lumine Conventus proponirt und erörtert/ mithin Wir wo möglich per unanimia, und mit desto besserer Grace, zu derjenigen Function in balde gelangen möchten/ von welcher Wir Uns nicht so wohl Ihrer realität halber/ als vielmehr deswegen eine besondere Ehre und Freude machen/ weil Uns deren Auftrag zum öffentlichen Zeichen Unserer Lobl. Mit-Stände vor Unsere Person hegender Liebe/ Vertrauen und Freundschaft dienen könnte/ und weil/ wie schon obgedacht/ Unser Groß Hr. Vater Georgius II. Christl. Fürstl. Andenkens der letzte gewesen welcher die Creiff-Obristen Stelle in duffeitigem Creiff mit Käyserl. Majest. und der Stände Zufriedenheit und Satisfaction obgehabet/ und würcklich begleitet. Darinsadt den 14. Aug. 1719.

Lit. B.

Copia Schreibens an Chur-Maynz/ von Hessens
Darmstadt.

Wer Edden haben vor Uns/ und Unser Fürstlich Haus jeder Zeit so viele Freundschaft/ und Gewogenheit bezeugt/ daß Wir an dem Derofelben dargegen billig zutrugendem vollkommene Vertrauen zu manquiren/ vermeinen/ wann Ihre Wir von Un-
E
serer

serer auf die Erhaltung des Creiß-Obrißens-Amtes in dem Ober-Rheinischen Creiß gerichteten Absicht nicht in Zeiten Nachricht geben / und zugleich dasjenige in Abschrift beyschließen thäten / was an erstgedachten Creißes beyder Herren ausschreibender Fürsten Ebd. Ebd. Wir mit heutiger Post deswegen abgehen lassen:

Wir stehen zwar in der vielleicht nicht ganz ohnbegründeten Vermuthung / daß Ew. Ebden / um die Präsumption eines etwa dabey auf ein-oder andere Art habenden Interesse bey männiglich zu excludiren / sich in diese Sache nicht gern meliren / sondern lieber ganz daraus zu halten suchen dürfften:

Nachdem aber nicht so wol die Ersetzung der Creiß-Feld-Marschalls-Stelle / als vielmehr diejenige Declaration, welche die Hn. Creiß-Directorial-Gesandte in der Rheinfeßlichen Executions-Sache in puncto non observantia der sogenannten Creiß-Temperamenten in vorigem Jahr gethan / zerschiedenen Evangelischen Ständen mehrers auf Ihrer Huth zu seyn / und in specie auf die Creiß-Obrißens-Stelle zu gedencken / Anlaß gegeben / dergestalt / daß wann auch die Feld-Marschalls-Stelle dernahst gang ohnersezt / und alles in statu quo gelassen werden sollte / diese Materie dennoch gerührt / und von Seiten der Evangel. Stände auf die in denen Reichs-Sagungen gebottene würckliche Wiederersetzung dieses in dem Ober-Rheinischen Creiß jetztzeit üblich-gewesenen Creiß-Amtes angetragen werden wird ic. So persuadeiren Wir Uns bey erstangeführten Umständen gänglich Ew. Ebden werden sich bey dieser die Ruhe und Harmonie eines ganges Creißes betreffender Affaire eben nicht ganz passive zu halten / sondern dieselbe vielmehr zu Beruhigung der Ober- Rheinischen Creiß-Stände beyderley Religion mit allerseitiger Zufriedenheit / und damit niemand dardurch einiges Prajudiz zugezogen werde / durch Interponirung Dero hohen Autorität und officiorum gültlich besetzen / und beylegen zu helfen / geneigt seyn ic. In welchem ganz ohnzweiffelstem Praesupposito Wir dann Ew. Ebden dienlich ersuchen / das Werk nicht nur bey beyden hohen Hn. ausschreibenden Fürsten in erstangeführte gültliche Wege einleiten zu helfen / sondern auch Unsere dabey führende gang innocente Absicht / da man ja hienächst ratione Ersetz- oder nicht Ersetzung dieses Creiß-Amtes allemahl wieder freye Hände bekommt / und von Uns darunter nichts erblich noch dem Creiß-Ausschreib-Amte / oder künfftigen Creiß-Feld-Marschall präjudicialisches gesucht wird / so wol mit Dero vielen gültigen Königsfeinischen Voto, als auch sonst bey mehrgedachtem Creiß secundiren zu lassen ic.

Lit. C.

Extrakt Antwort-Schreibens von Chur-Maynz an Hessen-Darmstadt.

Un gereicht Uns zuorderst zur ungemeynen Consolation, daß Ew. Ebd. Unsere wahre aufrichtige Intention und Neigung gegen Dero Hoch-Fürstl. Hauß also freund-brüderlich bishero angesehen haben / gleichwie es jederzeit in der That gemeint gewesen / und beständig nach Vermögen verbleiben wird / wie Wir Uns dann auch zu demjenigen / so eine wahrhafftige Creiß-Nothdurfft nach denen Reichs-Grund-Gesetzen für anjeko erfordern kan / nicht nach Vermuthen passive halten / sondern zu seiner Zeit und Orten

ten mit Unserem Gräfl. Königsheimischen Voto werckthätig finden lassen werden / wann hierbey zumahlen Ew. Ebd. als ein / und das gemeine Wesen so hochmeritirter Reichs. Fürst und Creiß. Stand mittelst Bestimmung allerseits Religions. Verwandten / und zur allgemein erforderlicher Verständnus und Vergnügung consoliret werden könnten : Welchemnach / und gleichwie diese Sach nach Ew. Ebd. selbst eigenem erleuchteten Ermessen hauptsächlich auf ein Eöbl. Ober. Rheinisch Creiß. Ausschreib. Umbt ankommt / als welchem dessen Engagement mit der Augsburgischen Confessions. Verwandten Herren Ständen / und die Ursach der so lange Zeit / und besonders bey denen letzteren beyden langwierig und schweren Französischen Kriegen ohnbefest gebliebenen Ober. Rheinischen Creiß. Obristen. Stelle / auch ob das durch ein. und andern Todesfall bey der Creiß. Verfassung sich zugetragen Schicksal / und darauf erfolgte anderwärts Einricht. und Bestellung denen Reichs. Grund. Gesetzen abbrüchig angesehen werden kan / am besten beandt seyn muß; Also ist Unserem wenigen Duncten nach auch mit Ew. Ebd. an des Ober. Rheinischen Creißes ausschreibende Hn. Fürsten vollständig gethaner / und Uns dancknehmung communicirter Erklärung gar wohl geschehen / mit welchem Wir dann auch Uns zu Ew. Ebd. suchenden Vergnügen zu vernehmen bedacht seyn werden ic.

Lit. D.

Ordinari Creiß. Convocations. Schreiben.

Unsere freundliche Dienste / auch was Wir mehr Liebs und Guts vermögen zuvor / Durchleuchtiger Fürst / freundlich / geliebter Herr Vetter / Bruder und Gewatter ic.

Ew. Ebd. wird ad der Ihre erstatteten Relation ohne weiteres Anführen schon vorhin gutermassen erinnertlich seyn / was in nechst. verwichenen Jahren / nemlichen 1715. und 16. bey damahliger gemeinen Creiß. Versammlung in specie wegen der auf die von Gott verliehene Friedens. Zeiten regulirenden Verfassung abgeschlossen. und recessirt / dabenebst auch gesammter Hand verabredet und gut befunden worden / wann zu Vornehmung sothanen Geschäfts in jetzt. laufsendem Jahr eine besondere Zusammenkunft der Eöbl. Herren Ständen durch Uns veranlassen würde : Gleichwie nun zu sothanem Congress Wir pro loco die Stadt Franckfurt / pro termino aber den 15. ten nechst bevorstehenden Monats Sept. ausgehen ; Also haben Wir Ewer Edden hiervon Freund. Vetterliche Parte zu geben nicht ermangeln / dabenebens zu Dero Gefälligkeit stellen wollen / diesen von Uns also determinirten Ort auf die bestimimte Zeit durch die Ihrige zu beschicken / auch nebst andern ebenmäßig von Uns inwärtigen Eöbl. Herren Mit. Ständen auf die hiebey verwahrte Deliberanda zu bevollmächtigen und zu instruiren / sofort hierüber einen gesammten Schluss machen zu helfen / und Wir verbleiben damit Ew. Ebd. zu Erweisung angenehmer Freund. Vetterlicher Dienstgefälligkeiten bereitwillig

Datum den 16. ten Aug. 1719.

Ewer Edden

Dienstwilliger treuer Vetter/
Bruder und GewatterDienstwilliger / getreuister / und ergebenster
Vetter / Bruder und Gewatter bes
ständigst bis in meinen Todt

Franz Ludwig. Churf.

Carl Philipp. Churf.

Lit.

DELIBERANDA.

Welche bey der auf den 15. ten Septembr. A. C. beschriebenen
allgemeinen Creiß-Verammlung proponirt
worden.

1. Wie und welcher gestalten dasjenige / so in Annis 1715. & 1716. respectivè unterm 25. ten May und 23. ten Novembr. errichteten Creiß- Conclufis wegen Einrichtung der Creiß-Verfassung ad tempus pacis zu seiner bessern Würcklichkeit und Vollziehung zu bringen.
2. Wie es ratione concurrentiae mit denen jenseith Rheins gelegenen Hoch- und Eöbl. Herren Ständen zu halten.
3. Was in Rechnungs- und Casse statu zu besorgen / in specie
4. Wie die noch rückständige viele Beytrags- Gelder und dergleichen Prästationen am forderfamsten bezzutreiben.
5. Wie die Creiß-Schulden zu Erhaltung des Credits / zumahlen die noch nicht bezahlte Landauer- Schulden / und guten Theils dem Reich / als etwa schon bezahlte Posten aufgerechnet worden / demahleins bezahlt / und disfalls so wol mit der Stadt Landau / als denen Particulier- Einwohnern vollkommene Richtigkeit zu pflegen.
6. Wie die Retardaten der Cammer- Zieler in der Güte und ohne beschwerliche Militarische Execution bezzubringen / gestalten bey entschender längern Verweilung das Directorium in diesem sowohl, als bey Eintreibung anderer Restantien so wol Schuld- Posten sein Amt vorzukehren keinen längern Anstand nehmen wird.
7. Was demahleins zu Abwendung so wol euffer- als innerlicher Gefahr und Unsicherheit / insonderheit zu Ausrottung des überhand nehmenden hermlösen und andern jungen Gesinds verübender und Mordthaten / Diebereyen und gar Brandt und dergleichen Unheils vor zulängliche Mittel zu ergreifen.
8. Wie zu demjenigen zu gelangen / was Vermög bey Jhro Kayserlichen Majest. und dem Reich bishero gethane Vorstellung mit übergebene Liquidations- Berechnung dem löblichen Creiß von Rechtswegen gebiehet.

Lit. F.

Chur- & Trierisches Antwort-Schreiben auf das Hesses-
Darmstädtische *pro communicatione deliberandorum.*

Unsern freundlichen Dienst / auch was Wir sonst mehr Liebs und Guts vermögen zuwor / Durchlauchtiger Fürst / freundlich- geliebter Herr Vetter / Brüder und Gevatter.

Ev. Eöden Freund- Vetterliches Schreiben unterm 8. ten nechst- vorrigen Monats ist Uns wohl zu Handen kommen; wie Wir nun gang geneigt seyn / dasjenige / was zu Wohlfahrt / Sicherheit und Vortheil des Eöbl. Creißes / Ev. Eöden / und Unsern gesammten Mit- Ständen gereichen kan / nach vorhergehender gewöhnlicher Communication mit Unsern freundlich- geliebten Vettern des Hrn. Churfürsten zu Pfalz Eöden best- möglichst besorgen

zu helfen; Also werden Wir ratione proponendorum, weniger nicht wegen der Zeit und Maßstatt der Circular- Versammlung mit jetzt-gedachten Unserm mit- ausschreibenden Herrn Fürsten zu forderst eines gemeinsamen Schlusses Uns zu vergleichen suchen/ und demnecht nicht ermanglen / dasjenige in reifliche Erwägung zu ziehen / was zum gemeinen Besten / und Erhaltung beweglicher Ruhe / auch vertraülicher guter Verständnus gerechtig/ fort der üblichen / und hergebrachten Observanz gemäß zu seyn sich befindende wird. Gleich dann Ew. Ebd. alle mögliche freund- vetterliche Dienst-Gefälligkeiten zu erweisen jederzeit bereit verbleiben. Trier den 10. ten April 1719.

Eurer Ebben

Dienstwilliger treuer Vetter/ Bevatter und
Bruder
Franz Ludwig, Churf.

Lit. G.

Ober-Rheinisch-Evangelischer Gesandten
Protestation und Declaration.

ES haben gesammte Evangelische Fürsten und Stände / dieses Weibl. Ober-Rheinischen Creißes / gleich bey Einlangung des unterm 16. ten Aug. fürlaufenden Jahrs / an Sie zu Beschickung gegenwärtigen Creiß- Convents / von Hoch- Fürstl. Creiß- Ausschreib- Ampts wegen ausgelassenen Convocations- Schreibens / und demselben beygelegten Deliberandis, ersehen / wasmassen denenselben der Haupt- Punct der Ersetzung des sich ohnlängst erledigten Creiß- Generalats nicht mit inserirt / sondern darvon wider Gewohnheit / bey sich gleich wohl darum aller Orten öffentlich angegeben / auch nicht ohne Vertröstung gelassenen zerschiedenen Prätendenten / vermuthlich bestwegen gänglich abstrahirt worden / weil man etwa bey dermahligem Frieden dessen Wiederbestellung überflüssig / hingegen das Militare durch das ad interim führende Commando des Kayserl. General- Feld- Marschall. Lieutenant und Creiß- General- Majors Hrn. Grafen von Schönborn Excellenz genugsam besorget halten möchte etc.

Nachdem aber auch solchensals hierüber / und ob dieser Punct suspensivè zu tractiren oder nicht / gesammter Stände Meynung billig / und zwar so mehrers exerti zu vernehmen gewesen wäre/ als derselbe seiner Wichtigkeit nach / vor das gesammte Corpus circuli gehört / sodann noch benebens auf beyderley Casus, entweder der Wiederersetzung des Commando, oder dessen Verbleibung in statu quo, der Evangelischen Stände Ihres dabey verführenden besondern Interesse halber ein so anders particulariter zu erinnern / folglich auch sich zu beschweren haben, daß ohngeachtet des Herrn Landgrafen zu Hessen- Darmstadt Hoch- Fürstl. Durchl. auf Ihr an Handgebe bey beyder hoher Hn. ausschreibender Fürsten / Churfürstl. Durchl. Durchl. Ibro als dermahl vorstehenden Evangelischen Stand/ solche Deliberanda vorher nach dem gang klaren Buchstaben / der in dem allgemeinen Creiß- Recess de Anno 1700. zwißschen beyden Religions- Theilen errichteter sogenannter Temperamentorum, zu communiciren / angefücht / solches nicht nur allein nicht geschehen / sondern noch so gar Dero / erst allegirtem Recess, und vorgedacht Ihrer Mit- Stände Intention gemäß / vorläuffige

D

Erinne

Erinnerung / diese Materie in proposition zu bringen / ausser aller Acht und Consideration gelassen worden: So finden Eingangs benannter dieses Creißes Evangelischer Fürsten und Ständen bey gegenwärtigem Convent dermahl anwesende Rätke / Botschaffter und Gesandte / sich ohnungänglich bemüßiget / sind auch dazu specia- liter instrurt / bey einer Hoch: Fürstliche Creiß: Ausschreib: Ambtl: chen Gefandtschaft / den einmüthigen Antrag dahin zu thun / daß dieselbe die Materie des Commando nebst dem damit in gewisser Maass connectirenden Punkten / der aus denen in dem dermahlig 7. den Deliberando wohlangeführten Motiven in allweg nöthiger / wie wohl auch vorhin schon in allen alt und neuen Reichs: Satzungen gebotener / und dahero Vermögd gemeiner Creiß: Acten nach dem selbstigen Antrag des unterm 1. ten Febr. 1697. hierinn abgelegten Pfalz: Simmerischen Voti bloß auf die Friedens: Zeiten verschobener Ersetzung des Creiß: Obristen: Ampts vor allen andern / und zwar ohnvorschreiblich pari passu amoch in proposition und Umfraz gestellt / oder aber dafern Sie darüber nicht instrurt seyn solte / welches doch wegen dessen / so von gesammten Pretendenten und in specie erstgedachter Creiß: Obristen: Function halber / von Seiten Pess: sen: Darmstadt erst fürzlich / so wohl an erst hochst: ernannte Ihre gnädigste Herren / als längst zuvor an Dero Ministros gebracht worden / nicht wohl zu vermuthen / sich darüber ohne Zeit: Ver: lust noch instruren lassen möchte / da inzwischen und ehe man zu de: nen übrigen Deliberandis schreiten / oder sich darauf einlassen kan / dannoch zu Menagierung Zeit und Kosten / das Calla: Wesen ein: zeit: weil vorgenommen / und so gut möglich ajouct: et werden könte / in der gänglichen Hoffnung es werde dieses Ihr Ansinnen / so als es gegründet und gemeiner / aufgenommen / und demselben zu noch fernerer Erhaltung guter Harmonie und Beobachtung nur etwel: cher Gleichheit in diesen von beyderley Religions: Ständen vermünz: ten Reichs: Creiß billich: mäßiger Platz und Statt gegeben werden. Signeturum Frankfurt den 19. ten Septembr. 1719.

Namens gesammter Evangelischer Fürsten und Ständen des Ober: Rheinischen Creißes bey dermahligem Convent allhier anwesende Rätke / Botschaffter und Gesandten

von dermahligen Vorsizes wegen

Der Hoch: Fürstl. Hessen: Darmstädtische ge: heimbe Rath und Gesandte

Wilhelm Ludwig von Maskowsky.

Lit. H.

Antwort: Schreiben von Chur: Trier / als Bischoff zu Wormbs / in der Creiß: Obristen Sache zc.

Als Ew. Edden freund: vetterlichem Schreiben unterm 14. ten Vneschthin haben Wir des mehrern ersehen / was Dieselbige we: gen Wiederersetzung des Creiß: Obristen: Ampts / und wie Ewer Edden in dieser Materie mit Dero Evangelischen Hn. Constabus ein und anderes communic: ret: und überlegt haben / Uns zu eröffnen belieben wollen; Nun lassen Wir dasjenige / was zwischen Dero: selben und jetzt: ermeldten Ihren correspondirenden Herren Mit: Stän:

Ständen Occasione der Creiß-Temperamenten concertirt und abgehandelt worden; in tantum auf sich beruhen; Es werden aber Ewer Ebden nach Dero hohen Begabnus und Erleuchtung Uns so viel Zeit und Gelegenheit gerne vergünstigen/ daß Wir in einer so ponderös und importanten Sach gleichgestalten anforderist mit Ihrer Kaysertichen Majest. Unserm allerseitigen höchsten Ober-Haupt/ wie auch Unseres freundlich-geliebten Bruders / des Herrn Churfürstens zu Pfalz Ebden/ als dieses Eobl. Creißes mit-ausschreibenden Fürsten / sodann denen übrigen Unseren Catholischen Herren Mit-Ständen in reiffliche Deliberat on ziehen / was zu Aufrechterhaltung bisheriger guter Ruhe und Einigkeit / auch des gesammten Creißes wahren Interesse, convenable und am zulänglichsten befunden werden mögte/ derohalben Wir auch bewogen worden / so lang der Sachen einigen Anstand zu lassen / biß Allerhöchstdenckte aus ohnermüdet Reichs-Väterlicher vor die allgemeine Sicherheit und Wohlfahrt tragende Sorgfalt bey so wichtigem emergent hegende heylsame Intention und allergnädigste Approbation, wezniger nicht auch hoch- und wohlermeldte Catholische Herren Constatas das Ihrige werden besorget haben/ übrigans können Ew. Ebd. sich gegen Uns / die Wir die Ehr haben mit Deroselben in so naher Anverwandtschaft zu stehen / versichert seyn / daß Uns nichts angenehmers zu Handen kommen kan / als viele Gelegenheit zu erwerben/ worinn die Ihre ohnveränderlich zu tragende besondere hohe Ehre in der That zu concertiren und zu bewircken Wir im Stand seyn mögten. Dero Wir zu Bezeugung aller angenehmen freund-vetterlichen Dienst-Gefälligkeiten jederzeit bereitwillig verbleiben. Neß den 14. ten Octobris 1719.

Lit. I.

Antwort von Chur-Pfalz / wegen Simmern
in Materia des Creiß-Obristen
Amtes.

Ew. Ebd. sehr angenehmes Schreiben vom 14. ten Aug. nechsthin / hat Uns seines umständlichen Inhalts zu vernehmen gegeben / was Deroselben an Uns dabei / wegen Wiederbestellung des Creiß-Obristen-Amtes in dem Ober-Rheinischen Creiß / und desfalls von Ew. Ebd. mit Dero Augsburgischen Confessions-Verwandten Hn. Mit-Ständen gepflogener Communication gelangen zu lassen / beliebig gewesen ist ; Nun werden Ew. Ebd. durch die bißherige Erfahrung zuversichtlich überzueget seyn / daß dem zwischen Deroselben und Uns obwaltenden nahen Bluts-Band und jederzeit mit Deroselben gehegter enger Freundschaft nach / Wir gang ohngern einige Gelegenheit / wobey Ew. Ebd. Wir einig angenehme Gefälligkeit zu erweisen vermögen / aus Handen gehen lassen ; Dahero Deroselben Wir auch alle immer thunliche Vortheile von ganzem Herzen gönnen / Ew. Ebd. werden aber auch nicht weniger hoch-vermünftig ermessen / daß in einer so wichtigen Vorfallenheit Se. Kaysert. Majest. als des Reichs und desselben gesammter Creißes Ober-Hauptis hierunter führende höchst-erleuchte Gemüths-Meynung zu vernehmen / nicht minder mit Unserer Beuden des Herrn Churfürstens zu Trier Ebd. als des Ober-Rheinischen

sehen Creißes Mit-ausschreibenden Fürsten / sodann Deren übrigen Catholischen Constanbus zu communiciren / nicht umhin seyn kennen ; Und gleich wie keines Sinns zu zweifeln ist / daß Sr. Kayserl. Majest. hierin falls auf dasjenig / so zu des Creißes allgemeiner Wohlfahrt / und innerlicher Ruhe : Erhaltung gerechtigt seyn mag / Dero ohnermüdeten Reichs-Väterlicher Sorgfalt nach / gnädigst bedacht seyn / Unsere Catholische Mit-Stände auch bey diesen Begebenheiten dergleichen patriotische Absichten führen werden ; Also haben Ew. Ebd. Wir es in vorläuffiger Antwort hiebey nicht verhalten wollen / Dieselbe freund-vetterlich ersuchend / Ew. Ebd. geruhen diesen wenigen Anstand nicht in Unguten zu vermercken / sondern allerdings versichert zu seyn / daß Wir Deroselben zu Erweisung aller angenehmer freund-vetterlicher Dienst-Gefälligkeiten stets bereit verbleiben. Heidelberg den 31.ten Octobris 1719.

Lit. K.

Copia Schreiben von Ihro Königl. Hoheit zu Lottringen
an Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfalz vom 19.ten

November 1719.

Unsere u. Aus Ew. Ebd. freund-vetterlichen Schreiben vom 6.ten dieses Monats haben Wir wohlsehen / welchemassen Sie mit gang rühmlichem Eifer zu ermitteln suchen / damit die wegen des Creiß-Obersten-Ampts Augspurgischer Confession beyrn Böbl. Ober- Rheinischen demahlen zu Franckfurt versammeltem Creiß zu befahren sende Uneinigkeiten nicht zu einigem Nachtheil des wehrten Vaterlands erwachsen mögten / und zu dem Ende der hoch-erleuchten Meynung seyn / daß solches Amt am füglichsten dem Herrn Landgrafen von Hessen-Darmstadt Ebd. der sich zu denen anständigsten Bedingungen anerbotten / aufgetragen werden könne ; Gleich wie man nun billige Ursach hat sich von Seiten des gesammten Böbl. Creiß wegen dieser Ew. Ebden bezeigender Sorgfalt dankbar zu erweisen / und Uns aus allen Umständen bedenkend / daß solch Dero Anschlag am rathsamst- und erprieslichst seye ; Also haben Wir Unserem daselbstigen Gesandten Befehl ertheilet / damit er Unser Vorum so wohl wegen Benennung gedachten Herrn Landgrafen / als auch wegen Einrichtung der Capitation mit Ew. Ebd. Gehandtschaft allerdings gleichförmig erklären solle. Wir verbleiben u.

Lit. L.

Dank-sagungs-Schreiben an Chur-Pfalz von
Hessen-Darmstadt.

Auch Durchleuchtigster u.

Es Uns seith kürzem zu Unserer immerwährender Verbündung / und besondern Consolation die sichere / föglich desto angenehmere Nachricht zugekommen / wasmassen Ew. Ebd. Uns nicht nur vor Dero Person das Creiß-Obersten-Ampt ganz gerne gönnten / sondern auch Uns in der weitem Communication mit einigen Dero Catholischer Creiß-Mit-Ständen / welche nebst der al-

lerhöchsten Römisch-Käyserl. Maj. selbst / Wir vor Uns in even-
tum nicht minder portirt wissen/ darzu vor andern in Vorschlag ges-
bracht hätten ꝛc.

Ob Wir nun zwar an der Sincerität Ew. Ebd. ohnverdienter
hoher Zuneigung gegen Uns/ und Unser Fürstl. Haus/ wie über-
all/ also absonderlich auch in dieser bloß auf Uns kommenden per-
sonellen Sache/ niemahl gezeiffelt / so haben Dieselbe Uns dann
noch hierdurch eine so reelle, und selbst sprechende gang neue Probe
darvon gegeben / daß Wir dessen nur mehr als zu viel convincirt
seyn müssen/ folglich im Tort bleiben würden/ wann Wir solches um
Ew. Ebden/ und Dero von Uns jederzeit so hoch-geschätzten Per-
son/ nach Unserm geringen Vermögen nicht auf alle Weise und bey
der ersten Gelegenheit hinweg zu demehren/ trachten solten ꝛc.

Ersuchen inzwischen Ew. Ebd. freund- vetterlich / nicht nur
vor sich bey diesen guten Sentiments noch ferner gütigst zu behar-
ren/ sondern auch mit Dero Herrn Brüdern/ und mit-ausschrei-
bendem Fürsten/ des Hrn. Churfürsten zu Trier Ebden/ wann
Dieselbe zumahl/ wie verlauten will/ in Dero Vorbey-und Hin-
unter-Reise auf Coblenz zu Mannheim einsprechen solten / oder
in dessen Entsetzung auch schriftlich/ solche Abrede/ und gemein-
sam- favorables Concert zu nehmen/ damit Ewer Ebden selbst-eige-
ne gute Intention dißfalls zu Ihrem vollkommenen Effect. Wir aber
zu einstimlich-würdlicher Conferirung dieses / von Unsern übri-
gen Creiß-Mit-Ständen/ beyderley Religion, Uns längst gegönnt-
ten / ob gleich in der That wenig importirenden Creiß-Umbis/ und
darvon demahl mit- dependirender Beruhigung des Creiß- Wes-
sens/ auf billig-und jederman ohnschädliche Conditiones. bey nächst-
bevorstehender Creiß-Versammlung gelangen möchten ꝛc.

Dafern aber Ewer Ebd. dabey noch einigen Anstand hätten/
oder von der Sache mehrere Erleuterung verlangen solten/ sind
Wir erberchtig/ zumahl auf erstgedachten Fall/ Dero/ als Bischof-
fen zu Worms hiebey mit-interessirten Hn. Bruders Ebden Mit-
Anwesenheit/ jemand der Unserigen sogleich an Dero Hof-Lager
abzuschicken / um die durchgehende Innocenz der so wol ex parte
Unserer Evangelischer Mit-Stände / als Unser selbst hiebey fith-
render Absicht / denen etwa darzu zu verordnen-gerühenden Mini-
stern in Zeit einer kleinen Stunde noch mehrers / und vollkommlich
darlegen zu lassen ꝛc. Da Wir Uns inzwischen auf das erst vor
14. Tag an Ewer Ebden von denen gesamnten Deputirten obge-
dacht Unserer Evangelischen Mit-Stände erlassenes / absonderlich
aber den/ demselben beygelegt-und von Deroselben Zweiffels ohne
in attention gezogenen kurzen Extract / der auf die Ersetzung dieser
Stelle expresse verba gehender gemeiner Creiß-Abschieden de Anno
1697. beziehen / und Lebenslang beharren ꝛc.

Lit. M.

Schreiben an Fulda & mit. mit. an Speyer/
von Hessen-Darmstadt.

Ew. Ebd. thum aus sonderbarem/ in Dieselbe gesetztem Vertrauen
Wir hiermit abschriftlich beylegen/ was an beyder hoher Her-
ren ausschreibender Fürsten Churfürstl. Durchl. Durchl. Wir we-
gen Ersetzung der Creiß-Obristen- Stelle in dem Ober-Rheinischen
Creiß

Creiß ohnlängst gelangen lassen : Es ist auch dieses Negotium seitß deme dahin gediechen / das solche Stelle Uns in eventum nicht nur von gesammten Augspurgischen Confessions-Verwandten Creiß-Ständen / per unanimita zugebracht worden / sondern es wird auch Ew. Ebd. von Dero Creiß-Gesandten Zweifels ohne bereits unterthänig berichtet worden seyn / was wenig ohnvermutheter Auslassung des Puncten von Wiederbestellung des Creiß-Generalats/mithin auch dieser damit connectirender Creiß-Militar-Functio aus denen Deliberandis, von denenelben vor eine Erlähr- und Verwahrung ad Protocollum Circuli beschehen.

Nachdeme nun diese letztere denen iuribus Seatuum, als welche zu dergleichen importanten Quætionen/wann Sie auch nur suspensivè tractet werden sollen / in allweg sammt und sonders mit zu sprechen / eben so gemäß / als die Wiederbestellung des Creiß-Obristen-Amtes eine nicht nur in allen alten und neuen Reichs-Satzungen verordnete / sondern auch in specie in diesem Creiß von dessen erster erectio an / hergebrachte / und noch in denen neueren Jahren vielfältig erinnerte Sache ist / welche Besag der Creiß-Acten Anfangs bis zu mehrerer Verstärkung der Creiß-Verfassung/nachgebends aber auf die/nun Gott lob ! vorhandene Friedens-Zeit ausgeleget worden.

So sind von Ew. Ebd. Wir gänglich persuadirt / das Sie in dieser nicht so wohl Unser Fürstl. Hauß als Uns personaliter betreffenden / und vielleicht in wenig Tagen in proposition kommende Sache / Uns nicht nur allein mit Dero vielgültigem Voto mit zustatten kommen / und Dero Creiß-Gesandten ob moræ periculum je eher je besser darnach mitwirken / sondern auch so weniger Anstand finden werden / mit dem Hoch-Fürstl. Creiß-Ausschreib-Amte/deme Wir hierdurch an seinen Gerechtfamen das geringste nicht zu schmälern / sondern mit jeder gutfindender Capitulation oder Instruction Uns begnügen zu lassen / gemeint seyn / zu Unserm Favor, und Vergnügen / wie es auch von des Herrn Churfürstens zu Maynz Ebd. bereits geschehen / zu communiciren / als Dero Fürstl. Vorfahren am Stiff sich hierinn vor Unser Fürstl. Hauß jederzeit sonders geneigt erzeiget / und Uns schon circa Annum 1700. vor all andern dänahlig Evangelischen Prætendenten die Eventual-Verstärkung des Fürstl. Fuldaischen Voti, so gar ad Condirectorium gehen lassen :

Ew. Ebd. obligiren durch diese Gefälligkeit, als warum Dieselbe Wir hierdurch insbesondere freundlich ersucht haben wollen, Uns und Unser Fürstl. Hauß Deroselben und Dero Adlicher Familie fünffünftig nach Vermögen wieder zu dienen / und helfen all dasjenige in Zeiten mit abwenden / was etwa sonst die bisherige gute Verstandnis in Circulo stören / und sonst wohl noch zu größern Prætensionen in diesem gleichwohl vom Reich vor mixirt erfindten Creiß abermahligen Anlaß geben könnte. Womit Deroselben in Bingenheim den 26.ten Sept. 1719.

Lit. N.

Antwort von Fulda / an Hessen-Darmstadt.

Als dem von Ew. Ebd. unterm 26.ten passati an Uns erlassenen und selbigen abschriftlich adjungirten Schreiben haben Wir
des

des mehrern ersehen / was an die Creiß-Ausschreibende Fürsten Chur-Trier und Pfalz wegen des Creiß-Obristen-Amtds den 14. Aug. lauffenden Jahrs abgangen / und was anbey auch Uns zu eröffnen und zu begehren / vor diensam erachtet worden ist. Nun geruchen Ew. Edden von Uns überhaupt persuadirt zu seyn / daß Dero hohen Fürstl. Hauß und ins besonder Dero werthessen Person herzlich gönnen / was zu dessen Lustre und personeller Avantage beförderlich erachtet werden kan; Es solle auch an Uns nie Mangel erscheinen / sothane Contestation werckthätig zu machen; Gleichwie aber Ew. Edd. in angezogenem selbst der Nothdurfft zu seyn ermesen / wie Se. Chur. Edden zu Maynz gethan / mit dem Creiß-Ausschreib-Amtd hierüber zu communiciren; Als werden Wir diesem also nachzukommen ohnermanglen / und in allen Begebenheiten zeigen / daß Ew. Edd. angenehme Dienst zu erweisen Wir stets willig und geflissen seynd und verbleiben. Geben Hammelburg den 13. ten Octobr. 1719.

Lit. O.

Erinnerungs-Schreiben bey Chur-Trier und Chur-Pfalz von Hessen-Darmstadt.

Der Edd. ist in Dero unterm ^{an Trier 14. Octobr. des abgewichenen an Pfalz 31.} 1719. ten Jahrs an Uns wieder anwortlich-erlassenen freund-vetterlichen Schreiben / wegen Wiederbesetzung des Creiß-Obristen-Amtds in dem Ober-Rheinischen Creiß / sich dahin zu expliciren gefällig gewesen / wasmassen zwar Dero selbst nichts angenehmers zugehen könnte / als der nahen Anverwandt- und Freundschaft halber / Uns Dero Estime bey jeder Gelegenheit in der That zeigen zu können / was aber oberwehnte so ponderos- und importante Sache anbelange / Wir Jhro nur erst die Zeit vergönnen möchten / daß Sie mit Jhrer Römisch-Käyserl. Majest. Dero Mit-Ausschreibenden Fürstens Edden / sodann auch Jhren übrigen Ober-Rheinisch-Catholischen Creiß-Mit-Ständen daraus nach Genüge communiciren / und Dero respectivè allergnädigsten Approbation, und Gutachten zur Hand bringen könnten.

Nun haben Wir / wie billig / Ew. Edd. hierinn ganz gerne gefügt / dabey aber bißher immer auf eine verlässige Antwort mit so mehrer Hoffnung der Willfährigkeit zugewartet / als von Jhro Käyserl. Majest. Welt- belobter Liebe zu Recht und Billigkeit / ohne Unterscheid der Religion im Reich Wir vorhin persuadirt seyn / daß Sie Unsern allerseitig Ober-Rheinischen Creiß-Mit-Ständen Jhr hierinn habendes freye Wahl-Recht keines Wegs zu hemmen / sondern dessen Reichs-Sagungs-mächtige Übung in verordneter Bestimmung dieses Amtds vielmehr nach Anleitung der Reichs-Executionis-Ordnung / und Dero eigener Wahl-Capitulation allgerrechtst approbiren / Uns aber Personellement darinn so weniger entgegen seyn würden / als bey gegenwärtiger Beschaffenheit des Creiß-Systematis, und da Ausschreib-Amtd / und Commando bey dem Catholischen Religions-Antheil bereits stehen / diese Stelle ex natura mixturae circuli & pacitatis iurium dermahln nicht wol einem andern / als Evangelischen Creiß-Stand aufgetragen werden kan / und Wir die ganz gewisse Nachricht haben / daß auch andere Unserer Catholischen Mit-Stände bey Bestellung dieses Amtds an sich /

sich / so wenig / als dessen Auftrag an Uns gegen billich-mäßiger Capitulation, einig weitem Zustand nicht haben / mithin die Sache so beschaffen / und fundirt ist / daß von Seiten der Evangel. Creiß-Stände / man nicht nur der Königlich-Käyserl. Majestät / sondern allenfalls auch das gesammte Reich / und ganze ohnpartheyliche Welt ruhig / und getrost darüber judiciren / und erkennen lassen kan zc.

Nachdem aber nun bald 5. ganzer Monath verlossen / ohne daß von Ew. Ebd. Uns dißfalls das geringste weiter zugekommen / so werden Dieselbe hoffentlich nicht in Ohngutem vermercken / wann Wir derentwegen bey Deroselben hierdurch eine kleine Erinnerung thun / nicht zweiffelnd / es werde auch Dero Seits nunmehr alles so präparirt / und gefasset seyn / daß dieser wichtige Punct bey deunächst pro exigentiâ Rei œconomicæ circularis ohne das zu realkundensstehender gemeiner Creiß-Deliberation gleich unter denen erstern vorgenommen / und so wol mit Ewer Ebden und beyder Creiß-Religiöns-Antheile / als auch Unserer Particular-Zufriedenheit einmahl terminirt und ausgemacht werden könne zc. Womit zc. Pro Stylo, Cassel den 23.ten Mart. 1720.

Lit. P.

**Erstes Schreiben der Evangelischen Creiß-Gesandten
an das Hoch-Fürstl. Creiß-Ausschreib-
Ambt zc.**

Dictatum Frankfurt im Darmstädtischen Haus den 10.ten Dec. 1720.

Durchleuchtigster Churfürst
Gnädigster Churfürst und Herz.

Ew. Churfürstl. Durchl. wird Zweiffels ohne gehorsamsk. ref. etc. worden seyn / wasmassen schon bey dem im verstrichenen 1719. Jahr althier gehaltenem Creiß-Convent Namens gesammter Evangelischer Fürsten und Ständen dieses Röbl. Ober- Rheinischen Creißes von Dero dabey gewesenen Rätthen / Botschafftern und Gesandten / der einmützig schriftliche Antrag dahin beschehen / daß sowohl die Materie vom Commando, als des in gewisser Maas / damit connectirenden Puncten der Erkennung des Creiß-Obristen-Ambts in Deliberation gestellt / oder aber von einer Hoch-Fürstl. Creiß-ausschreib-amblichen Gesandtschaft / wann Sie wider Vermuthen darüber nicht vollkommenlich instruirt seyn solte / noch durante conventu nähere Instruction eingehohlt / in so lang aber / und biß dieselbe eingelangt / das Cassa-Wesen einseitig vorgenommen und aouultirt werden möchte:

Nachdem aber weder danahl / noch in Zeit seith dem verlossenener 14. ganzer Monath hierauf keine verlässige Erklärung erfolgt / ohngachtet von des Herrn Landgrafen zu Hessen-Darmstadt / als dermahl vorsitzenden Evangelischen Standes Hoch-Fürstl. Durchl. noch unterm 23.ten Mart. anni currentis auf gemeines Veranlassen / so wol des Creiß-Obristen-Ambts halber / als wegen Realisirung derer pro exigentiâ Rei œconomicæ circularis so nöthiger allgemeiner Creiß-Deliberationen / so wol bey Ew. Churfürstl. Durchl. selbst schriftlich als von andern bey Dero im Creiß-Sachen gebrauchenden Ministris dißfalls althier mehrmahlig mündliche Anregung

Anregung beschehen / mithin es fast anscheinen will / als ob bloß
 wegen ersterwehnten Punkten der Ersetzung des Creiß-Obristen-
 Amtes (worvon doch sichern Berichten nach so wenig die Röm.
 Käyserl. Majestät / als andere Ober-Rheinische Catholische Mit-
 Stände alien seyn) nur damit derselbe gegen das / statibus cujus-
 cunque Circuli darinn competierende freye Wahl-Recht nicht zur
 Sprach / und Erörterung kommen könne / so gar die Convocation
 der Stände zu so schädlicher inaction , und Unterbleibung der ge-
 meinen Creiß-Consultationen von Zeit zu Zeit aufgeschoben / und
 trainiret werden wolle / da doch bekauntermassen so wol die von
 Käyserl. Majest. selbst der / gegen die Contagion im Creiß zu ma-
 chen habender gemeiner Veranstellung ohnlängst ergangene aller-
 heylsamste Verordnungen / als die Beforgung der durch das / in
 demselben sich täglich vermehrend- und Motten-weiß eindringende
 Jauner / Ziegeuner und anderes gefährliche Diebs-Gesind / in
 Handel und Wandel nothwendender gemeiner Sicherheit / haupt-
 sächlich aber die sonst tam in militari quam economico , so wohl zu
 Nachtheil Käyserl. Majest. und des Reichs / als absonderlich beyder
 Creiß-Religiös-Antheilen selbst / in Zerfall gerathende und inwi-
 tu der Ober-Rheinischen Ständen (mit denen ob Sie mit Mann-
 schafft oder Geld künfftig zu concurriren zu großer Beschwere der
 disseits gelegener williger Scatum noch auf diese Stand nichts fest-
 gestellt ist) fast zu End gegangene Creiß-Verfassung / eine derglei-
 chen Zusammenkunft längst wieder erfordert hätte: So haben aus
 Special-Befehl und im Nahmen Unserer sämmtlichen gnädigt-
 und gnädigen Hn. Principalen / auch Oberer und Committenten Ew.
 Churfürstl. Durchl. wir hierdurch angelegentlich / vor uns aber
 gehorsamst und unterthänigst gleich solches auch mit heutiger Post
 bey Dero mit ausschreibenden Fürsten des Hrn. Churfürsten zu
^{Erz} Churfürstl. Durchl. in ganz gleichen Terminis beschiehet / er-
^{Präl}suchen wollen / nicht nur die so nöthige gemeine Creiß-Deliberation-
 nes ohne Anstand wieder resumiren zu lassen / sondern auch Dero
 darzu abordnende hochansehnliche Gesandtschaft wegen Ersetzung
 des Creiß-Obristen-Amtes / worinn obgedachte unsere Principalen
 auf des Regierenden Herrn Landgrafen zu Hessen-Darmstadt
 Hoch-Fürstl. Durchl. hauptsächliche Reflexion machen / mit solch
 positiv-und gewierter Instruktion gnädigt zu versehen / damit die-
 ser Punct zu Beobacht-und Herstellung nur ewelcher Gleichheit / in
 diesem aus beyderley Religiös-Ständen vermengten Ober-Rhei-
 nischen Creiß / so wol mit derselben allerseitiger / als Ew. Churfürstl.
 Durchl. hoffentlich selbst eigener Zufriedenheit / auf billich-mäßige
 Art und Weise einmahl völlig ausgemacht werden / mithin man in
 dem bisshierigen Systemate und Harmonie noch ferner beyammen ste-
 hen könne / nicht aber in dessen längerer Unterbleibung zu ohnum-
 gänglicher Beforderung der keinen fernern Verzug leybender Circu-
 lar-Deliberationen / und des dermahl davon dependirenden gemeinen
 Creißes Bestens / auf andere innocent Expedienten / wohin jedoch
 Ew. Churfürstl. Durchl. nachdem in Sie beharlich setzenden unter-
 thänigstem Vertrauen es selbst nicht kommen lassen werden / zu ge-
 denken / als auch mehrerwehnter in der Reichs-Executions-Ord-
 nung und Käyserl. Wahl-Capitulation , ja denen eigenen Creiß-
 Reccellen selbst erforderter und relevirter Bestellung des in diesem
 Creiß von seiner ersten Erection an jederzeit obtinirten Creiß-Obristen-

sten-Amtes halber die ganze Beschaffenheit an Käyserl. Majest. ebenfalls allerunterthänigst zu bringen / und zu deduciren / man sich endlich gemüßiget sehen möge. Womit Ew. Churfürstl. Durchl. wir dem Macht-Schutz Gottes / uns aber zu beharlicher Churfürstl. Hulden und Gnaden in tiefster Submission empfehlen / als

Ew. Churfürstl. Durchl.

unterthänigste

Der Evangelischen Fürsten und Stände des Ober-Rheinischen Creißes dermahl alhier versamlet gewesne gevollmächtigte Rätthe / Botschaffter und Gesandte.

Lit. Q.

Zweytes Schreiben an das Hoch-Zürstl. Creiß- Ausschreib-Amt von der Evangelischen Fürsten und Ständen in Franckfurt des wegen versamlet gewesenen Rätthen / Botschafftern und Gesandten zc.

Der Churfürstl. Durchl. wird unser / wegen Reaffirmirung Ober sich nun bereits über Jahr und Tag gesteckter Creiß-Deliberationen / an Dieselbe aus Franckfurt unterm 10. ten verstrichenen Jahr und Monath Decembris gehorsamt erlassenes Schreiben Zweiffels ohne wohl beliefert worden seyn.

Nachdeme nun seith deme weder einige Antwort darauf erfolgt / noch auch sonst von einer Wiederzusammenkunft im Creiß etwas sicheres zu vernehmen ist / da hingegen die Ursachen darzu sich von Tag zu Tag vermehren / und über die schon neulich angeführte / nun auch ohne längern Verschub so wol von der bisher noch immer außser Schuldigkeit continuirter Concurrentz zu der Besatzung Maynz / als der von des Regierenden Herrn Landgrafen zu Hessen-Cassel Hoch-Zürstl. Durchl. in Ermanglung anderer erforderlicher Anstalten / in der Niedern-Gravschafft Caseneubogen und selbiger Gegend am Rhein / durch Verlegung zerschiedener Dero Regimenter gegen die Contagion zu formiren vorhabender Postirung / und wie etwa dieselbe zum Besten der gemeinen Sicherheit / und Käyserl. Majest. darunter führender allergnädigster Intention Ihrer erforderlichen Connexion und Contignität nach auch in dieses Creißes Landen / so weit der Rhein-Fluß dieselbe anderwärts berührt / ferner continuirt / und angestossen werden können / zu sprechen seyn wird:

So haben aus abermähligem Special-Befehl unserer gnädigen Herren Principalen / auch Obern und Committenten / Ew. Churfürstl. Durchl. mit fürstlicher Beziehung auf obangeführt / unser letzteres / wir hiervon ebenfalls gehorsamste Nachricht geben sollen / und thun dabey an baldigem Erfolg einer / auf beyde darinn enthaltene Punkten / willfährig-gnädigster Erklärung so weniger zweiffeln / als den erstern / nemlich die Beschleunigung des gemeinen Creiß-Convents / die von Ew. Churfürstl. Durchl. jederzeit so sorgfältig attendirte ratio utilitatis & necessitatis publicæ so wol in einer uniformer durchgehenden Veranstellung und Verwahrung dieses Creißes Grängen gegen alle einschleichende Seuch- und ansteckend:

ende Krankheiten / als längerer Aufrechterhaltung dessen auf dem Point des Verfalls stehender militärischer und oeconomischer Verfassung von selbst / je länger je mehrer und pressanter erfordert; Durch Wiederbestellung der Creiß-Ämpter aber von Seiten der Ober-Rheinisch-Evangelischen Fürsten und Stände ebenfalls nichts bedenkliches / ohnrechtes / besonderes / oder neues / sondern nur die einsinnthige Erfüllung desjenigen begehrt wird / was hiervon / und in specie wegen Wiedererzeugung des in diesem Creiß von dessen Anfang an jederzeit / und auch so gar bey einem mixtirten Creiß Directorio in Übung gestandener / folglich mit demselben jederzeit vor compatible gehalten- und bloß durch die / der bekandten Creiß-Directorial-Irrungen halber / über 42. Jahr unterbliebenen Creiß-Conventen mit ins Stocken gerathenen / bey deren erster Reaktivierung aber sogleich wieder in motum gekommener / und nur von einem Creiß-Tag auf den andern verschobener Creiß-Obrißten-Stelle / und daß eben dieser Punct vor andern vorgekommen / und ein ganzes daraus gemacht werden solte / beyde Creiß-Religions-Antheile noch in denen neuesten Creiß-Recessen de Anno 1697. mens. Mart. & Novembr. Art. 5. & 6. und respectivè Art. 4. sodann 1698. im Majjo Art. II. nicht minder denen / dem / die bekandten Temperamenta eben so klar in sich haltendem Reces de Anno 1700. noch nachgefolgten neuern Creiß-Abschieden de Annis 1702. 1703. & 1704. wenigst remissivè auf die vorige Besag abschriftlich anliegenden Extracts einander so heilig und aufrichtig publica fide versprochen / und in denen gemeinen Reichs-Gesetzen / und des Heil. Reichs Executions-Ordnung vorhin vorgeschrieben / und verordnet ist u. in dessen noch längern Verschiebung bey zunehmiger Cessirung der / nach erst allegirten Recellen (welche sich vorlegen zu lassen / Ew. Churfürstl. Durchl. wir unterthänigst bitten) Dieselbe mit verurthäfter impedimento-rium, nemlich der Schwäche der erkern Creiß-Verfassung / sodann der Ober-Rheinischen Stände Abgang / sich auch seitdem gelegter Kriegs-Zeiten / man von Seiten der Evangelischen gegen die Erforderung dieses Creißes mixtirter Qualität / ja erst allegirte Reichs-Gesetzen selbst / ohne schwere Verantwortung länger nicht wohl mit geheelen kan:

Und wie bey so klarer Disposition erst allegirter Creiß-Abschieden die schon darinn / erst angeführter massen / vor allen andern versprochene Reproponirung dieser quoad quzlt. An? darinnen längst abgethaner Materie keinen erheblichen Anstand oder Zweifel mehr haben kan / wir auch von Ew. Churfürstl. Durchl. gänglich perläuacht seyn / wann Jhro gleich von prävenirt oder abgeneigten Gemüthern etwas anderes / von einer etwa hierunter verborgens-
 steckender Gefährde vorgespiegelt werden wolte / daß Sie dannoch nach Dero / die Teutsche Treu und Glauben zum guten Grund habendem patriotischen Herzen / und höchst-erleuchteter penetration, sich nicht ir machen lassen / sondern ditzfalls über den wahren Verstand und allerseitige Obligation mehr ernannter Creiß-Abschiede quoad quzlt. An? und daß Dieselbe so wol als deren forderfamste Ausstellung zu weiterer Deliberation, darinn bereits auf eben so verbindliche Art / als durch dergleichen pragmatische Sagungen und publicque conventiones das Reich / und dessen übrige Creisse in ihrem Syttemate noch allein zusammen gehalten werden / zwischen dieses Creißes hohen Ausschreib-Ämpt / und dessen gesammten Ständen

den communi placito festgesetzt seye / mit uns ganz gleicher Meinung seyn und bleiben werden; Also gerüben Dieselbe auch im Gehentheil von uns im Rahmen und von wegen schon vorgedacht unferer gnädigsten Hn. Principalen/ auch Oberer und Commitenten die unterthänigste gewisse Versicherung anzunehmen / daß in der mit erst-berührter quæst. An? ihre inleparable connexion habender quæstione quomodo? eben so wenig etwas / so zu Schmälerung der hohen Creiß-ausschreib-ambtlichen Rechten und Prærogativen gereichen könnte / movirt / vielmehr aber mit der Hülffe Gottes dieser Punkten / wann man sich nur einmahl mit einander darüber friedlich und scheidlich besprochen haben wird / noch hoffentlich mit allerseitigem Vergnügen / ohn jemandes Offension oder Präjudic abgethan und terminirt werden solle; In welcher zuversichtlicher Hoffnung wir Ew. Churfürstl. Durchl. das von Deroselben bisher so ruhmwändig besorgte und zuversichtlich nach Recht / Versprechen / und Billigkeit noch weiter zu Gemüth und Herzen nehmende Besse / und die noch längere Conservation dieses Käyserl. Maj. und dem Reich so getreuen und seine Devotion auch in seiner kleinen Verfassung unter Dero ruhmwürdigster Direction mit so vielem Lob und Eifer in dem abgewichenen schweren Reichs-Krieg bey aller Occasion auffserordentlich comprobirten Ober-Rheinischen Creißes in seiner jesmahligen Consistenz / beweglicht und aus devotester Wohlmeinung nochmahls gehorsambst recommendirt / dabey aber auch uns / vor unsere wenige Person / zu Churfürstlicher höchsten Huld- und Gnaden auf das labmilffte empfohlen haben wollen.

Frankfurt den 15. ten Jan.

1721.

Lit. R.

Zerschiedene passus solenner Creiß-Recess / worinn die Ersetzung des Creiß-Obristen / Amtes quoad quæst. An? bereits festgesetzt ist / mithin ex eadem obligatione auch in quæst. quomodo vollends erörtert werden muß.

Extract aus dem Ober-Rheinischen Creiß-Recess vom 7. Mart. 1697. sub Art. V. & VI.

So viel nun das Commando der Trouppen / welche dieser Creiß also zusammen bringen wird / betrifft / hat man sich zwar wol erinnert / was dighfalls in der Execution-Ordnung / wegen eines Creiß-Obristen so wol / als zu- und nachgeordneten enthalten; Nachdeme aber bey gegenwärtigem Creiß-Convenc, verschiedene vornehme Herren Stände nicht erschienen / mithin die Verfassung nicht also errichtet werden können / wie man wol vermeinet / einfolglich auch die willige Hn. Stände mit grossen Kosten sich nicht beschweren mögen / so ist aus dieser und anderen bewegenden Ursachen weder das Amt eines Creiß-Obristen / noch der zu- und nachgeordneten bestellet / sondern

6. beliebter worden / daß bey nächstem Creiß-Convenc von dieser Bestellung geredet / und was in dem jüngeren Reichs-Abschied von Anno 1654. ic. Und obwohlen ic. enthalten / beobachtet werden solle / bey jesmahligem Zustand des Creißes aber das Commando über die vorhandene Trouppen des Hn. Grafen zu Nassau-Weil-

Weilburg Excell. wegen Dero befannten vortreflichen Meriten und Kriegs-Experiens / aufzutragen seye / jedoch mit dieser Maasse und Bescheidenheit zc.

Extract aus dem Ober-Rheinischen Creiß-Recess vom 17. ten Novembris 1697.
sub Artic. IV.

4. Lasset man es wegen des March- und Etappen-Wesens bey dem in nechst-vorigen Creiß-Convent concertirtem Reglement bewenden / jedoch, daß dieser Punct so wol als die übrige / so bey vorigem Convent biß anhero verschoben / aber wegen Kürze der Zeit / auch Abwesenheit der Ober-Rheinischen Ständen / dermahlen nicht haben vorgenommen werden können / bey diesem protogirten Creiß-Tag vor die Hand genommen / in specie die Rectificirung der Matricul, wie auch Bestellung der übrigen Creiß-Nembter / und Erwählung der Bey- und Zugeordneten / befördert und regulirt werden solle.

Extract aus dem Ober-Rheinischen Creiß-Recess vom 20. ten May 1698. sub Artic. II.

Eilffstens ist auch zwar über die in letztern Recces ausgesetzte und auf gegenwärtigen Convent verwiesene Puncten / als da ist die Bestellung der Creiß-Nembter / Ersetzung der annoch an dem Käyh-ferl. Cammer-Gericht vacirender Ober-Rheinischen Creiß-Assessorien / das Mung-Wesens / und sonstigen delibiret worden / weilen aber dieser Puncten halber sich annoch einige Difficultäten hervorgethan / und solche Considerationes vorkommen / daß man in Regard deren noch zur Zeit damit in etwas antzehen müssen / so seynd jetzt gedachte Materien annoch biß auf den nechsten Creiß-Convent verschoben worden / jedoch mit dem Vorbehalt / daß solche alsdann vor andern vorgenommen / und ein ganges daraus gemacht werden solle.

In denen folgenden Creiß-Recessen de Annis 1702. vom 16. ten Septembr. Artic. II. 1703. vom 21. ten Junii Artic. 14. 1704. vom 10. ten May, Artic. 10. / hat man zwar ausdrücklich wiederholt und bedungen / daß die im Recces vom 7. ten Marcii 1697. ausgesetzte Materien (worunter dann die Bestellung des Creiß-Obristen-Amtes und der Bey- und Zugeordneten hauptsächlich mit zu verstehen) bey denen nechstkünftigen Conventen vorgenommen und erörtert werden solten; Es ist aber doch die Sache bisher / aller Erinnerung obngachtet / ersigen geblieben.

Lit. S.

Artic. XII. Capitul. Caroline von Bestellung und Manuzenirung der Creiß-Nembter nach Maassgab der Executions-Ordnung.

Nach sollen / und wollen Wir die Ergänzung der Reichs-Creisse (diese hat der so sehr mactirte Ober-Rheinische Creiß vor allen andern nöthig) wann es inmittelst nicht geschehen / befördern und zu dem Ende denen Creiß-auschreibenden Fürsten und wann es die Nothdurfft erfordert / denen andern hohen Creiß-Nembtern / die würdliche Hand bieten / auch nicht hindern / sondern vielmehr daran seyn / daß Sie laut *Instrumenti pacis*, und der Reichs-Constitutionen in Verfassung gestelt / und dar-

§

inn

inn beständig erhalten / und alles das / was in der Execution^s
Ordnung und deren Verbesserung (in dieser ist die Besteltung
 des Creiß^s Obrisßen-Amts hauptfächlich angeordnet und befohlen)
 versehen / gebührend beobachtet werde / wie Wir dann in
 der Reichs^s Execution^s und Creiß^s Ordnung nichts ändern
 wollen / ohne was gedachter Execution^s Ordnung halber auf all-
 gemeinem Reichs-Tag von allen Ständen beliebt und geschlossen
 werden möchte ꝛ.





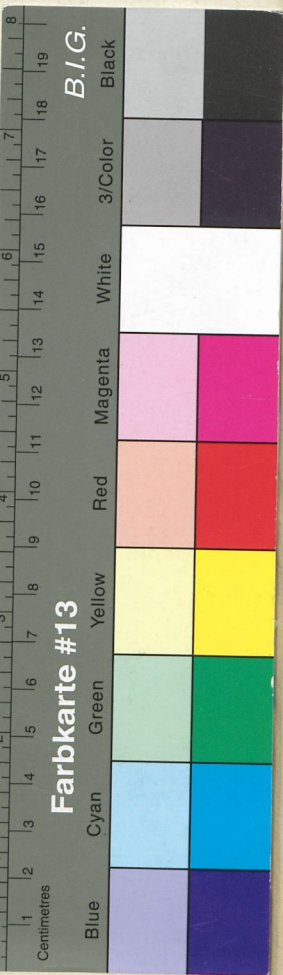
№ 3212.
40

(X2258639)

1017 = 00

115

ment. 181. 1800
für
1811



CONSIDERATIONES

über

die Beschaffenheit / und Bestellung des
Kreis- Obristen- Ampts / in dem
Ober- Rheinischen
Kreis zc.

cum

APPENDICE.

1126. 237.
L.

